J. publ. g. 539 y

I. publ. G.
539 y

Müller

I. publ. 9.
5397
Müller

Meine Anſichten
wider das deutſche
Repräſentativſyſtem,
und
über die Haupturſachen der zunehmenden Volksunzufriedenheit,
insbeſondere
über manches, was päbſtelt.

Ein Memento für die Reformatoren unſrer Zeit.

Von
Alexander Müller,
Großherzogl. S. Weimariſchem Regierungsrathe.

Ilmenau 1828.
Druck und Verlag von Bernh. Fr. Voigt.

87A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Seit den unſeligen Wirkungen einer aufs Neue um ſich greifenden Prieſterherrſchaft, die den alten Krieg des Aberglaubens gegen die Rechte der Vernunft, ſo wie des Gewiſſens allmählich hervorbrechen läßt, nimmt die Gefährdung der königlichen Rechte, die Unzuverläſſigkeit und Treuloſigkeit zu.

Unternimmt es daher der Verfaſſer der vorliegenden Schrift, in dieſer Beziehung dem verirrten Zuſchauer auf den wahren Weg zu leuchten, oder wenigſtens den Strauchelnden zu warnen, ſo befürchtet er keine Mißdeutungen von denen, die mit eben der Unbefangenheit ſeine Wahrnehmungen prüfen, mit welcher er ſie niederſchrieb.

Doch der allzuklugen Rückſicht auf den Geiſt der Zeit, die manchen miniſteriellen Lenker auch des bürgerlichen Syſtems noch im Nachahmungsgeiſt befangen hält, bin ich in Abſicht auf die Auswahl

der Materie zur erſten Abhandlung eine kurze Rechtfertigung meines Unternehmens ſchuldig.

Daß ich die Vorrechte keiner der beſtehenden Conſtitutionen zu kränken Willens war, dafür bürgt die hohe Achtung, die ich für unſre Rechte als Menſch im Buſen trage und meine Liebe für den öffentlichen Frieden.

Eben dieſe iſt es, die mir das Beſtreben einflößte, auf die Hauptnachtheile unſrer Conſtitutionen und auf das Widerſprechende aufmerkſam zu machen, was dieſe mit ſich führen und in ſich tragen.

Auch werden bei der jetzt im Abnehmen begriffenen Vorliebe für ſtändiſche Mitregentſchaft meine Andeutungen dagegen hoffentlich nicht mehr ſo parador erſcheinen, als ſie ſonſt in den Paroxismen der Conſtitutionswuth dem leſenden Publikum erſchienen ſeyn würden.

Sagte ich freimüthig meine Meinung, ſo darf dieſes nicht verwundern; denn ich gehöre einem Lande an, deſſen Stolz und Ruhm es iſt, daß es, geſtützt auf den Geiſt der Wachſamkeit und auf die Stimme der richtenden Vernunft, die Prüfung öffentlicher Einrichtungen zuläßt, ja daß es, ſo lange die Regel des Wohlſtands nicht verletzt wird, ſogar dem Tadler ſeine Stimme zu erheben erlaubt.

Mein Angriff gilt überall nur der Sache, nicht dieſer oder jener Conſtitution, und iſt ohne Beziehung auf irgend eine Oertlichkeit entſtanden. Ja, er geſchah nicht ohne dankbare und treue Anhänglichkeit an die Conſtitution, die ich beſchworen habe

und durch deren Weisheit und Milde mir eben jene Freimüthigkeit vergönnt wird, womit ich ohne Anſtand und Hinterhalt, wie ich es ſtets thun werde, jeden Gedanken herausſage, der mir aus purer Ehrerbietung für die unveräußerlichen Rechte der Krone auf dem Herzen brennt.

Gefährlich können meine Anſichten nicht ſeyn, denn ihre Quelle iſt lauter. Sind ſie aber noch zweifelhaft, ſo unterwerfe man ſie einer unparteiiſchen Unterſuchung, damit die Wahrheit ſiege.

Die Nummern II. und V. ſind in verſchiedenen Zeitſchriften ſchon früher erſchienen. Ich habe ſie bei dieſer neuen Ausgabe mit Zuſätzen verſehen.

I n h a l t.

Seite

I. Neue Demonſtration wider das deutſche Repräſentativ-ſyſtem, insbeſondere wider ſtändiſche Legislatur . . . 1

II. Das bisher in den deutſchen Staaten beobachtete Sportelſyſtem. Ein Verſuch, daſſelbe als widerrechtlich und unzweckmäßig in Grundzügen darzuſtellen 55

III. Blicke auf die zunehmende Wirkſamkeit der römiſch-katholiſchen Prieſterherrſchaft und deren Beſtreben, die religiöſen Vorſtellungen in öffentliche Schauſpiele zu verwandeln 87

IV. Ueber päbſtliches Cenſurweſen, mit Andeutung der daraus hervorgehenden Gefahren für die Souveraine und die politiſche und religiöſe Freiheit ihrer Unterthanen 105

V. Die neueſten Proben von römiſchen Nuntiatur-Maximen zur Reguliruug der gegenſeitigen Verhältniſſe der katholiſchen und evangeliſchen Glaubensgenoſſen im Königreiche Sachſen 123

I.

Neue Demonſtration wider das deutſche Repräſentativſyſtem, insbeſondere wider ſtändiſche Legislatur.

*

Nicht die ſtändiſche Staatsverwaltung, ſondern die aufgeklärteſte iſt die ſicherſte.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Einführung der landſtändiſchen Verfaſſungen (d. h. des Repräſentativſyſtems) bezeichnet eine neue Epoche nicht nur des Staatslebens unter den Völkern Deutſchlands, ſondern auch der Staatswiſſenſchaft. Durch die größten Theils öffentlichen und mehr oder minder freien Verhandlungen der Landſtände iſt der Schleier, welcher bis dahin die wichtigſten Staatsſachen deckte, zerriſſen und der Geiſt der Regierungen der öffentlichen Beurtheilung unterworfen worden. Talentvolle Männer, durch das Vertrauen des Fürſten oder des Volks in den ſtändiſchen Saal berufen, haben in deſſen Mitte ihre Theorien und Erfahrungen über politiſche Dinge niedergelegt und gegenſeitig beleuchtet. Aus ihrem Kampfe wie ihrer Verſtändigung hat die Wahrheit überreichen Gewinn gezogen und es iſt faſt zu allen Claſſen der Geſellſchaft mehr politiſche Kenntniß und ein lebhaftes Intereſſe an politiſchen Dingen gedrungen.

Erfreulich auch war dieſes repräſentative Leben und Streben ſchon darum, weil es bewies, daß das, was die beſten Regenten Europens ihren Völkern im Augenblicke der Gefahr mit einem heiligen Fürſtenworte vor dem Angeſichte des Ewigen verſprochen hatten, ſie auch treulich zu erfüllen verſuchten.

Aber auch eben dieſe Zeit der Conſtitutionen, in welcher die Gegenwart die Vergangenheit in allem, was

die Baſis des inneren und äußeren Lebens der Staaten und das Mündigwerden ihrer Völker betrifft, gleichſam zu überbieten anſtrebt, iſt es, welche bewieſen hat, daß auch hier die Praxis nicht bewährte, was die Theorie einer ſtark bewegten Zeit als trefflich aufgeſtellt hatte, und die einen großen Theil deutſcher Staats- und Geſchäftsmänner über das wahre Weſen der Repräſentation und über die Vortheile und Nachtheile der beſtehenden deutſchen Conſtitutionen richtiger urtheilen gelehrt hat.

Sind Manche in ihrer Ueberzeugung ſchon ſo weit gekommen, daß ſie ſich verſucht fühlen, auf die Vernichtung aller conſtitutionellen Formen, auf die Zurücknahme aller Bürgſchaften und Berechtigungen und auf die Herſtellung der reinen Willkühr des Königthums hinzuwirken, ſo iſt noch ein größerer Theil des denkenden Volks mindeſtens davon überzeugt, daß die repräſentativen Verfaſſungen in den deutſchen Ländern, weil ſie ſchon in ihrer Anlage mißlungen, nicht geeignet ſeyen, alle Stände friedlich auszugleichen, ſie mit feſten Banden an die Thronen zu ketten, alle Bedürfniſſe zu befriedigen und alle einzelne Bedingungen des inneren und äußeren politiſchen Lebens zur Vollkommenheit zu führen. Ja es iſt, im Allgemeinen und ohne ſpecielle Beziehung geſagt, unläugbar, daß der größte Theil des Volks, gewohnt, nach der äußern Wirkung zu urtheilen, in der That ſchon jetzt ſeine Repräſentanten auf den Landtagen für die geheimen Feinde ſeiner Freiheit und Rechte hält. Man rufe einmal alle Freunde der deutſchen Throne und Verfaſſungen von einem Ende Deutſchlands zum andern auf und höre, was ſie vom deutſchen Repräſentationsweſen und von den Beſchlüſſen und Geſetzen halten, die aus den ſtändiſchen Berathungen hervorgegangen ſind. Man wird ſie über ihre Verfaſſungen wie über leere und todte Formen ſprechen und ihnen den Vorwurf machen hören,

daß ſie ihren Sitten, Gebräuchen und Bedürfniſſen nicht angemeſſen ſeyen; man wird ihren Tadel darüber vernehmen, daß alle Gattungen Mittel, ſelbſt Drohungen angewendet würden, um das Korps der Landſtände aus Jaherren zuſammenzuſetzen, oder daß in dem Fall, wo die Landſtände nach Pflicht und Ueberzeugung handeln, ihre Vorſtellungen und ablehnenden Beſchlüſſe unbeachtet blieben, ja daß ſogar geſchehe, daß freimüthige Männer verfolgt und dadurch den landſtändiſchen Berathungen entzogen würden. Aber ein Hauptgrund, warum ſich der Völker Theilnahme an der Anwendung der Verfaſſuug mindert, iſt, daß ſie den Gebrauch der ihnen zugeſtandenen Rechte, ſo wie den freien Gebrauch ihrer Kräfte beſchränkt und viele Staatsbürger unter drückenden Verwaltungsmaaßregeln und unter Einflüſſen und Umſtänden unterliegen ſehen, ohne daß ſich andere Staatsbürger reeller durch die Verfaſſung für ſie hervorgegangener Vortheile des wahren Staatsbürgerthums erfreuen.

Bei dieſem Gefühl und bei der Erwägung ſo vieler unerfreulichen Erſcheinungen der Gegenwart hält das Volk es für ſich weit weniger gefährlich, daß alle Macht der Geſetze in der Perſon des Fürſten vereiniget ſey, als daß ſie zwiſchen dieſem und mehreren durch künſtliche Wahl hervorgegangenen Deputirten getheilt werde, für die auf Koſten des Ganzen gemünzt werden muß *) und die, wenn ſie auch nicht auf ein Déplacement des fortunes **) rechnen, doch den Windſtößen der Leidenſchaften und der Partheien ausgeſetzt ſind.

---

*) Die Geſchichte der alten Landtage beweiſet, daß ſie eine andere und dem Volke minder günſtige Wendung nahmen, als man anfing, Diäten zu bewilligen und als manche Landſtände auf einem Landtage 20 bis 30,000 Rthlr. verzehrten.

**) Die engliſche Nation ſagte blos darum von Pitt: „Das iſt unſer Mann!“ weil er für ſich nichts wollte.

Es iſt wahr, manche Säle unſerer ſtändiſchen Abgeordneten ſind die Vereinigungspunkte aller aufgeklärten Principien und einer weiſen Freiheit. Aber ich frage einen jeden ruhigen Beobachter der Zeit, wo im Intereſſe dieſer Principien Maaßregeln der gemeinſamen Wohlfahrt und Würde des Volks getroffen und auf eine dem conſtitutionellen Staatsrecht gemäße Weiſe durchgeführt worden ſind? Unſere Deputirten ſind Repräſentanten des Princips, aber ſie repräſentiren nicht das Intereſſe des Volks, weil ihre Berufung zu wenig vom Volke ausgehet und weil ſie das Geſammtintereſſe aus dem doppelten Grunde nicht durchſetzen können, erſtens wegen der vielfachen und ſich durchkreuzenden Intereſſen der Repräſentanten, zweitens weil deren Beſchlüſſe erſt durch die fürſtliche Genehmigung Bedeutung und Geſetzeskraft erhalten und weil der Fürſt das Recht hat, ſie zu verwerfen.

Daher kommt es, daß ſich der frühere Eifer für das Verfaſſungsweſen ſelbſt in denjenigen Köpfen abgekühlt hat, die ſonſt als repräſentative Weltverbeſſerer nicht geſchwätzig genug ſeyn konnten.

Wenn von den Vortheilen der Verfaſſungen und von der dadurch bezweckten Civiliſation die Rede iſt, ſo können nur Thaten entſcheiden, Folgen weiſer Geſetze, Früchte unpartheiiſcher Herrſchaft und Verwaltung, nicht prahleriſche oder abſprechende Worte für oder gegen die Lehren der Repräſentation und des Abſolutismus.

Soll, abgeſehen von aller Erfahrung und ohne alle Vergleichung der Vergangenheit mit der Gegenwart, die Frage von der Zweckmäßigkeit einer repräſentativen Verfaſſung aufgeworfen werden, ſo muß vorerſt der oberſte Grundſatz eines jeden monarchiſchen Staates aufgeſucht werden.

Dieſer erfordert Integrität der Krone und die Erhaltung der Freiheit und des Eigenthums des

Volks. Nur diejenige Verfaſſung iſt gut, mit der ſich nach dieſem Grundſatz regieren läßt. Toute constitution est bonne, pourvû, qu'elle marche. *) Daß unſere deutſchen Conſtitutionen nicht *gehen* wollen und daß ſich, trotz aller miniſteriellen Hebel und doctrineller Nachhülfe, ſich das Wagniß, darnach zu regieren, mit jedem Tage fühlbarer hervorthut, das hat vornehmlich darin ſeinen Grund, weil die deutſchen Könige und Fürſten die ſtändiſchen Majoritäten aufheben und durch ihre Macht zerſchmettern können.

Eine Regierung mit dieſem Vorrecht iſt nicht conſtitutionell und ihre repräſentativen Formen, ſie mögen ſonſt beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, ſichern weder gegen die Einſeitigkeit der Anſichten und Beſchlüſſe der Regierung, noch gegen den Egoismus oder die Leidenſchaften ihrer Beamten. Man hat Unrecht, ſo eine repräſentative Regierung höher zu ſtellen, als eine reine Monarchie. Die es thun, ignoriren offenbar das ſtaatsrechtliche Prinzip der Volksſouverainetät, den Charakter der repräſentativen Staatsform einerſeits, und verkennen andererſeits das Schöne und Erhabene der monarchiſchen Form. Dieſes beſtehet, wie ſchon *Ancillon* **) andeutet, in der allgemeinen Ueberzeugung, daß nicht allein für die *Dauer* und *Sicherheit* des Staats geſorgt wird, indem die erſte Stelle, unwiderruflich beſetzt, den Leidenſchaften der Einzelnen einen unüberſteiglichen Damm entgegenſetzt, ſondern daß es im Staate auch einen Willen gibt, den man immer als *rein* annehmen kann, weil er mit dem Wohl des Staats nothwendig identiſch iſt und ſeyn muß. Der König beſitzt alles, was die

---

*) Vergl. das Manuſcript von St. Helena.

**) In ſeinem trefflichen Buche „über den Geiſt der Staatsverfaſſungen und deſſen Einfluß auf die Geſetzgebung. Berlin 1825. S. 131."

Menſchen von den äußeren Umſtänden begehren. Durch das Erbfolgegeſetz und ſeine Familiengeſetze iſt er ſogar für die Zukunft mit dem Staate identificirt. Folglich müſſen beide Intereſſen immer zuſammentreffen. Der Monarch ſetzt ſeine Würde und ſeine Stärke in weiſe Geſetze und in unpartheiiſche Herrſchaft derſelben. Antiochus ſchrieb bei ſeiner Thronbeſteigung an alle Behörden, daß, wenn ein Befehl von ihm erginge, welcher den Geſetzen zuwiderlaufe, Niemand gehorchen ſolle! So denkt jeder Monarch, dem das Rechtsgeſetz die Richtſchnur iſt und der im Bunde mit ſeinem Volke und der Civiliſation ſeine Stellung verſtehet. Er ordnet ſeine Verwaltung nach den Bedürfniſſen ſeines Volks und des Jahrhunderts, kräftiget ſich dadurch im Inneren und erwartet die Anerkennung ſeines Wirkens nicht von dem Beifall fanatiſcher Parteien, ſondern von der Beſonnenheit einer aufgeklärten Zeit. In dieſem durch feſte Haltung und ruhigen Gang beurkundeten Sinne einer reinen monarchiſchen Regierung, wo Jeder nur dem Geſetz unterworfen iſt und wo das Geſetz mehr Kraft, als die Leidenſchaften der Menſchen hat, müſſen Fürſt und Volk nothwendig einiger ſeyn, als bei Verfaſſungen, durch die man die erblichen Rechte des Thrones ſowohl, als die erblichen Rechte des Volkes beſchränkte und dadurch mit der Idee in Widerſpruch gerieth, nach welcher die Conſtitution für beide nur ein Freiheitsbrief ſeyn ſoll. Dieſer Widerſpruch führt zu landesverderblichen Staatsſtreichen, zu inconſtitutionellen Auslegungen der Verfaſſungsurkunden, die das Uebel, ſtatt zu heilen, nur vergrößern. Er führt auf Machtſprüche, die bei den Regierten ein unangenehmes Gefühl conſtitutionswidriger Freiheitsbeſchränkung erwecken, welches nur um ſo gefährlicher wirkt, je mehr man ſich überzeugt, daß nicht ſowohl der Souverain in ſeiner Unbeſchränktheit gebietet, als daß vielmehr ſein Miniſter oder

Regierungsrepräſentant klüglich nur einlenkt. Nichts ſchadet der Majeſtät des Fürſten mehr, als miniſterielle Kunſtgriffe im Repräſentativ-Verfaſſungsweſen. Sie ſchwächen das Vertrauen auf die Perſönlichkeit des Herrſchers uud ſchwächen damit die Idee der Unterwürfigkeit unter das monarchiſche Princip, das rein, unmittelbar und nicht verkappt ſich ausſprechen muß, wenn nicht die Pflicht des Gehorſams die Natur einer willenloſen Fügung in die Anordnungen einer ephemeren Staatsgewalt annehmen ſoll.

Der Fürſt, nach der reinen monarchiſchen Form regierend, tritt niemals aus der geſetzlichen Ordnung heraus, wenn er eine ihn gefährdende Oppoſition unterdrückt. Der Monarch, will er nicht ſelbſt fallen, darf es niemals auf die Ungewißheit der Majoritäten, auf den Sieg der Meinungsverſchiedenheit ankommen laſſen. Eben darum und weil es bei ihm keinen Krieg von Intriguen gibt, gibt es auch keine landesverderblichen Staatsſtreiche. Aber bei einer conſtitutionellen Regierung, wo bald die eine, bald die andere der beiden Meinungen die Oberhand erhält, wo ſich alles um den Mittelpunkt von Majoritäten gegen Majoritäten drehet, wo bei dem zunehmenden Einfluß der Miniſter ſich die Gefahr republikaniſcher oder doch mindeſtens ariſtokratiſcher Formen vermehrt, wird ſelbſt das Rettungsmittel, was in allen deutſchen Verfaſſungsurkunden, nachahmlich der engliſchen und franzöſiſchen Charte, ſanctionirt worden iſt — nämlich die dem Monarchen eingeräumte Gewalt, durchzugreifen oder in Zeiten der Ungewißheit des Sieges durch Dictatur zuvorzukommen — die Mängel der Regierung vergrößern und deren Schwierigkeiten nur noch mehr hervorrufen. Dieſes ſcheinbare Rettungsmittel iſt es, welches das Repräſentativſyſtem in ſeiner ganzen Kraft des Gegengewichts ſchwächt, ihm alles Nützliche entzieht, und es zu einem leeren Fantom macht. Indem ſich

durch daſſelbe eine höchſte dominirende Macht ankündiget, die über den Kammern und folglich über dem Geſammtintereſſe ſtehen will, offenbart ſich der tödtlichſte Angriff auf das Weſen einer repräſentativen Regierung, die ihrer Natur nach nichts anders iſt und ſeyn kann, als eine Meinungsregierung. Will man ſich ihrer Wirkung durch jenes Mittel entziehen, ſo verwandelt ſich dieſes in ein bisweilen ganz unheilbares Uebel; denn es kann nicht angewendet werden, ohne in den höchſten Widerſpruch mit der repräſentativen Form, die man durch die Charte doch wollte, zu gerathen und kann nicht anders durchgeſetzt werden, als daß man Maaßregeln gegen die öffentliche Meinung, die man doch conſtituiren und ſchützen wollte, ergreifet. Ein ſolches Verfahren heißt nichts anders, als Gewalt brauchen oder aus der geſetzlichen Ordnung heraustreten, die man durch die Verfaſſung verbürgen wollte.

Das allein ſchon macht es begreiflich, wie viel beſſer es iſt, eine repräſentative Regierung nicht zu ſchaffen, als ſie gleichſam auf den Grund der Charte zu Grunde gehen zu laſſen. Daraus erklärt ſich auch das Mißtrauen des Volks gegen ſeine Repräſentation; denn es nimmt wahr, daß die Verfaſſungsurkunde für daſſelbe kein Freiheits- und Schutzbrief iſt.

Die Mängel der Wahlgeſetze ſchier in allen conſtitutionellen Regierungen mögen hier unerörtert bleiben. Sie ſind genugſam ſchon angedeutet und oft erwogen worden. Aber ein Hauptargument wider die Repräſentation iſt, daß ſich aus ihr politiſche Combinationen für eine mit dem Feudalſyſtem zuſammenhängende Macht hervorthun. Wir ſehen Klöſter entſtehen und Jeſuiten aufleben, die die aufgeklärteſten Regenten lange vor den Zeiten der Conſtitutionen aufgehoben hatten; wir ſehen den lebendig gewordenen Geiſt der Völker unterdrücken, den der geiſtvolle Regent des achtzehnten Jahrhunderts,

Friedrich von Preußen, ohne Conſtitution bei voller Preßfreiheit zum Segen ſeiner Völkerſchaften entwickelte. Wir ſehen conſtitutionelle Fürſten unter der Cabinetspolitik und der Premierminiſterſchaft der neuen Richelieu und Mazarin ihre Stände hemmen und ohnmächtig machen. Wir ſehen ariſtokratiſche Gewalthaber ſich feſter an einander anſchließen, die zu nichts dienen, als daß ſie das Volk quälen und die Regierung verhaßt machen. Die Trümmer ihrer alten Gewalt aufſuchend, beabſichtigen ſie nicht Ausrottung der Mißbräuche und Gründung der Geſetze auf Wahrheit und Gerechtigkeit, ſondern die Reformen, die ſie wünſchen, kündigen unverkennbar ihren alten Geſchlechtshang an, auf Koſten des Staats zu leben, ohne ihm zu dienen. Darum ſehen wir ſie Satzungen aufſuchen, die Unwiſſenheit, Schwäche und Herrſchſucht erzeugt hatten, aus keinem andern Grunde, als um eine Menge erſchlichener Mißbräuche zu bemänteln, die ſie als eben ſo viele Rechte betrachten. Ihre erdrückende Majorität läßt keine ſegensvolle Frucht für das allgemeine Beſte zur Reife gedeihen; denn wo die Volksſtimme, der Vaterlandsgeiſt und der Eifer für Geſammtwohl entſcheiden ſollte, entſcheidet die politiſche Wiedergeburt und das jede Oppoſition zermalmende Gewicht dieſer conſtitutionellen Partei. Ich habe keine Territorial-Citata nöthig; ſeit vielen Jahren bringt jeder Landtag neue Beweiſe für meine Behauptung. Aber eine Verfaſſung, die gegen das allzuſtarke Uebergewicht des Ariſtokratismus und einer ſich politiſch wichtig machenden Geiſtlichkeit, deren Intereſſen meiſtens ſich als gleichartig verſchmelzen, nicht ſichert, und welche Redner erzeugt, die bald dem Kulturgrade des politiſchen Lebens im Mittelalter eine Lobrede halten, bald den Rath ertheilen, die erzogenen Staatsbürger unter beſtändige Curatel zu ſtellen, iſt nicht geeignet, das politiſche Leben des Volks in ſich aufzunehmen und

daſſelbe in Thätigkeit zu erhalten und zu entwickeln. Die liberalſten Inſtitutionen, die nicht dem faktiſchen Kulturzuſtande des Volks, ſeinen Sitten und Gebräuchen entſprechen, ſind eitles Machwerk, das keine Baſis hat, deſſen ſchnell vorübergehende Erſcheinung nur Störung in der politiſchen Ordnung verurſachen, und anſtatt die Kultur zu befördern, ihr eine retrograde Bewegung geben muß, wie dies überhaupt in der Natur einer jeden Reaction liegt. So auch wird eine Conſtitution, die von dem Princip der unbedingten Stabilität ausgehend entweder ſich dem Grad der Bildungsſtufe, die ein Volk erreicht hat, nicht accommodirt oder gar die geiſtige und intellectuelle Ausbildung hemmen läßt, niemals zur Erhaltung des Gleichgewichts zwiſchen Krone und Volk dienen. Auf Vermehrung und Verſtärkung altadeliger Vorrechte, ſofern ſie nicht auf moraliſcher Kraft und Intelligenz beruhen, darf in keiner ſtändiſchen Kammer hingearbeitet werden. Nicht in den Prädicaten und Vorzügen adeliger Grundbeſitzer und in deren landſtändiſchen Vorrechten, ſondern nur in der viel höher ſtehenden Ariſtokratie des Talents liegt eine Garantie gegen die Anſprüche der Parteien und den Ausbruch der demokratiſchen Kräfte. Das ariſtokratiſche Princip, wie es ſich im Laufe der neueſten Zeiten unſrer Conſtitutionen den gerechten Anſprüchen des aufgeklärten und intelligenten Theils des Bürgerſtandes gegenüber geſtellt hat, uſurpirt und beſchränkt die Prärogative des Volkes, wie der Krone. Dies aber widerſpricht dem Repräſentativprincip, als welches nur Deputirten der Freiheit und der Nationalinduſtrie will. Daß in dieſem Capitel die Stände faſt aller Länder nur Figuranten waren und daß die ſtärkſten Proben, die manche Deputirten von ihrer Einſicht, von ihrem Eifer und guten Willen zuweilen gaben, entweder durch unbedingte Dictatur der Regierung oder durch das Uebergewicht einer künſtlich gebil-

deten Oppoſition ihrer ſtändiſchen Collegen erdrückt worden ſind, braucht keines Beweiſes. Ohne Zweifel iſt der Nothſtand des Volks und ſeine Verſunkenheit in ſo viele Schulden — dieſer Hauptgegenſtand der Sorge für Regierungen und Ständeverſammlungen — darum ſo allgemein geworden, weil die Uebel ſo vieler Kriegsjahre hauptſächlich den Mittelſtand betroffen haben. Dieſer Mittelſtand iſt es, der bei aller Arbeit darbt — und blutet. Aber welche Bahn iſt für dieſe ſonſt glückliche Mehrzahl der Ackerbauenden und Gewerbtreibenden in den Berathungsſälen der Stände eröffnet worden, auf der er ſich aus ſeiner tiefen Erniedrigung wieder zu jener glücklichen Körperſchaft erheben könnte, die er einſt war und an deren geſundes und blühendes Daſeyn das allgemeine Wohl des Vaterlandes geknüpft iſt? Wir haben geſehen, daß die ſtimmführenden, anordnenden und leitenden Herrn der ſtändiſchen Verſammlungen bei aller formellen Vertretung dieſes ackerbauenden und gewerbtreibenden Mittelſtandes nicht ſelten Mittel fanden, die Hauptſchläge eines Ungewitters von ſich ab und auf ihn hinzulenken. Und doch iſt und bleibt dieſer Mittelſtand jenes ehrenwerthe und unentbehrliche Mittel, wodurch der Adel ſeinen Glanz erhält und der Reiche ſeine Schätze bewahrt, wodurch auch des Fürſten Thron in ſturmbewegter Zeit nicht wankt, wodurch unſre Freiheit vor jedem fremden Drücken, unſer Eigenthum, unſer Vaterland ſicher ſtehet.

Nach den eilf Friedensjahren, nach mehreren äußerſt ergiebigen Erndten aller Art, iſt der Landmann und mit ihm, als natürliche Folge, der Handels- und Gewerbsſtand (dieſe drei Stützen aller Staaten) in eine Lage gekommen, die es ihm, wo nicht unmöglich, doch äußerſt ſchwer macht, ſeine Exiſtenz zu erhalten und dem Staate Steuer und Gabe zu entrichten. Wenn man gegenwärtig Deutſchlands Länder durchreiſet, Berge und Auen

überall mit dem reichſten Segen geſchmückt, und mitten durch dieſe Ueppigkeit den Landmann mit geſenktem Haupte, vom Kummer niedergedrückt, muthlos einhergehen, wenn man den Credit vernichtet ſiehet und bei aller Thätigkeit der Menſchen, bei der zunehmenden Vervollkommnung des Ackerbaues, bei den ſinnreichſten Entdeckungen im Gebiete der Künſte und Induſtrie und bei der bisher unerhörten Ausdehnung, Schnelligkeit und Erleichterung der Communicationsmittel nach allen Gegenden des Erdballs, dennoch Austauſch, Verkehr und Handel überall gehemmt und gelähmt findet; wenn man, trotz der politiſchen Ausſöhnung unter den Monarchen, dennoch die traurige Wahrnehmung macht, daß deren Staaten noch niemals feindſeliger und ſich wechſelſeits verderbender gegen einander ſtanden, als jetzt; ſo möchte man billig fragen: was in den nun ſeit eilf Jahren mit Conſtitutionen beglückten Staaten durch das Thun und Treiben der Stände geſchehen, vorgekehrt und ausgeführt worden iſt, um dieſem allgemeinen Uebelbefinden, dieſem Elend abzuhelfen und größerem vorzubeugen?

Auf keinem Fleck der Erde wird in einem kleineren Raume unter Staaten eines und deſſelben Bundes verderblicher und unheilbringender gegen einander gekämpft, als in Deutſchland, dem Lande, das durch ein von allen Mächten anerkanntes Grundgeſetz — die Bundesacte — zu einem Ganzen conſtituirt worden iſt. Vielkundige Staatsmänner, Männer von allen Farben und Parteien machten auf das durch Theorie und Erfahrung bewährte Heilmittel: die Herſtellung des ſtaatswirthſchaftlich-commerziellen Friedens im Inneren und Ergreifung eines zeitgemäßen gemeinſchaftlichen Schutzſyſtems aufmerkſam, und es hat überall nicht an Stimmen gefehlt, die bis zur höchſten Evidenz nachgewieſen haben, daß vollſtändige Entfeſſ'lung des Verkehrs und der Gewerbsthätigkeit im Inneren, und ein dem Lande, den dermaligen

Handels- und Gewerbsverhältniſſen aller Länder und Welttheile angemeſſenes Schutzſyſtem das einzige und unbedingt nothwendige Rettungsmittel ſey.

Wovon leben Könige und Völker? Von Freiheit und Ehre. Wo dieſe beiden Hauptelemente der Civiliſation beſtehen, da gibt es Wächter für den Thron, für die Sitten und für die Religion, und das Volk braucht keine Freunde der Charte, weil im Zuſtande der Freiheit keine Partei das gegenſeitige Vertrauen auf's Spiel zu ſetzen veranlaßt wird. Wo freier Verkehr waltet, da iſt auch kein Mangel, ſondern Ueberfluß, iſt aber dieſer vorhanden, ſo bedürfen wir der finanziellen Wirkſamkeit unſerer Stände nicht und es iſt nicht nöthig, der Stände Hauptbefugniß: eine vollſtändige Ueberſicht und Nachweiſung der Staatsbedürfniſſe, ſo wie eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren, *) als ein ſo dringendes Bedürfniß der Zeit ängſtlich zur Sprache und Schrift zu bringen.

Was iſt gegen die Handels- und Produktionsbeſchränkungen in den ſtändiſchen Verhandlungen berathen und entſchieden worden? Nichts, antwortet murrend das Volk; das Uebel hat vielmehr furchtbarer noch um ſich gegriffen. Die iſolirten Zoll- und Verbot-Maaßregeln nehmen mit ihren Folgen der Entſittlichung mit jedem Landtage zu und vernichten jedes Ertragniß des Grundeigenthums, allen Segen der Natur und jegliche Anſtrengung des deutſchen Fleißes! **)

---

*) Ohnehin fängt man an, dieſem Petitionsrecht ſchon jetzt keine Folge mehr zu geben. So iſt z. B. nach Art. 68 der Großherzogl. Heſſiſchen Verfaſſungsurkunde dieſes Recht den beiden Kammern zugeſichert. Aber dennoch hat ſich bei der jüngſt in Darmſtadt ſtatt gehabten ſtändiſchen Verſammlung die Staatsregierung geweigert, die Staatskaſſenrechnungen nebſt Urkunden den Ständen vorzulegen!

**) Nichts hat in ganz Deutſchland die lebhafteſte Theil-

Nicht zu verwundern iſt es, wenn das gedrückte Volk die Fortdauer ſo vielen Ungemachs zum Theil auf Rechnung ſeiner Repräſentanten ſetzt und, mißtrauiſch gegen die Vortheile einer ſtändiſchen Vertretung, dieſe wenigſtens dann für eine ganz unnütze Anſtalt hält, wenn der Fürſt oder der Miniſter ſeinem Kopfe folgen will.

So lange die Stände keine unbedingte Macht haben, Gutes zu wirken, Segen um ſich zu verbreiten, Unwiſſenheit und Vorurtheile auszurotten, Ketten körperlicher und geiſtiger Sclaverei, gleichviel zum Beſten welcher Farbe, Kaſte oder Religion, zu ſprengen, ſo lange den Ständen durch die Charte vorgeſchrieben iſt, wie weit ſie und wie dem Vaterlande dienen und ihre Mitbürger veredlen dürfen, wird es allerdings dem Staate weit nützlicher ſeyn, gar keine Stände zu haben, als ſolche, die handgreiflichen Uebeln und veralteten Mißbräuchen *) nicht abhelfen können, die nirgends Verbeſ-

---

nahme ſo ſehr erregt, als die Nachricht von der Aufhebung der Zollgränze zwiſchen Baiern und Würtemberg. Mögen andere deutſche Fürſten ohne vorausgegangene ſtändiſche Berathung dieſen erhabenen Vorgang jener beiden hochherzigen Könige ſich zur Nachahmung dienen laſſen. Sie werden, indem ſie jenem Bunde beitreten, die Wohlfahrt ihrer Länder für immer begründen und die moraliſche Kraft des deutſchen Bundes verſtärken. Reichwerden iſt der herrſchende Geiſt und Genius unſres Jahrhunderts. Wenn alſo die Ueberlegenheit ſich heut zu Tage nicht mehr auf der Seite des Muths und der der kriegeriſchen Tugenden, ſondern auf der Seite des Reichthums befindet; wenn uns die Tagsgeſchichte lehret, daß die reichſten Nationen die glücklichſten in ihrem Innern und die geachtetſten und gefürchtetſten von Außen ſind: ſo muß heut zu Tage auf Ackerbau, Künſte, Handel und Erwerbung und auf Beſeitigung alles deſſen, was ſich als Hinderniß dagegen ankündigt, die vornehmſte Sorge des Geſetzgebers gerichtet ſeyn.

*) So hat man namentlich die Jagdgeſetze, ſo dringend auch die Klagen dawider waren, blos darum noch nicht wahrhaft verbeſſern können, weil man dabei auf eine angebliche un-

ſerung, als etwa in ihren Einkünften und perſönlichen Verhältniſſen bewirken *) und welche, wie die Erfahrung faſt überall zu Tage gelegt hat, durch ihre unausgleichbare Geſinnungsverſchiedenheit **) über die wichtigſten Gegenſtände der inneren Verwaltung und der Geſetzgebung, über bürgerliche und peinliche Rechtspflege, die Uebel, zu deren Heilung und Hebung ſie berufen waren, nur noch vermehren.

Zur Geſetzgebung ſind nur Männer berufen, welche neben bedeutender Gelehrſamkeit einen ſchaffenden unabhängigen philoſophiſchen Geiſt mit großem Verſtande beſitzen und denen zugleich reiche Erfahrungen zur Seite ſtehen. Das unfruchtbare kritiſche Talent kann dabei höchſtens als Probirſtein dienen. Geſchäftsmänner, die ſich nur in dem beſchränkten Raum ihres Vaterlandes herumdrehen, ſich in Organiſations- oder Erſparnißcommiſſionen mühſam abquälen, von einem Extreme zum andern überſpringen, oder das, was ſie aus einer unverdauten Lektüre geſchöpft haben, nicht ſchnell genug aus der idealiſchen in die wirkliche Welt übertragen können, machen nur verunglückte Experimente im Fache der Geſetzgebung. Hierin können mit Segen nur jene

---

widerſteigliche Schranke von Vorurtheilen ſtieß, und es ſcheint, daß dieſes ariſtokratiſche Vergnügen in den Augen gewiſſer Perſonen deſto mehr Werth erhalte, je mehr Thränen es den Unglücklichen koſtet, die wegen Jagdvergehen eingekerkert werden!

*) Haben doch gewiſſe Landſtände ſogar das Privilegium des Brieffreithums in Anſpruch genommen. Es möchte hier wohl auch die Frage erlaubt ſeyn, ob nicht der deutſche Patriot, zum Beſten des Landes berufen, wie der Engländer und Franzoſe, dieſem Ehrenruf unentgeltlich folgen dürfte?

**) Den Beleg dazu liefern die kaum beendigten Landtagsſitzungen in Darmſtadt, wo die eine Kammer das verwarf, was die andere wollte und wo ſich die Getheiltheit der Anſichten beider Kammern auf das Entſchiedenſte entgegentrat.

Männer operiren, die zur Cultivirung der Theorie und Praxis der Staatswiſſenſchaften, vorzüglich der Rechtsgelehrſamkeit einen entſchiedenen Beruf haben und durch die erlangte Kenntniß der Staatsverwaltungsorganiſation fremder Länder, das Schlechtere vom Beſſeren zu unterſcheiden und die Mittel kennen gelernt haben, wie das Vorzügliche zur Vollkommenheit geſteigert werden könne.

In der Geſetzgebung können auch nur Wenige zugleich mit Nutzen thätig ſeyn, alle Uebrigen ſind blos ſogenannte opinants de la culotte! — Es gibt keinen größeren Mißgriff, als daß man den Ständen verfaſſungsmäßigen Antheil an der Geſetzgebung eingeräumt hat. Das erhabenſte erbliche Vorrecht der Krone iſt die Geſetzgebung, Will man, daß die Krone nicht zu Grunde gehen ſoll, ſo beſchränke man jenes nicht durch Stände. Das Volk wird gern auf ſeine geſetzgeberiſche Mitwirkung verzichten, ſobald man ihm ebenfalls ſeine angeerbten Rechte unbeſchränkt läßt. Ueber Gegenſtände der Geſetzgebung darf nicht mit Landſtänden tractirt werden. Nach dem monarchiſchen Princip iſt das Geſetz ein Act der Regentenmacht, womit ſich kein auf dem Wege des Vertrags zu Stande zu bringendes Geſetz verträgt. Limitation der Staatsgewalt im Fache der Geſetzgebung durch Landſtände, die das negiren, was das alleinige Subjekt der Oberherrſchaft will, iſt Theilung der Staatsgewalt und folglich Aufhebung derſelben; denn wenn die Krone nicht mehr die ungetheilte Macht hat, das große Triebwerk der Geſetzgebung ſelbſtſtändig zu leiten, ſo wird erſtere entweder zum Fall oder letztere zum Stillſtehen gebracht.

Man durchgehe die offiziellen Archive aller ſtändiſchen Berathungen der neueren und neueſten Zeit, um ſich zu überzeugen, daß, bei aller Kraft und bei allem Wohlwollen der Repräſentanten, dennoch aus den Beſchlüſſen der Majorität nicht jener ſichere Takt und jener höhere

legiſlatoriſche Blick hervorleuchtet, der für die Wirklich=keit erfordert wird. Wir haben geſehen, daß einzelne Repräſentanten bei den ſo vielfach verflochtenen Inter=eſſen der einzelnen Provinzen ſich von localen Anſich=ten und Bedürfniſſen nicht trennen konnten und eben darum die Grundintereſſen des ganzen Staats verkann=ten. Es gehört fürwahr nur richtige Erwägung und Unbefangenheit dazu, um ſich auch von der Gefährlich=lichkeit der geſetzgeberiſchen Beiträge der Stände zu über=zeugen, die entweder zu wenig oder zu viel bei dem be=treffenden Gegenſtand intereſſirt ſind, ja ſogar nicht ſel=ten Richter in ihrer eignen Sache ſeyn möchten. Stän=diſchen Antheil an der Geſetzgebung in Schutz nehmen, heißt, die Intereſſen Einzelner einander feindlich gegen=überſtellen und allen Leidenſchaften, vorzüglich der Rache und Mißgunſt, eine weite Bahn öffnen, heißt das Sy=ſtem des Intereſſenſpiels und der Heuchelei mit dem Intereſſe des Throns und der Nationalwürde — die im Fache der Geſetzgebung am allerwenigſten durch eine Vielheit, ſondern nur durch Einen repräſentirt werden darf — in Oppoſition, alſo in Gefahr ſetzen. *)

*) Noch anderer Gründe wider die ſtändiſche Legiſlatur, zum Theil hergenommen von dem Geiſte des Protocolls der 24ſten, am 16. Auguſt 1824 gehaltenen Sitzung der hohen deut=ſchen Bundesverſammlung, gedachte ich in meiner Schrift: „Die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte u. ſ. w. Neuſtadt a. d. O. 1826" in der Note S. 211—217 und in dem „Staatsboten," Jahrg. 1826, Nr. 12, S. 91—94. Meine Argumentation hat Einigen nicht zuſagen wollen, weil ich von dem Grundſatz ausging, daß das repräſentative Syſtem in Deutſchland durch die Bundesbeſchlüſſe eigenthümlich modificirt werde. Ich bin noch immer dieſer Meinung und Jeder, der das neue öffentliche Recht des deutſchen Bundes anerkennt, wird mir auch zugeben müſſen, daß die Bundesbeſchlüſſe über den Verfaſſungen ſtehen. Wenn einige Publici=ſten in ihrer Liebe zu repräſentativen Verfaſſungen ſo weit ge=hen, daß ſie glauben, deren Wirkſamkeit könne und dürfe ſchon

Ich gehe noch weiter, indem ich die Behauptung wage, daß die ſtändiſche Einmiſchung in die Geſetzgebung namentlich die Wohlthaten der Verbeſſerung der Inſtitutionen für die Rechtspflege offenbar verzögert und uns von dem Ziele der längſt gewünſchten Einheit in der Geſetzgebung entfernt hat. Für die deutſchen Bundesſtaaten, deren Unterthanen durch ein gemeinſchaftliches politiſches Band, eine Sprache verbunden, auch in ihren Geſchäftsbeziehungen in beſtändiger Berührung und Wechſelwirkung ſtehen, iſt gewiß, außer einem allgemeinen Geſetzbuch, auch die Einförmigkeit der Rechtspflege eine der größten Wohlthaten des Friedens und die mächtigſte gemeinſchaftliche Sicherheit. Manche unſerer hohen Bundesglieder ſahen dieſe Wahrheit ein. Man ſchmeichelte ſich der Hoffnung, in den Staaten des deutſchen Bundes eine gleichförmige bürgerliche und peinliche Juſtiz und ſtatt der verloren gegangenen höchſten Reichsgerichte ein dem Caſſationsgericht in Frankreich ähnliches deutſches höchſtes Gericht eingeführt zu ſehen, welches bei einer zweckmäßigen Organiſation der Juſtiz

---

darum von den großen Alliirten nicht gelähmt werden, weil dieſe im Jahre 1814 Conſtitutionen verſtatteten und weil die eingeführten Conſtitutionen unter den Schutz des deutſchen Bundes geſtellt worden ſeyen, ſo überlaſſen ſie ſich einer thörichten Hoffnung! Wie die ganze Politik der kleineren deutſchen Staaten, ſo auch deren repräſentatives Fortleben ſtehet unter dem mächtigen Einfluß der großen Staaten ohne Repräſentationsſyſtem. Rußland, Oeſterreich und das im Capitel der Conſtitutionen klüglich temporiſirende Preußen, ſehen jetzt ein, wohin die demokratiſchen und ariſtokratiſchen Elemente der deutſchen Conſtitutionen hinführen können. Jemehr dieſe großen Continentalmächte den Widerſpruch der repräſentativen Verfaſſungen mit dem monarchiſchen Princip einſehen, deſto zuverläſſiger läßt ſich annehmen, daß dieſe nur ſo lange noch beſtehen werden, als jene Mächte es wollen. Bleibt die heilige Allianz in Kraft, ſo werden die Verfaſſungen verſchwinden oder ſich von ſelbſt auflöſen.

den größten Dienſt leiſten würde. Mit der Wirkſamkeit der Landſtände und ſeit ihrer legislatoriſchen Selbſtgefälligkeit iſt aber von allen dem keine Rede mehr; dagegen ſehen wir juriſtiſche Ständemitglieder, ſtolz auf geſetzgeberiſchen Ruhm und nur um ihr eignes Spinnrad bekümmert, daſſelbe unter blinder Hingebung und Anbetung entweder der literäriſchen Götzen des Tags oder des alten Unraths aus dem ſchwerfälligen Körper unſerer Geſetzgebung eifrig fortdrehen, um eine Spule ungleichartiger Fäden voll zu bringen, mit deren Beendigung ſie das Heil des von ihnen repräſentirten Landes befördert zu haben glauben. Eine der leidigſten Folgen der jetzigen Verfaſſungskriſe iſt unſtreitig dieſe, daß ſich Jeder zum Geſetzgeber Europens berufen wähnt und der Welt durch die Bekanntmachung ſeiner Privatmeinungen einen Wunderdienſt zu erzeigen glaubt. Das edle Geſetzgebungsweſen iſt ſchier zum Miethhandwerk herabgeſunken, bei dem Schreiber groß und klein ihr Bischen Weisheit als Behelf der Ruhm- und Gewinnſucht forttreiben und, was das Schlimmſte iſt, ſtückweiſe verſchachern.

Daher kommen die verſchiedenen ſich widerſprechenden und unanwendlichen Geſetze und die vielen Commentatoren, welche alle dieſe Geſetze auf hundertfache Weiſe herumzerren und zauſen, um dieſelben durch ihre Erklärungen noch weit unverſtändlicher zu machen, daher das Geſetzchaos, daher die zunehmende Verwirrung unſerer Rechtsverhältniſſe. *)

---

*) Das komiſche Gemälde, das Hommel in ſeiner „Litteratura juris,“ S. 115 von der Jurisprudenz entworfen und durch einen beigefügten poſſirlichen medaillonförmigen Kupferſtich ſehr ſinnlich gemacht hat, paßt noch vollkommen auf den Zuſtand der unſrigen. Sie gleicht einem Moſaique von hunderttauſend vielfarbigen Steinen, die ohne Ordnung und Proportion untereinander liegen. In unſrem verfaſſungsmäßi-

Selbſt in jenen deutſchen Staaten, in denen ſich die Landſtände am eifrigſten mit der Geſetzgebung beſchäftigten, iſt doch noch nirgends ein Ganzes erſchienen, welches klare, philoſophiſche durchdachte Geſetze und eine Prozeßordnung enthält, wodurch die ſichere ſchnelle Anwendung des Geſetzes verbürgt würde. Zum bloßen Feilen und Reiben am alten Bratenwender des Prozeſſes haben wir keine ſtändiſche Legislatur nöthig.

Kein deutſcher Fürſt würde wohl eine ihm von den Ständen vorgelegte gute Prozeßordnung jemals verworfen haben und dennoch iſt eine ſolche durch das Mittel der Stände nirgends zu Stande gebracht worden.

Ich bin überzeugt, daß wir, hätten die Stände keinen Antheil an der Geſetzgebung, weniger über das Schickſal unſres armen Volks in der Geſetzgebung zu ſeufzen Urſache fänden. Die Schuld dieſes Zuſtandes nimmt mit der Paſſivität unſerer Souveraine zu, die, weil ſie den Ruhm eines Solon und Lykurg mit den Ständen theilen ſollen, in dem Gebiete der Geſetzgebung auch weniger ſelbſtthätig ſind, als ſonſt.

Man erblicke doch endlich ja nicht mit einigen Verfechtern der Mitgeſetzgebung der Stände darin jene Controle, welche fähig wäre, der Gefahr einer miniſteriellen Autonomie vorzubeugen. Die vielen und ſo oft modificirten Geſetze unſerer jungen Verfaſſungsſtaaten beweiſen, daß manche Miniſter, trotz dieſer Perle der landſtändiſchen Mitgeſetzgebung, Geſetze ins Leben treten ließen, die offenbar ſich nicht als gemeinnützig bewährten. Durch die vielen miniſteriellen Zu- und Abſätze empfing manches Geſetz eine Geſtalt, in der das Ganze zu einander nicht mehr paßte und die die Tendenz der Stände verrückte.

---

gen Zeitalter thaten wir weiter nichts, als daß wir die Anzahl dieſer Steine vermehrten. Die Maſſe wuchs unter den Volksrepräſentanten nur an Größe und Unförmlichkeit.

Nicht um die Meinung auf's Neue anzuregen über Dinge, die an Gefahr und Verwickelung erinnern, ſondern nur darum wählte ich dieſen bis jetzt noch nicht betretenen Weg der Demonſtration, um meine ſchon früher ausgeſprochene Ueberzeugung noch mehr zu motiviren, daß ich das Verfaſſungsweſen (nicht ſowohl an ſich, aber doch das deutſche) für ein Trugſyſtem halte.

Eine conſtitutionelle Monarchie gewährt nur dann Vortheile, wenn ihre Charte von allen Seiten genau beobachtet wird und wenn nicht ſchlau thuende, öffentlich die Maske der Liberalität annehmende, insgeheim aber die Zwecke der ariſtokratiſchen Ultras verfolgende Miniſter ſie nach und nach zu zertrümmern ſuchen. Ein landſtändiſcher Nimbus, der nur dazu dient, die geheimen Geld- oder unbegrenzten Herrſchſuchtsabſichten deſto ungeſtörter befriedigen zu können, demoraliſirt. Auch iſt kein Deſpotismus ſchlimmer, als der, der ſich in den Schleier der Freiheit verhüllt *), ſo wie unter allen Niederträchtigkeiten der fromme Betrug die ſchlimmſte iſt. Unſere deutſchen Conſtitutionen gleichen in dieſer Beziehung einem Kamäleon, das aller Formen und Farben für Trug und Täuſchung fähig iſt, ohne irgend eine dauernde Grundform zu haben.

Viel höher ſtehet mir der durch keine Charte beſchränkte Scepter eines unbeſchränkten Monarchen. Die möglichen Uebel der Monarchie ſitzen nicht in einer, ſondern in der zweiten, dritten und vierten Gewalt, die der Monarch neben ſich duldet. Wo Gewalten regieren, da herrſcht die Sprache der Leidenſchaften, die keine Gränze kennt. Den Deutſchen insbeſondere frommt kein Oberhaupt, das ſich beherrſchen läßt, ſey es durch Stände oder Miniſter. Der Deutſche neigt ſich am meiſten, das beweiſet die Geſchichte, zur reinen Monarchie hin. Sie ſagt

*) Gravina de romano imperio.

ihm am meiſten zu, weil unter derſelben der Haß der Parteien weniger, wie unter jeder anderen Regierungs-form Nahrung findet und unter ihr auch alle Intereſſen nach einem Princip vereinigt werden. Unter der Monarchie können auch die Leidenſchaften am meiſten im Zaume gehalten werden, die das Grab der bürgerlichen Freiheit ſind.

Ich höre mir einwenden: Aber der Wille des unbeſchränkten Monarchen, ſey er auch noch ſo gut und rein, ſetzt nicht immer die größtmöglichen Kenntniſſe und Einſichten voraus oder bringt dieſelben nicht nothwendig mit ſich. Die Lage der Könige und Fürſten iſt zwar in den meiſten Monarchien ſo beſchaffen, daß ſie eigentlich nie ein dem Intereſſe des Ganzen entgegengeſetztes Intereſſe haben, welches bei den Beamten öfters der Fall ſeyn kann und wirklich iſt. Allein die Könige können das Intereſſe des Ganzen öfters verkennen oder es nicht gehörig berückſichtigen und beherzigen. Daher machen ſich repräſentative Formen nöthig. Ich höre dabei einen geiſtreichen, ſehr conſtitutionell geſinnten Mann aus Oeſterreich ausrufen: „Unſer Kaiſer iſt der rechtlichſte und redlichſte Mann in der ganzen Monarchie, allein wenn er mir und einem jeden Herrn vom Adel den Kopf vor die Füße legen läßt und die Hälfte ſeines Vermögens wegnimmt, ſo iſt keine einzige Staatsinſtitution da, die ihn hieran hindern würde.“

Aber ich frage dieſen geiſtreichen Oeſterreicher und alle meine Gegner und Widerſacher des monarchiſchen Princips: was hindert hieran die Fürſten, die ihren Völkern Conſtitutionen gaben, wenn ſie Deſpoten ſeyn wollen oder ſich unbekümmert um die Anſichten und Beſchlüſſe der berathſchlagenden Volksrepräſentanten über das wahre Wohl des Staats und der Einzelnen ihrer Regierten durchaus hinwegſetzen wollen?

Ich frage jenen Conſtitutionellen aus Oeſterreich:

was verbürgt dem Kaiſer, daß eine Charte, die er ſeinen Völkern geben würde, von den Faktionen werde beobachtet, daß die Stände des Reichs und ſeine Regierungsnachfolger ſich in Anordnungen fügen werden, die ſie als ihren wirklichen oder vermeinten Rechten nachtheilig anſehen? So lange unſere modernen Publiciſten, die das conſtitutionelle Syſtem vertheidigen, unvermögend ſind, durch die Charte ſelbſt hinlängliche Bürgſchaft zu geben, daß nicht eigennützige oder unwiſſende oder ſklaviſch geſinnte Männer ans Ruder kommen, die die wohlwollendſten Beſtimmungen des Geſetzgebers bald liſtig, bald gewaltſam, bald ungeſchickt in eine Maaßregel des Verderbens verkehren können, iſt und bleibt das conſtitutionelle Syſtem denſelben Gefahren unterworfen, wie der Abſolutismus, den ſie durch erträumte Wohlthaten des erſteren unſchädlich machen wollen. So wenig gleichgültig und ſo zufällig es bei der Monarchie iſt, ob ein Mark-Aurel oder ein Commodus auf dem Throne ſitzt, gerade ſo ſehr hängt auch die Güte der repräſentativen Verfaſſung vom Zufall ab, ob das Volk die rechten Abgeordneten wählt, die die Charte im Sinne der allgemeinen Staatsintereſſen vollziehen, und ob der conſtitutionelle Monarch glücklich in der Wahl ſeiner Miniſter war; denn es iſt auch hier nicht gleichgültig, ob ein Ariſtides und Cimon, ob ein Mäcen oder ein Cleander, ein Perennis, ein Sejan das Ruder führen. Salomons Spruch von den Monarchien: „Wehe dem Lande, deß Fürſt ein Kind iſt,“ läßt ſich mit weit mehr Recht auf junge Verfaſſungsſtaaten anwenden. Und wenn wir auch den durch Stände Regierten kein ſalomoniſches Wehe zurufen wollen, ſo werden doch letztere, ſo tüchtig auch jene zum Mitregieren ſeyn mögen, noch lange und viel von Rottenhäuptern zu leiden haben. Der köſtliche Genuß vorgeſpiegelter Freiheit erquickt mindeſtens nicht die gegen-

wärtige Generation, ſondern bleibt jenem allzuſpäten Zeitpunkte vorbehalten, wo endlich Licht aus der Verwirrung, Geſtalt und Bewegung aus dem Chaos und der Verwüſtung hervorgehet. Die Kunſt, ein weiſer Vormünder, Pfleger und Freiheitswächter zu werden, kann ein ſelbſtſtändig regierender Fürſt ohne Repräſentation viel früher und ſicherer erlangen, als mit einer Anzahl gewählter Volksrepräſentanten, die, jedem fremdartigen Anflug ausgeſetzt, erdrückt von Projekten, Riſſen und Modellen und oft von plötzlichem Fieber insgeſammt befallen, das Jahr ihrer gedeihlichen Schutz- und Schirmkraft kaum erleben.

Die repräſentative Verfaſſung iſt allen Gefahren eines Wahlreichs ausgeſetzt, welches ſelbſt der Profeſſor P. Ventura in Rom noch vor Kurzem als die ſchlechteſte unter allen Regierungsformen darzuſtellen kein Bedenken trug.

Die Repräſentation hat auch die unverkennbaren Fehler, daß dabei die einander entgegen laufenden Forderungen des Regenten, des Prieſterſtandes, des Adels, der Städte und der Bürger eine Art von Chaos bilden, welches einer Anarchie gleich iſt, dem jede Regierung, ſelbſt eine deſpotiſche, vorzuziehen iſt. Als Guſtav Waſa einen großen Theil der vertheilten Staatsgewalt an ſich zog und die Regierung in Deſpotismus verwandelte, waren die Schweden unter Guſtavs Deſpotismus weniger unglücklich, als unter der vorigen Anarchie, bei der die Gewalten des Staats ungleich vertheilt waren.

Der viel verkannte Machiavell *) ſprach längſt

*) in ſeiner Abhandlung über die Reform des Florentiniſchen Staats, die er auf Begehren Leo X. ſchrieb. Nur ſuperkluge Mönche mit der jeſuitiſchen Stirn eines Luccheſini konnten die Abſichten dieſes großen Staatsmannes und praktiſchen Politikers verläſtern. In ſeinem berühmten Buche:

ſchon die Wahrheit aus, daß keinem Staate eine dauerhafte Ordnung gegeben werden könne, wenn er nicht ganz Monarchie oder ganz Republik ſey. Alle Regierungsformen, die zwiſchen beiden mitten inne ſtehen, ſind unſicher und ſchwankend. Die Urſache fällt deutlich in die Augen: die monarchiſche Verfaſſung hat nur einen Weg zu ihrer Verwandlung, nämlich den, daß ſie zur Republik herabſteigt, und ſo hat die Republik wieder nur einen Weg dazu, nämlich den, daß ſie zur Monarchie hinaufſteigt. Die Mittelſtaaten haben zwei Wege, auf denen ſie zur Monarchie hinauf und zur Republik hinabſteigen; und eben das iſt die Urſache ihrer Unbeſtändigkeit, die von jenem beſtändigen Hin- und Herwanken der Kräfte der verſchiedenen Körper herkommt, unter welche die höchſte Gewalt vertheilt iſt. Dieſes Hin- und Herwanken, das nicht zu verhüten iſt, verurſacht am Ende Unbeſtändigkeit in der Conſtitution ſelbſt. Den Beweis davon liefert eine hiſtoriſche Vergleichung der bereits vorhandenen oder bereits ſchon wieder verſchwundenen neueuropäiſchen Conſtitutionen, und der Gegenbeweis kann durch das von Europa da ſtehende Bild von der Angemeſſenheit und Zweckmäßigkeit der brittiſchen Verfaſſung nicht geführt werden. Die Geſchichte dieſes Volks iſt ſo zu ſagen die Geſchichte der Veränderungen ſeiner Verfaſſung. Ich begnüge mich blos zu bemerken, daß der Charakter des Königs allezeit den Ton der Conſtitution angab; daß unter einem

---

del principe, das eigentlich den Namen Machiavell in einen ſo üblen Ruf gebracht hat, wollte er nicht lehren, wie man regieren ſoll, ſondern zeigen, wie regiert wird, und dadurch dem Deſpotismus einen Todesſtoß verſetzen, daß er ihn in ſeiner ganzen Abſcheulichkeit bloßſtellte. Wer dieſen außerordentlichen Mann herabſetzt und ſeinen großen Geiſt und patriotiſchen Charakter zu verkleinern ſucht, der hat ihn entweder nicht geleſen oder nicht verſtanden.

ſchwachen Fürſten, wenn er an Einſichten arm oder von einer unglücklichen Lage gefeſſelt war, die beiden Kammern allezeit die königlichen Vorrechte uſurpirten, daß ſie aber unter einem ſchlauen und kühnen Fürſten immer einen großen Theil der ihrigen verkauften; daß Jemand, der dieſe Regierung unter den Vorfahren Karl I. beobachtet hätte, ſie unter den Nachfolgern Jacob II. nicht mehr erkannt haben würde. Die Lebhaftigkeit des brittiſchen Parlaments war niemals die Wirkung einer feſten und beſtändigen Urſache, ſondern blos vorübergehender Umſtände, herbeigeführt durch die Stellung nach Außen. Die allerneueſten Revolutionen im Parlament, der vielen der Ariſtokraten ſehr misfällige überwiegende Einfluß eines Canning, ſind ſprechende Belege zu dieſen Bemerkungen, und wer weiß, ob Canning, wäre er am Leben geblieben, den Thron, trotz aller Feſſeln, die die Charte der königlichen Würde anlegt, nicht mit der Zeit allmächtiger gemacht haben würde. Was haben die Miniſter Englands und Frankreichs ſeit acht Jahren für einen Wirrwarr von Geſetzen durch ihre Repräſentanten gejagt! Bald wurden durch unweſentliche Differenzen der Kammern unter ſich oder mit der Regierung Geſetze und Anordnungen ganz beſeitiget, die dringend und ſehr wohlthätig für's Volk geweſen wären, bald großentheils zum Nachtheil des Volks verſtümmelt!

Man verdamme ja nicht das Recht des uneingeſchränkten Monarchen, weil es von der Unſittlichkeit gemißbraucht werden kann oder weil ein Monarch einmal ſo irreligiös werden könnte, daß er vermittelſt eines eiſernen Willens und mit Verkennung aller Vernunft nach Leidenſchaft und Laune des Augenblicks und nicht nach Geboten und Verboten regiere.

Welches Recht unter der Sonne wäre dem Misbrauch nicht ausgeſetzt? Haben wir nicht Beweiſe, daß die Repräſentanten des Volks ebenfalls irre gehen oder

irre geführt werden, ſey es durch Meinungen oder durch Leidenſchaften?

Haben doch, was wir aus dem letzten Großherzoglich-Meklenburg-Schweriniſchen Landtagsabſchiede vernehmen, die dortigen Stände ſogar wider die Erfüllung der Zwecke und Verpflichtungen des deutſchen Bundes eine Oppoſition gebildet und ſich geweigert, ihre verfaſſungsmäßigen Beiträge zu den verſchiedenen Caſſen, welche das Bundescontingent erfordern, zu leiſten. Wie, wenn man daraus gleich das Allerärgſte muthmaßen oder auf dieſe Thatſache den Beweis ſtützen wollte, „daß die Stände auch dem Intereſſe des deutſchen Bundes gefährlich ſeyen?"

Bei unſerer deutſchen Ausbildung iſt Deſpotismus nicht zu fürchten. Ihm fehlt ein Haupthebel, — die Furcht. Der Deutſche iſt zu aufgeklärt, als daß er ſich an jenen leidenden Gehorſam gewöhnen könne, der alles Schreckliche, als käme es von einer Naturnothwendigkeit her, gefühllos und ruhig erträgt; und unſere deutſchen Fürſten kennen zu gut das Schickſal aller Deſpoten.

Die Schande, womit die Geſchichte das Andenken der laſterhaften Fürſten bedeckt, iſt eine Ermahnung zur Tugend und Beſſerung für die gegenwärtigen Glieder der fürſtlichen Dynaſtien. Für ſie iſt die Geſchichte die beſte Schule; ſie hält ihnen, wie Friedrich der Große in der Einleitung zu ſeiner Geſchichte von Brandenburg ſagt, die Handlungen ſolcher Regenten vor Augen, die ihr Volk glücklich und ſolcher, die es unglücklich gemacht haben. Sie zeigt ihnen die Urſache der Vergrößerung oder des Verfalls ihrer Reiche an; ſie ſchildert ihnen eine ſo große Anzahl von Charakteren, daß ſich nothwendig Ebenbilder von den jetzt lebenden Regenten darunter befinden müſſen; und indem ſie ein lautes und ſtrenges Urtheil über die Todten fällt, richtet ſie ſtill-

ſchweigend auch die Lebenden und ſagt ihnen ſonach im Voraus, welches Urtheil die Nachwelt auch über ſie fällen werde.

In den Monarchien mit oder ohne Conſtitutionen hängt die Sicherheit Aller, ſo wie eines jeden Einzelnen immer nur von der Perſönlichkeit des Regenten und bald mehr, bald weniger von jener ſeiner Miniſter ab. Dieſe Perſönlichkeit wird durch die geſchriebene Conſtitution keine andere; denn nicht dieſe iſt es, die den Fürſten in den Schranken zu erhalten vermag, ſondern jene moraliſche unſichtbare Macht, die über ſeiner phyſiſchen ſtehet und die er eben ſo wenig lähmen, hintergehen, beſtechen, erſchrecken, als ihr entgehen kann. Erkennt der Fürſt dieſe Macht an, ſo braucht das Volk alle die künſtlichen Schranken und die verwickelten und mangelhaften Gewährleiſtungen nicht, die man heut zu Tage durch Conſtitutionen ſchaffen will. Iſt aber der Regent ſo wenig fromm, daß er die Schranken der Sittlichkeit und des Rechts überſchreitet, ſo wird er ſich auch durch verfaſſungsmäßige Formen nicht binden laſſen. Die Con- oder Inſtitution muß noch erfunden werden, welche die Einſichten und Geſinnungen der Monarchen zu verbürgen im Stande wäre. Die Geſchichte Ludwigs des Eilften und Philipps des Zweiten beweiſet, daß ſelbſt die heilige Schrift den Deſpotismus der Geſinnungen, der Grundſätze und der Handlungen der Herrſcher nicht immer hat hemmen oder verhindern können.

Das deutſche Volk fürchtet in der That auch weniger ſeine Fürſten, als die landesverderblichen Staatsſtreiche ſeiner Beamten, zumal der höheren, die oft ein vom Intereſſe der Geſammtheit verſchiedenes Intereſſe haben und ſich im Innern nur allzu oft als Zweck betrachten. Daher verlangt unſere Zeit nicht Beſchränkung der Rechte der Krone, ſondern eine vernünftige Preßfreiheit, als die ſicherſte Gewährſchaft des Thrones und

die Bürgſchaft für das Ehr- und Gerechtigkeitsgefühl des Monarchen und ſeiner Miniſter, ſodann eine ſtrengere Aufſicht von Seite des Monarchen auf ſeine höheren Beamten. Ohne ein zeitgemäßes Eingreifen gegen den hundertköpfigen Egoismus derſelben werden noch alle conſtitutionellen Staaten in Deutſchland zuletzt Gefahr laufen, allmählig in eine Republik, deren Häupter die Kammern und die Miniſter ſind, oder doch in eine Ariſtokratie auszuarten, weil ſich eine Bureaukratie der Beamten, eine dem Heile der Monarchien gefährliche miniſterielle Autonomie zu bilden anfängt, die unter der Firma der Conſtitutionen die Fürſten zur Paſſivität herabwürdiget, nur um kühner und unverſchämter ihre Zwecke zu verfolgen. Dabei iſt wenig Wagniß für ſie; denn die Verantwortlichkeit, welche ſie durch die Beſchwörung der Conſtitutionen übernommen haben, iſt ein Ding ohne alle Realität. Entweder ſind die Miniſter ſchlau genug, ihre Sünden innerhalb der Schranken der Verfaſſung zu begehen oder ihre Verantwortlichkeit erſcheint als die verſteckte Verantwortlichkeit ihres nicht reſponſablen Fürſten. Könnte aber jemals die Bosheit oder Kurzſichtigkeit eines ſchadenden Miniſters einen Grund zu ſeiner Anklage geben, ſo iſt letztere nicht realiſirbar, weil es an jenem öffentlichen Staatsanwalte *) fehlt, der den öffentlichen Ankläger machen muß und weil kein vom Fürſten und vom Volke, ſo wie von deſſen Repräſentanten unabhängiger Gerichtshof vorhanden iſt. So lange dieſer nicht errichtet iſt, bleibt entweder die Sache des Volks gegen ſchuldige Miniſter, oder die Sache unſchuldiger Miniſter gegen ungerechte Anklagen compromittirt.

---

*) Ueber dieſen Gegenſtand habe ich mich bereits in meiner Schrift: „Das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft u. ſ. w., Leipzig 1825," S. 140—142 ausgeſprochen. Ich beziehe mich darauf, weil ich mich nicht ſelbſt wiederholen mag.

Es wäre eine Verſündigung gegen das conſtitutionelle Staatsrecht, einen nicht zu verkennenden und ſich überall auch bewährten Nutzen der Repräſentation mit Stillſchweigen zu übergehen und ich räume gern ein, daß durch ſie ein auf das Wohl des Ganzen mehr gerichteter Gemeinſinn hervorgerufen worden iſt. Nicht nur hat die Repräſentation dazu gedient, um die allgemeinen und beſondern Bedürfniſſe dem Throne zu bezeichnen, ſondern auch die verſchiedenen Zwecke der Regierung, ſo wie die Hinderniſſe, die ihnen entgegenſtanden, und die Mittel, zu ihnen zu gelangen, gehörig abzuwägen und zu beleuchten. Von dieſer Ueberzeugung gehen mit Recht alle Lobredner des conſtitutionellen Syſtems aus. Kein Monarch darf ſich des Vortheils berauben, ſein Volk zu hören. Daran mahnten ſchon die achtungswürdigſten Publiciſten des deutſchen Reichs, ein Moſer, Pütter, Spittler, Häberlin und Andere zu einer Zeit, in der man das Syſtem unſrer jetzigen landſtändiſchen Verfaſſungen noch nicht kannte.

Dieſer Vortheil wird aber auch ohne die repräſentative Verfaſſung, wie ſie ſeit der Gründung des deutſchen Bundes in den einzelnen Staaten deſſelben ins Leben getreten iſt und ſchon durch das bloße Mittel der Freiheit in Rede und Schrift *) in noch höherem Grade

---

*) Der königl. baierſche Regierungsdirector Dr. Rudhart hat dieſen wichtigen Gegenſtand in ſeiner intereſſanten Schrift: „Ueber die Cenſur der Zeitungen im Allgemeinen und beſonders nach dem baierſchen Staatsrecht, Erlangen 1826,“ auf's neue zur Sprache gebracht. Mit Recht erblickt er in den politiſchen Zeitungen das vortrefflichſte Mittel, die öffentliche Meinung zu erkennen und zu leiten. Daß ſie mißbraucht werden können, iſt wahr; aber welche menſchliche Einrichtung wäre es, welche nicht in gegebenen Fällen einige Nachtheile mit ſich führte? In Staaten, wo die Preßfreiheit alt iſt, hat die Erfahrung bewieſen, daß ſelbſt der Mißbrauch derſelben keine Erſchütterung zu bewirken im Stande war und die Erfahrung

erreicht und geſichert. Durch dieſe Freiheit findet ſich das Volk am zuverläſſigſten vertreten; durch ſie hat der Volkscharakter die beſte Gelegenheit, ſich dem Throne kenntlich zu machen; durch ſie iſt jedem aus dem Volke, der ſich berufen findet, eine Ueberzeugung zum Beſten der öffentlichen Angelegenheiten geltend zu machen, Gelegenheit gegeben, ſie zur Kenntniß nicht nur des Fürſten, ſondern auch des Publikums zu bringen und deren Prüfung zu veranlaſſen. Sie macht jedem intelligenten Staatsbürger eine völlig freimüthige Prüfung der Ge-

---

hat ſtets auch bewieſen, daß es für die öffentliche Ruhe hinreichend war, den Mißbrauch durch die ordentlichen Gerichte zu beſtrafen. Wo dieſe Erfahrung nicht bekannt iſt, muß man ihre Anerkennung erwarten.

Cenſur muß nur als Ausnahme, um Schriften gegen Religion und Sittlichkeit zu verbieten und den Aberglauben zu verhindern, beſtehen. Aber Regel muß die Freiheit der Preſſe bei allen philoſophiſchen und politiſchen Schriften ſeyn, ſowohl in conſtitutionellen Staaten, als in reinen Monarchien. In jenen iſt ſie der Schlußſtein der repräſentativen Monarchie, ein unentbehrlicher Hebel für das Vertrauen und die Anhänglichkeit des Volks an ſeine Vertreter; in dieſen die Beſchützerin des Thrones und Volkes zugleich gegen eine um ſich greifende Herrſchſucht der Volksvertretung, die Beſchützerin des Regenten gegen die Täuſchungen ſeiner rathgebenden Miniſter.

Das bekannte, für alle in Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinende, ſo wie alle nicht 20 Druckbogen ſtarke Schriften, die Preßfreiheit ſehr beſchränkende Ausnahmsgeſetz hat manchen guten Kopf in Deutſchland zum Schweigen gebracht. Die griechiſche Weisheit gibt uns ein anderes Vorbild. Nach der ſo eben bekannt gemachten Verfaſſungsurkunde für Griechenland haben die Hellenen das Recht, frei zu ſchreiben und durch die Preſſe oder auf was ſonſt immer für einem Wege alle ihre Gedanken und Meinungen bekannt zu machen, ohne an irgend eine Cenſur gebunden zu ſeyn. Doch dürfen 1) die Grundſätze der chriſtlichen Religion nicht angegriffen werden, 2) darf nichts geſchrieben werden, was wider die Schamhaftigkeit ſtreitet, 3) müſſen alle Beſchimpfungen und perſönlichen Beleidigungen unterbleiben.

ſetze und Verwaltungsvorſchriften möglich, die, wenn ſie beſcheiden und ehrerbietig ausfällt, niemals ein Angriff der Grundlage des Staates iſt. Die Richtigkeit dieſer Bemerkung hat ſich auch während der beſtehenden neuen landſtändiſchen Verfaſſungen bewährt. Was Herrliches und Großes in Würtemberg, in Baden, in Naſſau, in Baiern, in Weimar und auch im Großherzogth. Heſſen geſchehen iſt, war weniger die Frucht einer im verfaſſungsmäßigen Wege erfolgten Motion durch ein Mitglied der Ständeverſammlung, als vielmehr die Folge einer vernünftigen Preßfreiheit oder einer von Willkühr, Furcht oder einſeitiger Anſicht entfernten Cenſur politiſcher Zeit- und Flugſchriften.

Die Theorie der Volksvertretung beruhet viel ſicherer auf der Preßfreiheit, als auf der neuen Compoſition unſerer Stände, deren Verhandlungen über die Intereſſen des Volks doch nicht öffentlich genug ſind, ſondern hier und da gleichſam nach dem alten Hauptprincip der „Secretirung," der Verhandlungen „löblicher Stände" *) mit dem Schleier des Geheimniſſes bedeckt werden.

Man entgegne mir nicht, es fehle noch zur Zeit an den geeigneten Maaßregeln zur würdigen Behandlung

---

*) Dieſe Secretirungsform beſtand bei vielen älteren Landſtandſchaften, namentlich auch in Heſſen. Als hiſtoriſche Curioſität verdient eine „Formula juramenti taciturnitatis" angeführt zu werden, wie ſie bei der kur-cölniſchen Landſchaft hergebracht war: „Wir ſchwehren einen Aydt zu Gott und allen ſeinen Heiligen, daß nach demmahlen wir auf dieſem Landtag öffentlich aufgeſchworen, und dadurch zu den ins künfftig ausſchreibenden Landtagen admittirt worden, wir alles dasjenige, was daſelbſt propornirt, tractirt und concludirt, auch in specie, was von einem und anderen votirt wird, extra consultationem et collegium niemanden offenbaren, ſondern alles in Geheim halten wollen, ſo wahr uns u. ſ. w." ſ. Runde über die Erhaltung der öffentlichen Verfaſſung in den entſchäd. Landen. Göttingen. Beilagen S. 13.

des Repräſentativſyſtems im wahren Sinne ſeiner erhabenen Begründer. Wollten die Stifter des deutſchen Bundes durch das Mittel zeitgemäßer Stände nur die Fundamente des monarchiſchen Princips verſtärken, ſo ſetzten ſie voraus, daß dieſe Wahrheit von den Repräſentanten auch anerkannt werde. Die zweckgemäßeſte Anerkennung und Anwendung dieſer Wahrheit ſetzt aber nothwendig die moraliſche Geneigtheit, Kraft und Fähigkeit der Repräſentanten voraus. Doch eben dieſe Eigenſchaften, durch welche verhütet werden ſoll, daß die ſtändiſche Repräſentation die „monarchiſchen Conſtitutionen" beeinträchtige, fehlen und werden durch keine Conſtitution und durch keine auch noch ſo weiſe Ausführung und Handhabung des neuen Repräſentativſyſtems geſchaffen oder erhalten. In dieſer Beziehung ſind unſere jetzigen Stände nicht verſchieden von den Landſtandſchaften der Vorzeit. Waren damals Adel, Geiſtlichkeit und Städte bemüht, ſich, ihrem Fürſten gegenüber, eine Selbſtſtändigkeit zu verſchaffen, auf die ſie ſchon nach dem damaligen Staatsrecht kein Recht hatten, ſo liefert uns auch jetzt die Geſchichte unſerer neuen Verfaſſungen Beweiſe genug, daß die Stände, umgehend mit dem Princip der Theilung der Gewalten, auch neuerdings kein Bedenken nehmen, ſich in die Angelegenheit der Adminiſtration und der öffentlichen Verhältniſſe mit offenbarer Verkennung des monarchiſchen Princips zu miſchen. Jeder neue Landtag ſeit dem Jahre 1814 bis zu dieſem Jahre beweiſet, daß unſere deutſchen Landesherren zur Verbeſſerung des bürgerlichen Zuſtandes der contribuablen Unterthanen durch die Stände gehindert wurden. Welche Hinderniſſe namentlich in katholiſchen Staaten die Domcapitel, als der erſte Stand, beſonders den Bemühungen zur Beförderung der geiſtigen Cultur entgegen zu ſetzen geneigt waren, iſt bekannt genug; bekannt auch ſind die

Bemühungen der ſogenannten Standesherren und jener Altprivilegirten, wodurch die bereits entſchiedene große Streitfrage des Jahrhunderts wegen der Rechtsgleichheit der Staatsgenoſſen aufs neue in Verwirrung gerathen iſt. *) Unſere Fürſten hätten daher bei Gründung der neuen Verfaſſungen der Geſchichte der Vorzeit eingedenk ſeyn ſollen, die uns die Landſtandſchaften ſtets als ein Produkt der Anmaßungen dominirender Staatskörperſchaften erſcheinen läßt, deren ſchlecht verhaltener Zweck es war, mit dem Fürſten die Herrſchaft über Bürger und Bauern zu theilen.

Bei einer ſtändiſchen Verfaſſung, ihre legalen Fundamente mögen beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, wird die Ausführung und Handhabung der darin aufgeſtellten Grundſätze ſtets eine Aufgabe bleiben, die die Weisheit keiner Regierung wird löſen können; denn die achtungswürdige Stellung eines Souverains und die herzliche ungetheilte Treue, Liebe und Anhänglichkeit des Staatsbürgers für ſeinen Regenten verträgt ſich nicht mit den Wünſchen einer egoiſtiſch wirkenden Mehrheit und mit getheilten Intereſſen, deren Verfechter keine Vertreter des Landes, d. h. keine uneigennützigen Beförderer der allen gemeinſamen Staatswohlfahrt ſind.

Mich führen dieſe Betrachtungen auf das mit ſchlichtem Sinn erkennbare Endreſultat: „Gute Regenten bedürfen keiner Conſtitutionen, böſe reſpectiren ſie nicht und gegen übelwollende oder ſchläfrige Miniſter gibt es auch zuverläſſigere und weniger koſtſpielige Maaßregeln, als Conſtitutionen."

---

*) Ich erinnere nur an die retrograden Bewegungen im Capitel der Patrimonialgerichtsbarkeit. Durch die Aufhebung dieſer verhaßt gewordenen Juſtizmäkelei würde der Staat nur gewinnen. Der deutſche Adel aber ſollte hiezu um ſo lieber die Hand bieten, als er dadurch dem engliſchen und franzöſiſchen Adel gleichgeſtellt würde.

Demnach iſt nicht die ſtändiſche Staatsverwaltung, ſondern die aufgeklärteſte die ſicherſte. Dieſes hat uns die Superiorität Friedrichs des Zweiten bewieſen, der unter dem doppelten Lorbeer des Helden und Genies nichts fürchtete und bei dem durch die Wohlthat einer unbeſchränkten Preßfreiheit die geiſtige und phyſiſche Entwickelung ſeiner Völkerſchaften ohne Conſtitution zunahm.

Freiſinnige Regierungen, ſtark in der Kenntniß und dem Bewußtſeyn ihrer Hülfsmittel, in der Erhabenheit ihrer Grundſätze und der Liebe ihrer Völker bedürfen keiner Bürgſchaft für ihre eigne und ihrer Regierten Sicherheit durch mitregierende Stände. Und eine Regierung, der es an innerer Kraft, an Unterſtützung und Bündniſſen und vor allem an Vertrauen auf ſich ſelbſt und auf die Anhänglichkeit ihres Volks gebricht, wird ſich auch durch eine Conſtitution nicht kräftigen. Mag ſie ſich mit tauſend repräſentativen Zeitbehelfen und ſtändiſchen Vorſichtsmaaßregeln verſchanzen, dieſe werden nur ihre Furcht und Schwäche verrathen.

Sehr gewagt und durchaus unlogiſch wird daher jeder Verſuch eines Beweiſes der Vorzüge der repräſentativen Verfaſſung vor der reinen Monarchie aus dem Geſichtspunkte des wahren allgemeinen Volkswohls erſcheinen.

Weiß man kein beſſeres Mittel, das aufgeregte Leben der Gegenwart zu leiten und die Bedürfniſſe der Zeit zu befriedigen, als geſchriebene Conſtitutionen, bei denen Secten- und Factionsgeiſt den Begriff ihrer Größe und Brauchbarkeit beſtimmen und die der Ariſtokratie ein Mittel mehr gewährt, ihre angeblich wohl erworbenen Rechte gegen den Fürſten und die Bauern durchzuſetzen, ſo ſcheint es jedenfalls weiſer geweſen zu ſeyn, alles beim Alten gelaſſen zu haben. Der ſchlimme Zufall, von Vielen hintergangen zu werden, iſt mir

bei weitem noch ſchlimmer, als derjenige, der mich unter dem vorübergehendem Drucke nur eines Einzigen ſeufzen läßt. — Incidit in Scyllam, cupiens vitare charybdim. Der hat wahrlich ſeinen Zuſtand nicht verbeſſert, der, um den Rauch zu umgehen, in das Feuer kommt. Nicht zu beklagen ſind daher jene Staaten, denen die Politik nicht zu geben vermochte, was ihnen die Diplomatik von 1813 und 1815 verſprochen hatte. Sie werden dadurch den Beweis liefern, daß das Glück des Volks viel ſicherer auf der Tugend nur eines Einzigen ruhe, als auf der Tugend Vieler. Es iſt viel leichter, einen tugendhaften Mann, als hundert zu finden.

Dieſer Bemerkungen ungeachtet bleibt die große Sache der beſtehenden Conſtitutionen für jeden gebildeten Geſchäftsmann von hohem und vorzüglichem Intereſſe. Beſonders aber wichtig iſt und bleibt jedem Kenner des conſtitutionellen Staatsrechts die Lehre der Geſchichte in Hinſicht der verſuchten, wieder erloſchenen und noch beſtehenden älteren europäiſchen Conſtitutionen und die Kenntniß der Quellen- und Urkunden-Sammlungen darüber. Daher laſſe ich, beſonders für jene Staats- und Geſchäftsmänner, die ſich etwa mit neuen Verfaſſungen für die damit noch nicht verſehenen Theile des jüngeren Europa's oder mit der Verbeſſerung der ſchon beſtehenden beſchäftigen, nachſtehende Ueberſicht folgen, deren Anlage wir dem um die deutſche Staatswiſſenſchaften auf's Verdienſtlichſte bemühten Carl Heinrich Ludwig Pölitz zu Leipzig verdanken.

Chronologiſche Ueberſicht der im europäiſchen und amerikaniſchen Staatenſyſteme theils beſtehenden, theils bereits wieder erloſchenen ſchriftlichen Verfaſſungsurkunden.

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
England.	Magna charta	15. Juni 1215
Rhode-Island.	d. kön. Freiheitsbrief	v. J. 1663.
Dänemark.	Königsgeſetz Friedrichs 3.	14. Nov. 1665.
Connecticut.	d. kön. Freiheitsbrief	v. 1674.
Schweden.	Guſtavs 3. Conſtit.	21. Aug. 1772.
New-Jerſey.	Verfaſſung	2. Jul. 1776.
Virginien.	Verfaſſung	5. Jul. 1776.
Maryland.	Verfaſſung	14. Aug. 1776.
Pennſylvanien.	Verfaſſung	28. Sept. 1776. (verbeſſert im Jahr 1790.)
Nord-Carolina.	Verfaſſung	18. Dec. 1776
Delaware.	Verfaſſung	v. J. 1776. (verbeſſert 12. Juni 1792.)
Georgien.	Verfaſſung	5. Febr. 1777.

*) Die angeführten Sammlungen ſind: v. Martens Sammlung der wichtigſten Reichsgrundgeſetze, 1r Th., Gött. 1794. 8. — De la Croix, constitutions des principaux états de l'Europe et des états-unis de l'Amerique, 6 Vol., Paris 1791 sqq. 8. — Die Conſtitutionen der europäiſchen Staaten ſeit den letzten 25 Jahren, 4 Thle. Leipz. u. Alten-

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht. *)	In welcher Sprache.	Ob noch gültig oder erloſchen.
v. Martens, Samml., Th. 1, S. 713.	latein.	
Dufau, T. 1, p, 362.	franzöſ.	gilt.
Woltmanns Geſchichte Großbr., Th. 1, S. 510.	latein.	
Dufau, T. 5, p. 350.	franz.	Grundlage der
Seidel, S. 111 (geſchichtlich).		Verfaſſ. dieſes Staates.
v. Martens, Samml., Th. 1. S. 129.	deutſch	gilt.
Dufau, T. 3, p. 226.	franz.	
Dufau, T. 5, p. 368.	franz.	Grundlage der
Seidel, S. 122 (geſchichtlich).		Verfaſſ. dieſes Staates.
v. Martens, Samml., Th. 1, S. 593.	deutſch	erloſchen.
Dufau, T. 3, p. 280.		
Dufau, T. 5, p. 388.	franz.	gilt.
Seidel, S. 140 (Auszug).	deutſch	
Dufau, T. 5, p. 455.	franz.	gilt.
Seidel, S. 185 (Auszug).	deutſch	
Dufau, T. 5, p. 429.	franz.	gilt.
Seidel, S. 170 (Auszug).	deutſch	
Dufau, T. 5, p. 396.	franz.	gilt.
Seidel, S. 145 (Auszug).	deutſch	
Dufau, T. 5, p. 469.	franz.	gilt.
Seidel, S. 192 (Auszug).	deutſch	
Dufau, T. 5, p. 415.	franz.	gilt.
Seidel, S. 161 (Auszug).	deutſch	
Dufau, T. 5, p. 498.	franz.	gilt.
Seidel, S. 217 (Auszug).	deutſch	

burg 1817 u. f. 8. — Lüders diplomat. Archiv für Europa, 3 Thle. Leipzig 1819 u. f. 8. — Dufau, Duvergier et Guadet, collection des constitutions etc., 6 Vol., Paris 1821—23. 8. — Uſteri, Handbuch des ſchweizeriſchen Staatsrechts, 2te Aufl., Aarau 1821. 8.

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
New-York.	Verfaſſung	20. April 1777.
Süd-Carolina.	Verfaſſung	19. März 1778. (verb. im J. 1790.)
Maſſachuſets.	Verfaſſung	2. März 1780.
New-Hampſhire.	Verfaſſung	2. Jun. 1780.
Nordamerikaniſche Staaten.	Allgemeine Verfaſſung	17. Sept. 1787.
	Anhang dazu	v. J. 1789.
Schweden.	Guſtavs 3. Unions- und Sicherheitsacte	21. Febr. 1789.
Polen.	Verfaſſung	3. Mai 1791.
Frankreich.	Erſte Verfaſſung	3. Sept. 1791.
Frankreich.	Zweite Verfaſſung	24. Jun. 1793.
Vermont.	Verfaſſung	4. Juli 1793.
Frankreich.	Dritte Verfaſſung	22. Aug. 1795.
Tenneſſee.	Verfaſſung	6. Febr. 1796.
Liguriſche Republik.	Conv. von Montebello	6. Juni 1797.
Cisalpiniſche Republik.	Verfaſſung	30. Juni 1797.
Römiſche Republik.	Grundzüge d. Verf.	20. März 1798.
Schweiz.	Verfaſſung	12. April 1798.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	In welcher Sprache.	Ob noch gültig oder erloſchen.
ufau, T. 5, p. 373.	franz.	gilt.
eidel, S. 127 (Auszug).	deutſch	
ufau, T. 5, p. 461.	franz.	gilt.
eidel, S. 202 (Auszug).	deutſch	
ufau, T. 5, p. 313.	franz.	gilt.
eidel, S. 69.	deutſch	
ufau, T, 5, p. 309.	franz.	gilt.
eidel, S. 105.	deutſch	
urop. Conſt., Th. 1, S. 32.	deutſch	gilt.
eidel, Staatsverf., S. 235.	deutſch	
eidel, S. 255.	deutſch	gilt.
. Martens, Samml., Th. 1, S. 655.	deutſch	erloſchen.
ufau, T. 3, p. 297.	franz.	
e la Croix, T. 3, p. 287.	franz.	erloſchen.
ufau, T. 4, p. 58.	franz.	
Europ. Conſt., Th. 2, S. 16.	deutſch	
e la Croix, T. 3, p. 346.	franz.	erloſchen.
Dufau, T, 1, p. 97.	franz.	
Europ. Conſt., Th. 1, S. 58.	deutſch	
Lüders Archiv, Th. 2, S. 184.	deutſch	
de la Croix, T, 5. p. 327.	franz.	erloſchen.
Dufau, T. 1, p. 134.	franz.	
Europ. Conſt., Th, 1, S. 114.	deutſch	
Dufau, T. 6, p. 5.	franz.	gilt.
Seidel, S. 111 (Auszug).	deutſch	
Dufau, T. 1, p. 149.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 1, S. 137.	deutſch	
Dufau, T. 6, p. 20.	franz.	gilt.
Dufau, T. 4, p. 335.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 453.	deutſch	
Dufau, T. 4, p. 243.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 530.	deutſch	erloſchen.
Ehrmanns Staatsanz., Th. 3, S. 442.	deutſch	erloſchen.

Staaten.		Jahr und Tag de[r] Bekanntmachung oder Einführung.
Bataviſche Republik.	Erſte Verfaſſ.	23. April 1798.
Kentucky.	Verfaſſung	17. Aug. 1799.
Frankreich.	Vierte Verfaſſung	13. Dec. 1799.
Schweiz.	Grundzüge d. Verf.	29. Mai 1801.
Bataviſche Republik.	Zweite Verfaſſ.	16. Oct. 1801.
Republik Lucca.	Verfaſſung	26. Dec. 1801.
Italieniſche Republik.	Verfaſſung	28. Jan. 1802.
Liguriſche Republik.	Verfaſſung	26. Juni 1802.
Frankreich.	Organ. Senatusconſ.	vom 2. u. 4. Aug. 1802.
Ohio.	Verfaſſung	1. Novemb. 1802.
Schweiz.	Mediationsacte	19. Febr. 1803.
Joniſche Inſeln.	Grundz. d. Verf.	6. Decemb. 1803.
Frankreich.	Organ. Senatusconſ.	18. Mai 1804.
Bataviſche Republik.	Dritte Verf.	15. März 1805.
Königreich Italien.	Conſtit. Statut	27. März 1805.
	Conſtit. Statut	5. Juni 1805.
Republik Lucca.	Conſtit. Statut	23. Juni 1805
Königreich Holland.		
	Staatsvertr. zwiſchen Frankreich u. Holland	24. Mai 1806.
	Conſtit. Statut	10. Juni 1806.
Deutſchland.	Acte des Rheinbundes	12. Juli 1806
Republik Hayti.	Verfaſſung	27. Decemb. 1806 (rev. 2. Jun. 1816)
Herzogth. Warſchau.	Verfaſſung	22. Juli 1807.

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	In welcher Sprache.	Ob noch gültig oder erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 1, S. 325.	deutſch	erloſchen
Dufau, T. 6, p. 37.	franz.	gilt.
Seidel, S. 229 (geſchichtlich).		
Dufau, T. 1, p. 193	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 1, S. 209.	deutſch	
Lüders Archiv, Th. 2, S. 243.	deutſch	
in der allgem. Zeit. 1801, Nr. 156.	deutſch	erloſchen.
Dufau, T. 3, p. 122.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 1, S. 438.	deutſch	
Europ. Conſt., Th. 3, S. 515.	deutſch	erloſchen.
Dufau, T. 5, p. 288.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 469.	deutſch	
Dufau, T. 4, p. 337.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 457.	deutſch	
Dufau, T. 1, p. 205.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 1, S. 235.	deutſch	
Dufau, T. 6, p. 58.	franz.	gilt.
Dufau, T. 2, p. 388.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 570.	deutſch	erloſchen.
Dufau, T. 1, p. 217.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 1, S. 237.	deutſch	
Lüders Archiv, Th. 2, S. 279.	deutſch	
Europ. Conſt., Th. 1, S. 469.	deutſch	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 488.	deutſch	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 493.	deutſch	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 521.	deutſch	erloſchen.
Dufau, T. 3, p. 145.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 1, S. 491.	deutſch	
Europ. Conſt., Th. 1, S. 496.	deutſch	erloſchen.
Dufau, T. 2, p. 85.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 78.	deutſch	
Dufau, T. 5, p. 239.	franz.	gilt.
Murhards pol. Annal., Th. 7, S. 273.	deutſch	
Dufau, T. 4, p. 73.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 34.	deutſch	

Staaten.	Jahr und Tag de[r] Bekanntmachung oder Einführung.
Königreich Weſtphalen. Verfaſſung	15. Novemb. 180[7]
Ergänzungsſtatut derſelben.	23. Decemb. 180[8]
Baiern. Verfaſſung	1. Mai 1808
Neapel. Verf. (von Joſeph gegeben)	20. Juni 1808
Spanien. Joſephs Verfaſſung	6. Juli 1808
Großherzogth. Berg. Napoleons Organiſationsdecrete	12. Decemb. 180[8] 31. März 1809
Schweden. Verfaſſung	7. Juni 1809
Großherzogth. Frankfurt. Verfaſſung	16. Aug. 1810
Nachtrag dazu	10. Sept. 1810
Herzogth. Anhalt-Köthen. Verfaſſung	28. Decemb. 181[0]
Louiſiana. Verfaſſung	22. Jan. 1812
Spanien. Verf. der Cortes	19. März 1812
Sicilien. Grundz. der (Bentink'ſchen) Verf.	1812.
Canton Baſel. Verf.	4. März 1814
Canton Lucern. Verf.	24. März 1814
Frankreich. Fünfte Verf. (des Senats)	6. April 1814
Ludwigs 18. Decret aus Ouen	2. Mai 1814
Canton Freiburg. Verf.	10. Mai 1814
Frankreich. Sechſte Verf. (Charte)	4. Juni 1814,
Canton Zürich. Verf.	11. Juni 1814.
Fürſtenth. und Canton Neuenburg. Verf.	18. Juni 1814
Canton Appenzell. Verf. der äußern Rhoden	28. Juni 1814
Verf. der innern Rhoden	30. Juni 1814
Canton Glarus. Verf.	3. Juli 1814
Canton Aargau. Verf.	4. Juli 1814

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	In welcher Sprache	Ob noch gültig oder erloſchen.
Dufau, T. 2, p. 210.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 117.	deutſch	
Europ. Conſt., Th. 2, S. 127.	deutſch	
Dufau, T. 2, p. 228 (nur auszugsweiſe).	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 132.	deutſch	
Europ. Conſt., Th. 3, S. 535.	deutſch	erloſchen.
Dufau, T. 5, p. 65.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 6.	deutſch	
Dufau, T. 2, p. 219.	franz.	erloſchen.
Dufau, T. 3, p. 305.	franz.	gilt.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 432.	deutſch	
Europ. Conſt., Th. 2, S. 235.	deutſch	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 245.	deutſch	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 260.	deutſch	erloſchen.
Dufau, T. 6, p. 76.	franz.	gilt.
Dufau, T. 5, p. 84.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 35.	deutſch	
Lüders Archiv, Th. 3, S. 104.	deutſch	
Dufau, T 4, p. 441.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 543.	deutſch	
Uſteri, S. 321.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 244.	deutſch	gilt.
Europ. Conſt., Th. 1, S. 283.	deutſch	erloſchen.
Lüders Archiv, Th. 2, S. 316.	deutſch	
Dufau, T. 1, p. 253.	franz.	
Uſteri, S. 296.	deutſch	gilt.
Dufau, T. 1, p. 254.	franz.	gilt.
Europ. Conſt., Th. 1, S. 293.	deutſch	
Lüders Archiv, Th. 2, S. 328.	fr. u. d.	
Uſteri, S. 215.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 460.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 335.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 338.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 276.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 394.	deutſch	gilt.

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Canton Schafhauſen.	Verf.	12. Juli 1814
Canton Thurgau.	Verf.	28. Juli 1814
Canton Waadt.	Verf.	14. Aug. 1814
Canton Solothurn.	Verf.	17. Aug. 1814
Republik und Canton Genf.	Verf.	24. Aug. 1814
Canton St. Gallen.	Verf.	31. Aug. 1814
Herzogthum Naſſau.	Verf.	2. Sept. 1814
Canton Zug.	Verf.	5. Sept. 1814
Schweiz.	Bundesvertrag der 19 Cantone	8. Sept. 1814
Norwegen.	Verf.	4. Nov. 1814
Canton Graubündten.	Verf.	11. Nov. 1814 (u. 19. Juni 1820)
Canton Teſſin.	Verf.	17. Dec. 1814
Schweiz.	Erklär. des Wiener Congr. über d. Schweiz	20. März 1815
	Beitritt der Schweiz zu dieſen Beſchlüſſen	27. Mai 1815
Frankreich.	Zuſatzartikel zur 4ten Verf.	22. April 1815
Lombardiſch-venet. Königreich.	Verf.	24. April 1815
Freie Stadt Cracau.	Verf.	3. Mai 1815
Republik und Canton Wallis.	Verf.	12. Mai 1815
Preußen.	Königl. Decret	22. Mai 1815
Deutſchland.	Die deutſche Bundesacte.	8. Juni 1815
Schweiz.	Bundesacte der 22 Cantone.	7. Aug. 1815

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	In welcher Sprache.	Ob noch gültig oder erloſchen.
Uſteri, S. 327.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 405.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 440.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 312.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 479.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 346.	deutſch	gilt.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 295.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 3, S. 499.	deutſch	
Uſteri, S. 285.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1, S. 510.	deutſch	[1815) (vergl. 7. Aug.
Dufau, T. 3, p. 322.	franz.	gilt.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 469.	deutſch	
Lüders Archiv, Th. 3, S. 608.	deutſch	
Uſteri, S. 383.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 425.	italien. u. deutſch	gilt.
Uſteri, S. 32.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1, S. 517.	deutſch	
Uſteri, S. 39.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1, S. 535.	deutſch	
Dufau, T. 1, p. 240.	franz.	erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 1, S. 307.	deutſch	
Lüders Archiv, Th. 2, S. 363.	deutſch	
Dufau, T. 4, p. 321.	franz.	gilt.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 506.	deutſch	
Dufau, T. 4, p. 104.	franz.	gilt.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 70.	deutſch	
Uſteri, S. 451.	deutſch	gilt.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 114.	deutſch	gilt.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 93.	deutſch	gilt.
Dufau, T. 2, p. 108.	franz.	
Uſteri, S. 5.	deutſch	gilt.
Dufau, T. 2, p. 459.	franz.	
Lüders Archiv, Th. 1, S. 542.	deutſch	

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Königreich der Niederlande. Verf.	24. Aug. 1815
Canton Bern. Verf.	21. Sept. 1815
Königreich Polen. Verf.	27. Novemb. 1815
Schwarzburg-Rudolſtadt. Verordn. wegen d. Stände	8. Jan. 1816
Lippe-Schaumburg. Verordn. weg. d. Stände	15. Jan. 1816
Tyrol. Kaiſ. Decret wegen der Ständeverf.	24. März 1816
Fürſtenthum Waldeck. Landesvertrag	19. April 1816
Canton Unterwalden. a) ob dem Wald	28. April 1816.
b) nid dem Wald	12. Aug. 1816
Großherzogth. Weimar. Verf.	5. Mai 1816
Nordamerik. Freiſtaat Indiana. Verf.	29. Juni 1816
Kirchenſtaat. Pius 7. Verf.	6. Juli 1816
Freie Stadt Frankfurt a. M. Ergänzungsacte der Frankf. Stadtverf.	18. Juli 1816
Königreich beider Sicilien. Königl. Decret	12. Decemb. 1816
Königr. Galizien. k. k. Verordn. weg. d. Stände	13. April 1817.
Nordamerik. Staat Miſſiſippi. Verf.	15. Aug. 1817
Joniſche Inſeln. Verf.	1. Jan. 1818
Herzogth. Sachſen-Hildburghauſen. Verf.	19. März 1818
Baiern. Verf.	26. Mai 1818
Großherzogthum Baden. Verf.	22. Aug. 1818
Nordamerik. Staat Illinois.	26. Aug. 1818

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	In welcher Sprache.	Ob noch gültig oder erloſchen.
Dufau, T. 3, p. 166.	franz.	gilt.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 494.	deutſch	
Lüders Archiv, Th. 3, S. 190.	deutſch	
Uſteri, S. 226.	deutſch	gilt.
Dufau, T. 4, p. 85.	franz.	gilt.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 48.	deutſch	
Lüders Archiv, Th. 3, S. 243.	deutſch	
Europ. Conſt., Th. 2, S. 364.	deutſch	gilt.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 410.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2, S. 410.	deutſch	
Europ. Conſt., Th. 2, S. 105.	deutſch	gilt.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 368.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2, S. 3.	deutſch	
Uſteri, S. 264.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 268.	deutſch	gilt.
Europ. Conſt., Th. 2, S. 330.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1, S. 48.	deutſch	
Dufau, T. 6, p. 92.	franz.	gilt.
Dufau, T. 4, p. 391.	franz.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 3, S. 641.	deutſch	
Europ. Conſt., Th. 2, S. 385.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 3, S. 548.	deutſch	
Europ. Conſt., Th. 3, S. 366.	deutſch	gilt.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 444.	deutſch	gilt.
Dufau, T 6, p. 115.	franz.	gilt.
Dufau, T. 4, p. 472.	franz.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 3, S. 719.	franz.	
Europ. Conſt., Th. 3, S. 388.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2, S. 69.	deutſch	
Europ. Conſt., Th. 3, S. 112.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1, S. 99.	deutſch	
Dufau, T. 2, p. 232.	franz.	
Europ. Conſt., Th. 3, S. 351.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1, S. 353.	deutſch	
Dufau, T. 2, p. 311.	franz.	
Dufau, T. 6, p. 139.	franz.	gilt.

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Fürſtenthum Liechtenſtein.		9. Nov. 1818
Vereinigte Provinzen von Südamerika.		20. April 1819
Fürſtenthum Lippe-Detmold.	Verf.	8. Juni 1819
Nordamerik. Staat Maine.		29. Auguſt 1819
Würtemberg.	Verf.	25. Sept. 1819.
Hannover.	Kön. Patent wegen Ständeverſ.	7. Decemb. 1819
Herzogth. Braunſchweig.	Decret wegen Ständeverſ.	25. April 1820
Canton Uri. *)	Verf.	7. Mai 1820
Deutſchland.	Schlußacte der Wiener Miniſterial-Conferenzen	8. Juli 1820
Großherzogthum Heſſen.	Verf.	17. Decemb. 1820
Chur-Heſſen.	Organiſationsdecret	29. Juni 1821.
Herzogth. Sachſen-Coburg.	Verf.	8. Auguſt 1821
Republik Columbia.		30. Auguſt 1821
Griechenland.	Proviſ. Verf.	1. Jan. 1822
Portugal.	Verf.	23. Sept. 1822.
	Geſetzcharte	19. April 1826
Preußen.	Kön. Geſetz wegen Errichtung der Provinzialſtände	5. Juni 1823.
Braſilien.	Grundzüge der Verf.	11. Dec. 1823
	Das neue Publicationsdecret	25. März 1826.

*) Von allen Cantonen der Eidsgenoſſenſchaft fehlt blos der Canton

Sammlungen, wo die Urkunde ſteht.	In welcher Sprache.	Ob noch gültig oder erloſchen.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 433.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2, S. 587.	deutſch	
Dufau, T. 2, p. 354.	franz.	
Dufau, T. 6, p. 241.	franz.	gilt.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 416.	deutſch	noch nicht einge-
Lüders Archiv, Th. 2, S. 45.	deutſch	führt.
Dufau, T. 6, p. 157.	franz.	gilt.
Europ. Conſt., Th. 3, S. 291.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2, S. 101.	deutſch	
Dufau, T. 2, p. 275.	franz.	
Europ. Conſt., Th. 3, S. 340.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2, S. 575.	deutſch	
Dufau, T. 2, p. 259.	franz.	
Lüders Archiv, Th. 2, S. 679.	deutſch	gilt.
Uſteri, S. 252.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2, S. 648.	deutſch	gilt.
Dufau, T. 2, p. 123.	franz.	
Lüders Archiv, Th. 2, S. 379.	deutſch	gilt.
Dufau, T. 2, p. 331.	franz.	
Lüders Archiv, Th. 2, S. 480.	deutſch	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2, S. 441.	deutſch	gilt.
(Ergänzungsdecrete dazu, Th. 3, S. 520)		
Dufau, T. 6, p. 282.	franz.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 3, S. 296.	deutſch	gilt.
Dufau, T, 5, p. 148.	franz.	erloſchen.
Allgem. Zeitung, 1826, Nr. 215, 216, 217, 218, 219, 220.	deutſch	gilt.
Preuß. Geſetzſamml., 1823, Nr. 13.	deutſch	gilt.
Hamburger Correſp., 1823, Nr. 188.	deutſch	gilt.

Allgem. Zeitung, 1823, Nr. 336; es enthält nichts Neues; es iſt bei dem wörtlichen Abdruck des Entwurfs vom 11. Dec. 1823 verblieben. Die Verfaſſung iſt vom Regenten Braſiliens angenommen und vom Kaiſer bereits am 25. März 1824 beſchworen.

Schwyz beim Uſteri mit einer beſondern Verfaſſung.

II.

Das bisher in den deutſchen Staaten beob-
achtete Sportelſyſtem. Ein Verſuch, daſ-
ſelbe als widerrechtlich und unzweckmäßig
in Grundzügen darzuſtellen.

Das Rechtsgeſetz will weder eine ungleiche Beſteuerung des gerichtlichen Verfahrens durch Erhebung von Gebühren für die mannichfaltigen richterlichen Handlungen, noch verträgt es ſich mit Beibehaltung der geiſtlichen Gebühren; daher ſollten ſowohl dieſe, als auch die Gerichts- und Stempelgebühren aus ſtaatswiſſenſchaftlichen Rückſichten ganz abgeſchafft werden.

*

Der Gegenſtand des gegenwärtigen Aufſatzes iſt in keinem der größeren ſtaatswiſſenſchaftlichen Werken in allen Beziehungen, ſondern nur ſehr kurz, oft nur beiläufig erörtert.

Die beſſern Bemerkungen darüber ſind weder zahlreich, noch erſchöpfend; nur in wenigen Schriften *) iſt er zur beſondern Erörterung gekommen; allein ſchon die

*) 1. Joa. Henr. Melichius Disp. de Sportulis. Vitemb. 1783. — 2. v. Eggers Archiv für Staatswiſſenſchaft und Geſetzgebung, 1r Bd. Zürich 1795. — 3. Genius der Zeit, März 1796, S. 363 fg. — 4. v. Bülow, Annalen des deutſchen Reichs, 4s Heft, S. 82 fg. — 5. Schlözers Staatsanzeigen, H. 12, S. 481. H. 21, S. 99. H. 26, S. 227, worin jedoch dieſer Gegenſtand nur in Beziehung auf Pfarrgebühren und geiſtliche Accidenzien zur Sprache gebracht wird. — 6. Etwas über Abſchaffung der Gerichtsſporteln auf dem Lande. — 7. Ueber Fixirung der Beſoldungen und Einziehung aller Sporteln, 8. 1798. — 8. Biſchoff, Handbuch der deutſchen Canzleipraxis, 2 Th. S. 148—156. — 9. v. Berg's Polizeirecht, 4ten Bandes 2te Abth., S. 437 fg. — 10. Rhapſodien über das Taxweſen in Baiern. Ein Beitrag zur neuen Reviſion der baier-

Zeit der Erſcheinung, beſonders der erſteren, beweiſet, daß ſie keine ſichern Führer ſind, weil ſie einer Zeit angehören, in der man noch allzu gern die ganze Staatsverwaltung und den Finanzzuſtand aus den Miniſterial- und Regierungs-Akten bearbeitete und weniger noch von dem Beſtreben geleitet war, die Verwaltungsmaximen nach beſtimmten allgemeinen Principien zu ordnen und ſie — nach der Haupttendenz dieſer Betrachtungen — auf das Rechtsgeſetz, als die wahre und eigentliche Baſis aller Staatswiſſenſchaft, als das Reſtaurationsmittel der Adminiſtration zurück zu führen. Damals konnte man noch vielen deutſchen Finanzkammern mit Martial zurufen:

Unde habeas, nemo quaerit, sed oportet habere!

Aber in unſern Tagen verdienen jene ſchon weniger den Vorwurf von Härte; ſie fangen an, ſich gegen die Eindrücke von Habſucht zu verwahren und Rechtsgelehrte in ihre Mitte aufzunehmen. Dadurch geſchieht theils weniger Unrecht, theils wird es wenigſtens mit mehr Decenz verſchleiert. Ja, die Umänderungen, die in Deutſchlands verſchiedenen Staaten gegenwärtig in allen Theilen der öffentlichen Verwaltung an der Tagesordnung ſind, beweiſen, daß die Staatsmänner, die ſie leiten, nicht gleichgültig mehr ſind gegen alte Mißgriffe und unzweckmäßige Einrichtungen. Was ſie ſonſt nur

---

ſchen Geſetze, 1802. — 11. Krüll, über die Unrechtlichkeit der Taxgebühren in der Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts, Landshut 1802 und 1803, Bd. II. S. 117—132. — 12. Germanien, Zeitſchrift für Staatsrecht, Politik und Statiſtik, 3r Bd. 1s Heft, S. 121—136. — 13. Lotz, Reviſion der Grundbegriffe der Nationalwirthſchaftslehre, 4r Bd. §. 237. — 14. v. Jacob, Staats-Finanz-Wiſſenſchaft, Th. I. S. 572 fg. — 15. Pölitz, Staatswiſſenſchaften im Lichte unſrer Zeit, 2r Th. S. 251 fg.

mit oft ſicher treffendem Gefühle hervorbrachten und bildeten, das wiſſen ſie jetzt auch wiſſenſchaftlich aufzufaſſen. Nicht nur ſuchen ſie den Schatz der Staatswiſſenſchaften durch ihre Praxis zu bereichern, ſondern auch wiederum aus demſelben für wahre Verbeſſerungen der ihnen anvertrauten Staats-Verwaltung zu ſchöpfen. In dieſem glücklichen Zeitpunkte, wo Regierte und Regenten die wahre Idee des Staats richtig auffaſſen und im Bewußtſeyn derſelben Beiſpiele aus dem ganzen Gebiete der Geſchichte zu benutzen wiſſen, wo ſie den Wunſch des Deutſchen „Vor allem Recht und Gerechtigkeit" für ein Bedürfniß auch im Gebiete der Staats-Adminiſtration erkennen, wo insbeſondere in Beziehung auf die Rechtspflege zu verhüten geſucht wird, daß im Kapitel der Gerichtsbarkeit dem Intereſſe des Fiskus die Rechte der Unterthanen aufgeopfert werden; in einem ſolchen wahrhaft glücklichen Zeitpunkte einer beſſeren Regeneration der ganzen Staatsverwaltung hat die wiſſenſchaftliche Unterſuchung über die Rechtlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gerichtsſporteln ein hohes und allgemeines Intereſſe und keine Zeit war mehr geeignet, als die gegenwärtige, um ſich von einer kritiſchen Prüfung dieſes Gegenſtandes einen günſtigen Erfolg in Hinſicht auf praktiſche Anwendung zu verſprechen.

Das bisher in deutſchen Staaten beobachtete Sportel-Syſtem iſt weder rechtlich noch zweckmäßig, und ſeine gänzliche Aufhebung gehört zu den nöthigſten Verbeſſerungen der Juſtizpflege und einer den Rechten aller Staatsbürger entſprechenden öffentlichen Verwaltung.

Die Gründe für dieſe Behauptung liegen theils in der Geſchichte des Urſprungs der Gerichtsſporteln und Taxen, theils ſind ſie hauptſächlich in der Verpflichtung des Staats zum Schutz des Eigenthums und aller Rechte,

auf deren Erhaltung der Regierte Anſpruch zu machen hat, zu ſuchen, ſie ſind aber auch vorzüglich noch von dem nothwendigen rechtlichen Gleichgewicht unter allen Bürgern des Staats, d. h. von der verhältnißmäßigen Beitragspflicht jedes einzelnen Bürgers zur Erreichung des allgemeinen Staatszwecks und von der Würde der Juſtizpflege, ſo wie von den lauten Klagen herzunehmen, die von jeher über das Sportelunweſen in deutſchen höheren und niederen Gerichten erhoben worden ſind.

Die richtigen Fingerzeige zur gründlichen Löſung unſerer Aufgabe, und daß alle Gerichtsgebühren eines billigen unbeſcholtenen Urſprungs nicht ſind, liefert deren Entſtehungs-Geſchichte.

Die erſten noch ſchwachen Anfänge für die unter dem Namen Sporteln *) beſtehende Abgabe, die der Staat von denjenigen erhebt, welche zur Ausgleichung ihrer Rechtsſtreitigkeiten der richterlichen Hülfe bedürfen, müſſen in der älteſten Geſchichte der Germanen und in der Art und Weiſe aufgeſucht werden, nach welcher dieſe den Rechtsprozeß übten.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit kam dem Volke zu, das deswegen eigene Verſammlungen hielt und für einzelne Bezirke und Oerter beſondere Richter und Vorſteher aus ſeiner Mitte wählte **).

Privatperſonen übten dieſes Recht nach römiſcher Sitte über ihre Knechte, welche ſie als eine Sache (res) anſahen und behandelten ***).

---

*) Das Wort Sporteln kommt her von Sportula, einem Körbchen, worin Geſchenke getragen wurden. Vergleiche Plinii Epistolar? Lib. X. Ep. 18.

Du Fresne Gloſsar: unter dem Worte taxa sportula.

**) Tacitus de Mor. Germ. cap. 12. „Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos xicosque reddunt.“

***) Gebauer de Vestigiis jur. germ. antiq. pag 629.

Die größern Civil- und Criminal-Rechtsſachen wurden im Gaugerichte, die kleineren im Centgerichte, und zwar von der Citation bis zum Urtheilsſpruch, mündlich abgemacht. Schriftliche Eingaben fanden nicht Statt. Die Partheien brachten ihre Beweiſe, Urkunden, Zeugen u. ſ. w. gleich mit zu Gericht. Die Urkunden wurden öffentlich abgeleſen, die Zeugen würden von den Richtern gefragt, und mußten auf der Stelle antworten. Mündlich und öffentlich waren auch die Berathungen der Richter unter einander; mündlich geſchahen die Umfragen von Seiten des Vorſtandes; mündlich die Abſtimmungen; mündlich verkündete am Ende der Verhandlung der Vorſtand das durch Stimmenmehrheit gefundene Rechtsurtheil *).

Was wir heut zu Tage Civil- und Criminal-Prozeß nennen, war eine unſern Vorfahren ganz unbekannte und ihren Inſtitutionen fremde Sache. Vor ihren Gerichten wurde nie wegen einer Strafe, ſondern nur um Mein und Dein geſtritten. Alle Verletzungen von Privaten konnten durch Zahlung des darauf geſetzten bloßen Wehrgeldes, ſelbſt Raub, Brand und Mord, pivatim abgethan werden. Nur dann, wenn von Seiten des Verletzers das Wehrgeld nicht gutwillig bezahlt wurde, oder wenn der Zahlende wegen Sicherheit ſeiner Perſon vor weiterer Verfolgung einen Sicherheitsbrief vom Gerichte ſelbſt verlangte, kam die Sache vor Gericht. Außerdem durfte das Gericht ex officio, wie wir es nennen, nur dann noch einſchreiten, wenn es einer Leib- oder Lebensſtrafe oder auch einer fiscaliſchen Buße, worüber nur der Staat verfügen durfte, galt.

---

*) Vergleiche Buchner, das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechts-Vorfallenheiten nach altdeutſcher Rechtspflege. (Erlangen, 1825.) §. 12. S. 27. §. 12. S. 29. §. 21. S. 47. §. 50. S. 88.

Die alten Geſetzgebungen der Deutſchen hatten das Eigenthümliche, daß ſie Leib, Leben, Güter u. ſ. w. nicht ſelbſt, ſondern nur den Schätzungspreis derſelben verbürgten. War das Wehrgeld an den Verletzten und den Fiskus bezahlt, ſo fand nicht einmal eine Klage, ſondern nur eine Anzeige vor Gericht von Seiten desjenigen ſtatt, welcher das Wehrgeld erlegt hatte *). Kam es zur Klage und der zur Zahlung des Wehrgeldes Verurtheilte konnte dieſes nicht aufbringen, ſo war die Folge Confiscirung ſeines Eigenthums und wenn dieſes nicht hinreichte, Leibeigenſchaft, in welcher er und ſeine Nachkommen ſo lange bleiben mußten, bis das Wehrgeld ganz abgezahlt war **).

Bei dieſem Zuſtande des Rechtsweſens war das Richteramt noch keine Quelle von Einkommen, und eben ſo wenig ein Gegenſtand einer Staats-Ausgabe für die Fürſten und Grundherren. Als aber zu den Zeiten der Fränkiſchen Könige die Gerichtsbarkeit als ein nur der oberſten Staatsgewalt zuſtehendes Befugniß durch beſondere Richter ausgeübt wurde, und man in der Folge kein Bedenken trug, ſie zu verpfänden oder als Erblehen zu verleihen, da fing auch die Rechtspflege an, einträglich zu werden.

Anſtatt Recht zu handhaben, Jedem das Seinige zu geben und ihn hierbei zu ſchützen, war dem Beſitzer eines ſolchen Pfandes und Lehens nur darum zu thun, die Juſtiz-Pflege in eine Juſtiz-Mäklerei, in blutſaugende Sequeſter zu verwandeln und die Fructus jurisdictionis (gleichviel wie?) zu vermehren.

---

*) Vergleiche: Formulae Andegavenses apud Mabillon de re diplomatica. Cap. 1. No, 43. Vergl. mit Num. 38. 41. etc.

**) Vergleiche Buchner, das öffentliche Gerichts-Verfahren u. ſ. w. S. 30. und 47.

Um dieſen Vexationen und Erpreſſungen, wovon man die Kapitularien Karls des Großen angefüllt findet, und die bei gänzlich fehlender Aufſicht von Oben immer mehr zunahmen, zu entgehen, bequemten ſich ſogar viele der freien Gau- und Centgenoſſen als Vaſallen, oder gar als Leibeigene in den Schutz dieſer Lehnsbeſitzer zu treten *). Beſonders machte man die Criminal-Juſtiz zur einträglichſten Finanzquelle **). Gerichtsbarkeit in Criminalſachen hieß Blutbann, Burgbann, wenn ſie in geſchloſſenen Orten, und Bann-Meile, wenn ſie in dem Umfange ausgeübt wurde, innerhalb deſſen die Grundſtücke der Gerichtsbarkeit einer Corporation, z. B. eines Kloſters, einer Stadt, unterworfen waren. Dieſer Bann wurde bei Beſtrafung der Uebertretung von Geſetzen in Policei- und Criminalſachen durch Auferlegung gewiſſer Geldbußen geübt. Bann-Pfennige hießen in allen Jahrhunderten des Mittelalters ſo viel als Gerichtsgebühren, Sportuln ***). Von dieſer Bannſumme erhielt nach einer Verordnung Karls des Großen (Caroli Mag. Cap. a.

*) Vergleiche Maurers Geſchichte des altgermaniſchen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens u. ſ. w. §. 193.

**) Vergl. Malblank's Geſchichte der peinl. Ger.-Ordn. S.. 9. 42. ff. 174. ff. Hüllmann's deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters. S. 172—175. Einzelne Beiſpiele von der Strafſucht jener geldgierigen Gerichtsherren haben uns Petrus Haſtilius (in der Märkiſchen Chronik bei Schöttgens und Kreyſigs diplomatiſcher Nachleſe der Sächſiſchen Hiſtorie Th. III. S. 533.) Sebaſtian Brandt (Klagſpiegel S. 122.) und Ullrich Zaſius (oper. I. p. 178.) erhalten.

***) Ottonis XI. Dipl. a. 983. ap. Guden I. c. T. I. p. 13. „banno sub territorio ejusdem civitatis, et in locis contiguis, „(Bannmeile) de hinc eo banno, quod vulgariter Pann-pennick „dicitur, — ceterisque utilitatibus etc.“

Friederici I. Dipl. a. 1182. ap. Tolner, Cod. dipl. pal P. P. 56: „liberos statuimus a solutione nummorum, quos vulgo „Bann-Pfennig appellarunt.“

793. c. 5.) der Graf, wenn er ſelbſt die Unterſuchung geführt hatte, den dritten Theil. Dieſe Geldſtrafen wurden beſonders zu jener Zeit übermäßig hoch angeſetzt und niemals mit größerer Härte beigetrieben, als zu der Zeit, wo die Stifter und Klöſter von der Gerichtsbarkeit der Grafen befreiet wurden und ihre eigenen Juſtitiarien unter den Namen der Vice-Dome und Vögte erhielten. Die fehlerhafte Einrichtung, daß der Prälat einen Theil der Gerichtsfälle, und einen anderen davon der Vogt empfing, machte dieſe nur allzu geneigt, die Angeklagten ſchuldig zu finden. Die gewiſſenloſe Zulaſſung von Zeugen war ihnen ein Mittel dazu. Auf kleinere Vergehungen waren häufig zwölf Solidi geſetzt, auf größere gewöhnlich ſechzig; die letztere Summe z. B. auf den Frevel, wenn ein Gutsherr einen entlaufenen Gutsgehörigen gewaltſam aus einer Kirche herausholte *), oder wenn Jemand einen Prieſter ermordete **).

Als endlich die Gerichtsbarkeit gar verkauft, oder bei Güterverkäufen in Gelde angeſchlagen, auch den die Gerichtsbarkeit verwaltenden Richtern ein gewiſſer Betrag hiervon als Gehalt angewieſen wurde, als weniger Prozeſſe ſtatt hatten, wenigere Vermögensconfiscationen in peinlichen Fällen eingetreten waren, und ſo die Jurisdictions-Revenuen ſich von Tag zu Tag minderten, als beſondere Beamten beſtellt, beſondere Landgerichte und ſpäter landesherrliche Hofgerichte errichtet, beſoldete Räthe an die Höfe berufen wurden ***), als die Unterwerfung der ſämmtlichen Reichsunmittelbaren unter die aufgerichteten Reichsgerichte in erſter Inſtanz erfolgte, den Reichsgerichten eine Aufſicht über die gehörige Einrichtung der

---

*) Lex alam. Cap. III. §. 3.

**) Lex Bajuwar. Tit. I. c. 10. §. 5.

***) Ueber die Verwaltung der landesherrlichen Rechte in dieſem Zeitpunkte vergleiche Eichhorn's deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte 3. Th. §. 430.

landesherrlichen Gerichte zugeſtanden wurde, von welchen die Reichsgeſetze verlangten, daß ſie als Ober- und Untergerichte gehörig organiſirt ſeyn ſollten *), als endlich die Einrichtung von drei Inſtanzen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten allgemein in Deutſchland eingeführt wurde, da verfiel man auf unſere jetzigen Sporteln und Taxen, um das Defecit zu decken. Ihre Erhebung wurde methodiſch betrieben, und kam ſo ſehr in Ausübung, daß man mit dem Gedanken umging, das Reichskammergericht lediglich vom Ertrag der Sporteln zu unterhalten **). Indem man die verſchiedenen Arten der Sporteln und ihre Verwendung näher zu beſtimmen ſuchte, gelangte man zu einer Art von ſyſtematiſcher Eintheilung derſelben, die ſich bis auf den heutigen Tag faſt in allen deutſchen Ländern gleich geblieben iſt.

Unter der Benennung Sporteln oder Gerichtsgebühren werden nämlich überall nicht blos verſtanden:

A. eigentliche Gerichtsgebühren, im engeren Verſtande genommen, die nämlich in der Regel zur gemein-

---

*) Dep. Abſch. v. 1600. §. 15.

**) M. J. Schmidt's Geſchichte der Deutſchen, Ulm 1781. Th. IV. S. 516 — 520.

Von 1495 — 1548 wurden die Beſoldungen der Kameralperſonen von den Sporteln beſtritten. Es mußten vom unterliegenden Theile von der Summe des Rechtsſtreits bis auf 1000 Fl. 2 Procente, von 1000 — 2000 Fl. 1 Procent, von 2000 — 3000 Fl. ½ Procent, von 3000 Fl. und darüber ein Ort eines Gulden eingereicht werden. So weit dieſe Sporteln nicht zureichten, ſollte das Fehlende aus den Reichsgefällen ergänzt werden.

Ueber die Geſchichte des kammergerichtlichen Unterhaltungsweſens und der Kanzlei-Taxgefälle, die von jeher eine Quelle mannigfaltiger Irrungen beſonders zwiſchen der Kanzlei und den Procuratoren waren, ſind vorzüglich zu vergleichen Gerſtlacher Corp. jur. germ. Th. IV. S. 128. ff. und Malblank Anleitung zur Kenntniß der Verfaſſung des höchſtpreislichen kaiſerlichen und Reichskammergerichts Th. II. S. 486 — 594.

ſchaftlichen Sportelkaſſe eines Untergerichts oder eines Collegiums fließen, um deren Betrag entweder der Finanz-Kammer zu berechnen, oder den darauf fixirten Salarienfonds der Diener ganz oder zum Theil, nebſt den übrigen Bedürfniſſen an Schreibematerialien u. ſ. w. zn conſtituiren, ſondern auch B. alle die Gebühren, die dem einen oder andern Diener ausſchließlich für ſeine Mühwaltung zukommen. — Von beiden ſind unterſchieden: C. die bei Gelegenheit der gerichtlichen Geſchäfte vorfallenden baaren Auslagen des Gerichts, die die Intereſſenten erſtatten müſſen. Dieſe werden blos in Anſehung der Berechnung mit den Sporteln auf einerlei Fuß behandelt, oder ſtehen doch mit ſelbigen in Verbindung.

Dahin gehört:

1) Das zu den Expeditionen und ad acta erforderliche Stempelpapier;

2) das für ankommende und abgehende Briefe, Erkenntniſſe u. ſ. w. von auswärtigen Fakultäten zu erlegende Porto und Honorar;

3) das vorfallende Botenlohn;

4) die an fremde Gerichte für einen auf Requiſition vollzogenen Act vorzuſchießenden Gebühren und Auslagen ꝛc.

Die eigentlich unter dem Namen Taxa (in specie) vorkommenden Gerichtsgebühren betreffend, ſo werden dieſe in Rückſicht des Gegenſtandes der Geſchäfte, deren Gebühren darin taxirt werden, hauptſächlich in:

1) Civil-Proceſſual-Gerichtsgebühren;

2) Gebühren bei Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit;

3) und 4) Gebühren bei den Hypotheken- und Depoſitenweſen;

5) Gebühren in Criminalproceſſen;

6) in Pupillenangelegenheiten, eingetheilt.

Die von den eigentlichen Taxen unterſchiedenen Gebühren, die einem oder dem andern Diener privatim für ſeine Mühwaltung zufließen, ſind hauptſächlich folgende:

1) Schreibgebühren der Kanzelliſten,

2) die Gebühren der Gerichtsboten und Kanzleidiener, pro insinuatione, für Aufwartung u. ſ. w.

3) die Commiſſionsgebühren oder Diäten der Commiſſarien;

4) Calculaturgebühren, Reiſe-Zehrungs- und Verſäumnißkoſten der Partheien und Zeugen;

5) die Gebühren der Baumeiſter und Feldmeſſer und anderer Sachverſtändigen;

6) die der Aſſiſtenten bei Judeneiden.

Gewöhnlich werden alle dieſe Gebühren zugleich mit in den Taxen der Gerichtsgebühren aufgeführt.

An genauen Sporteltaxen und Taxordnungen hat man es überall nicht fehlen laſſen, aber ſie gereichen, ſo ſehr auch bei den Untergerichten durch Viſitationen, bei den höhern Collegien durch die Aufſicht und Controle des Chefs und der Räthe der Sportelſucht vorgebeugt wird, noch bis zum heutigen Tage zur drückenden Plage der Unterthanen. Sportuliren heißt in der Volksſprache nicht Erhebung der Sporteln nach Maaßgabe der Taxordnung, ſondern für ungebührliche Weitläuftigkeiten zu viel Gebühren anſetzen. Gegen die Sporteleinnehmer und Erheber der Einregiſtrirungsgebühren iſt man in manchen Ländern wie gegen die Zöllner mißtrauiſch. Für die Unterthanen iſt auch allemal das Empfindlichſte, wenn ſie gewahr werden müſſen, daß auf ihre Koſten nicht die Staatskaſſen, ſondern unredliche Beamten bereichert werden. In England muß der Kläger bei Untergerichten 60 und bei Obergerichten 200 Pf. St. Koſtenverlag machen, wovon am Ende wenig oder nichts übrig bleibt. In Deutſchland iſt der Weg zur heiligen Juſtiz nicht

weniger theuer. Ich kenne Konkursprozeſſe, worin die Gerichtsgebühren den Erlös für die ganze Maſſe ſo überreich verſchlungen hatten, daß die unbezahlt gebliebenen Liquidanten noch zur Deckung der Gerichtsgebühren zuſchießen mußten. Die Anſätze waren nach der Taxe richtig, beſtanden aber aus vielen unnöthigen und fruchtloſen Verfügungen.

Die Klagen über das Sportelweſen nehmen zu, ſeitdem auch bei den Kammern, Regierungen, Landesdirectionen u. ſ. w. beinahe jede Verfügung mit Geld abgekauft werden muß. So ſehr ſpeculirt Plusmacherei auf Bedrückung der unterſten Volksklaſſen, daß Supplicanten ſelbſt abſchlägliche Decrete auslöſen, und Conceſſions- und Dispenſationsgelder bezahlen müſſen, von denen man vor den unnöthigen Einſchränkungen der bürgerlichen Freiheit, beſonders in ganzen Gemeinden, (die beinahe um alle ihre Autonomie gebracht, und geführt von oben herab am Gängelbande mit einer Art väterlicher Fürſorge, die unaufgerufene Thätigkeit der Staatsbehörde jetzt theuer bezahlen müſſen) nichts wußte *).

---

*) Möchten doch alle Regenten ſo gerecht und edel handeln wie der weiſe Preußiſche Monarch. Ueberzeugt, daß alle Gemeinden, welche, ſo zu ſagen, der väterlichen Gewalt entlaſſen werden, ihren Haushalt allein beſſer unterhalten, ihre Bedürfniſſe ſchneller beſtreiten und ihre Wohlfahrt freier befördern können, hat Er längſt ſchon deren Emancipation beſchloſſen. Gebe man den Gemeinden eine größere Selbſtſtändigkeit in der Verwaltung ihres gemeinen Weſens zurück. Dadurch iſt das tüchtigſte Mittel gefunden, zur Erſparniß bei der Staatsverwaltung; denn dann werden manche Behörden überflüſſig, die jetzt für das Intereſſe der Gemeinden, für die Erhaltung und Verbeſſerung ihrer Angelegenheiten oberaufſichtlich wirken, und oft mit großem Zeit- und Koſtenaufwand das Für und Wider mikrologiſch, doch oft nicht zur wahren Wohlfahrt der Gemeinden erörtern.

Höchſt merkwürdig ſind die Diskuſſionen über das Gemeindeweſen in der Deputirten-Kammer, welche man im dritten Bande

In keinem Zweige der Staatsverwaltung iſt die Praxis ſo weit hinter der Theorie zurück geblieben, als im Kapitel der Juſtiz-Gefälle.

Vor allen muß daher von Seiten der Theorie die Frage aufgeworfen werden, ob nicht das Recht überall unentgeldlich zu ertheilen und der unumgänglich erforderliche Aufwand für die Rechtspflege, d. h. für die Inſtitutionen, welche in jedem Gemeinweſen zu dem Endzwecke geſtiftet ſind, auf daß Gerechtigkeit herrſche im Lande, vom Staate zu tragen ſey?

Dieſe Frage läuft, in ſofern der Staat ſeine Einnahme aus den Beiträgen der Individuen entnimmt, welche die bürgerliche Geſellſchaft ausmachen, im Grunde darauf hinaus, ob es beſſer ſey, daß jeder Bürger in ſeiner dem Staate ſchuldigen Abgabe zur Exiſtenz und Erhaltung des Gerichtsweſens beitrage, oder ob dieſe Laſt den Partheien, welche das Recht ſuchen, allein aufzuerlegen ſey? —

Nach dem Rechtsgeſetze kann keines von beiden ausſchließlich ſtatt finden.

Alles was zur Unterhaltung der Gerichte erfordert wird, muß unter diejenigen Laſten gezählt werden, deren Beſtreitung ſich nur von einem gemeinſchaftlichen Koſtenaufwande Aller erwarten läßt. Die Gerichte ſind zum Nutzen Aller; denn daß die möglicherweiſe entſtehenden Streitigkeiten nach den allgemeinen geſetzlichen Normen gerichtlich auf verfaſſungsmäßige Weiſe entſchieden werden, intereſſirt jeden Bürger in gleichem Maaße und hängt mit dem Endzwecke des Staatsverbandes auf's

---

der Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern vom Jahr 1819 findet.

Alle Regierungen und landſtändiſche Verſammlungen, welche dieſen wichtigen Gegenſtand zweckmäßig ordnen wollen, ſollten dieſen Schatz gründlicher Erfahrungen, ſcharfſinniger Beobachtungen und reifen Erwägungen zu benutzen nicht verſäumen.

genaueſte zuſammen. Wenn gleich nicht jeder einzelne in einem gegebenen Zeitpunkte der richterlichen Hülfe bedarf, weil keines ſeiner Rechte willkührlich gekränkt, oder keine derjenigen Verbindlichkeiten, auf deren Leiſtung er Anſpruch machen kann, verweigert wird, ſo kann er doch, und iſt er der friedlichſte, nicht wiſſen, ob er nicht, und wie oft er vielleicht in der Folge die richterliche Hülfe für Eigenthum, Ehre und guten Namen aufzurufen in den Fall kommen werde. Es kommt hinzu, daß ſelbſt derjenige, welcher die wirkliche Thätigkeit der Gerichte zu ſeinem Vortheile aufzufordern nicht genöthigt wird, ſchon allein dadurch Vortheil genug von den Gerichtsanſtalten ziehet, weil dieſe ihm ſchon durch ihr bloßes Daſeyn eine fortwährende Bürgſchaft für die Sicherung ſeiner Rechte gewähren.

Exiſtirten im Staate keine Zwangsanſtalten, die ihm Schutz gegen alle Rechtsverletzungen, Hülfe gegen alle unrechtmäßigen Weigerungen darböten, ſo würde er ſich auch weniger verſprechen können, ſtets in dem ungekränkten Genuß ſeiner Rechte zu bleiben und ſtets der genauen Leiſtung aller Verbindlichkeiten verſichert ſeyn, die Andere gegen ihn haben. Nichts iſt daher rechtlicher, als daß jedem Mitgliede der Staatsgeſellſchaft eine verhältnißmäßige Quote als Beiſteuer zur Deckung der mit der Juſtizverwaltung verbundenen Unkoſten angeſonnen werde. Dieſe allein demjenigen aufbürden, der bei den Gerichten Schutz und Hülfe ſucht, iſt ein offenbarer Verſtoß gegen die in der bürgerlichen Geſellſchaft durchaus nöthige Gleichheit der Rechte, die niemals geſtört werden darf. Sind aber einmal die Unterthanen zur Unterhaltung der Rechtspflege auf dieſe Weiſe im allgemeinen beſchatzet, ſo iſt es widerrechtlich, wenn man öffentlichen Behörden, es ſey unter welchem Namen, erlaubt, für die Vornahme einzelner Handlungen, die in ihrer Amtsſphäre begriffen ſind, noch Taxen zu erheben. So lange

der Staat dieſes zugiebt, fordert er, wie ſchon Krüll *) ausgeführt hat, einmal directe, das anderemal indirecte, folglich mit doppelter Hand, was er doch nach dem Poſtulate des allgemeinen Willens nur mit einer Hand fordern ſoll.

Dem Einwande: daß nicht den Verletzten, ſondern den Verletzenden, der verdiente Nachtheil treffe, und es daher ſo gerecht als billig ſey, daß dieſer ſeine ungerechte Handlung mit dem fühlbaren angemeſſenen Nachtheile der Verurtheilung in die Prozeßkoſten büße, iſt ſchon von dem Verfaſſer des trefflichen Aufſatzes über die Juſtizverwaltung in beſonderer Beziehung auf das Sportelweſen **) vollkommen begegnet worden. Er ſagt:

1) „Der Einwand iſt auf die Vorausſetzuug gegründet, daß jeder einer gerichtlichen Entſcheidung unterworfene Rechtsſtreit ſeine Entſtehung in einer doloſen, ſtrafbaren Handlung des Verurtheilten habe, und ihn aus dieſem Grunde alſo der Erſatz derjenigen Gerichtsgebühren treffen müſſe, welche ſein Gegner zur Erhaltung ſeines Rechts aufzuwenden genöthigt wurde."

„Die Erfahrung lehrt es, daß dieſe Vorausſetzung keineswegs im allgemeinen richtig ſey. Es giebt unzählich viele Rechtsſtreitigkeiten — und man darf behaupten, daß die meiſten in dieſe Kategorie gehören — bei denen die factiſchen ſowohl als die rechtlichen Verhältniſſe ſo ungewiß und verwickelt ſind, daß demjenigen der ſtreitenden Theile, zu deſſen Nachtheil die gerichtliche Entſcheidung ausfällt, durchaus kein Vorwurf einer, in Beziehung auf die geſellſchaftlichen Verhältniſſe, ſtrafbaren Handlung gemacht werden kann. Es ſind keine Streitigkeiten über beſtimmte verletzte, oder verweigerte Rechte, ſondern vielmehr Auseinanderſetzungen der wech-

*) in der angeführten Schrift; S. 132.

**) S. Germanien 3ter Bd. Hft. IV. S. 126 und 127.

„ſelſeitigen Rechtsverhältniſſe der Partheien, zu welchen „dieſe der Hülfe der Gerichte nicht entbehren können.“

„Betrachtet man daher die Verpflichtung zur Koſten„erſtattung aus dem Geſichtspunkte der Strafe, ſo würde „es ungerecht ſeyn, dem verlierenden Theile dieſe aufzu„bürden, und alſo von demjenigen Theile der Staats„bürger, welche in ihren Rechtsſtreitigkeiten von den an„geordneten Gerichtsbehörden verurtheilt werden, den Un„terhalt dieſer Behörden zu erzwingen, weil in den mehr„ſten Fällen kein hinreichender Grund der Strafbarkeit „vorliegt.“

„Der eigentliche rechtliche Grund zur Verpflichtung „des Koſtenerſatzes, die Verbindlichkeit zum Schadener„ſatze, bezieht ſich aber nur auf das Privat-Verhältniß „der beiden ſtreitenden Theile. Wenn es aus dieſem „Grunde rechtlich iſt, daß der Verlierende dem Gewin„nenden den Aufwand erſetze, welchen zu machen ihn der „Staat nöthigte; ſo liegt darin noch kein Grund der „Rechtfertigung für den Staat, daß er ſich die Thätig„keit ſeiner Gerichte beſonders bezahlen läßt, weil nach „der oben ausgeführten Anſicht es immer eine Ungerech„tigkeit gegen den verlierenden, nicht ſtrafbaren Theil „bleibt, ihn diejenige Hülfe, welche er zur Regulirung „ſeiner Rechtsverhältniſſe vom Staate zu fordern berech„tigt iſt, noch durch beſondere Aufopferungen erkaufen zu „laſſen.“

2) „Nöthigte der verlierende Theil ſeinen Gegner, „auf eine wirklich ſtrafbare Weiſe, entweder einen Rechts„ſtreit anzufangen, oder gegen einen widerrechtlich begon„nenen ſich zu vertheidigen; ſo iſt es allerdings billig, „daß er dieſe ſtrafbare Handlung durch eine zweckmäßige „Ahndung büße. Es verſtehet ſich indeſſen von ſelbſt, „daß durch die Möglichkeit ſolcher verhältnißmäßig ſelte„nen Fälle die allgemeine Befugniß des Staats, die Ju„ſtiz nur gegen eine beſondere Abgabe zu adminiſtriren

„nicht gerechtfertigt werden könne. Der Staat führt da„durch eine Auflage ein, die, wenn ſie in einem Falle „nicht unbillig erſcheint, in tauſend andern zur wahren „Ungerechtigkeit wird.“

Daher ſind denn auch alle Gerichtskoſten und Auflagen für das gerichtliche Verfahren hauptſächlich durch Stemplung der verſchiedenen dabei vorkommenden ſchriftlichen Aufſätze, durch welche der Staat ſeine Einkünfte zu vermehren trachtet, weder mit dem Prinzip einer rechtmäßigen Beſteuerung, noch mit der hohen Würde des Staates und ſeines Richteramtes vereinbarlich.

Den Anſpruch auf Gerechtigkeitspflege beſteuern, heißt nichts anders, als: „ein Bezahlen der Wahrheit zur Auflage machen, und Sperrgelder der Juſtiz einführen.“ Das Rechtsgeſetz will nicht, daß jemand beſteuert werde, weil unglücklicher Weiſe ſein Recht beſtritten wird, noch weniger aber will es, daß jemand darum beſteuert werde, weil eine Ungerechtigkeit gegen ihn ausgeübt worden.

Sehr wahr und treffend ſagt Jakob Mill *). „Offen„bar ſind ſolche Auflagen jedem im Wege, der die Abhülfe „einer Rechtsverletzung verlangt. In demſelben Maaße „aber, als die Abhülfe von Rechtsverletzungen erſchwert „wird, wird auch die Ungerechtigkeit befördert. Eine „Auflage auf die Gerechtigkeitspflege iſt alſo eine Prämie „für die Ungerechtigkeit.“

Was ſich in dieſer Beziehung für die Beibehaltung der Prozeßkoſten ſagen läßt **), iſt nicht geeignet, um der Rechtmäßigkeit dieſer Auflage das Wort zu reden. Allerdings muß dem Staate, um als ſolcher die Sicherheit und Würde ſeiner Regierten zu behaupten, werden,

---

*) In ſeinen Elementen der Nationalökonomie aus dem Engliſchen überſetzt von D. Adolph Ludwig von Jakob. Halle, 1824. S. 382.

**) S. von Jacob, Staats-Finanz-Wiſſenſchaft. Thl. I. S. 572. ff.

was er bedarf. Nur muß dieſer Bedarf niemals auf eine prekaire Weiſe und bei Gelegenheiten aufgebracht werden, welche für den Einzelnen ohnehin drückend ſind.

Beſonders aber darf dem Bürger ſein Recht nicht ſo theuer werden, daß er, es zu ſuchen, ſich ſcheuen müſſe.

Eine offenbare Ungerechtigkeit liegt darin, daß man das rechtliche Beitragsverhältniß, das doch nur durch den größern oder geringern Vortheil, welchen die Staatsbürger von den allgemeinen Inſtituten der geſellſchaftlichen Verbindung genießen, beſtimmt werden muß, gänzlich unberückſichtigt läßt. Nichts iſt daher unbilliger, als daß die eigentlichen Sporteln, nach einer beſtimmten Taxe ohne daß der Gegenſtand des Rechtsſtreits ſelbſt dabei in Anſchlag kommt, von den ſtreitenden Theilen erhoben, und daß die gerichtlichen Ausfertigungen oder Handlungen in einer Sache, deren Gegenſtand den Werth von Tauſenden überſteigt, nach derſelben Taxe bezahlt werden, als jene, die ein unbedeutendes Object betreffen. Der Reiche hat auf dieſe Weiſe bei der Verfolgung ſeiner Rechte nicht mehr aufzuopfern, als der Minderwohlhabende. Jenem iſt folglich durch die Geſetzgebung ſelbſt ein Mittel gegeben, ſeinen armen Gegner zu ermüden, und ſich ein Recht wider ihn anzumaßen, das er vielleicht niemals würde geltend haben machen können, wenn ſein Beklagter die Aufopferungen bei Gericht, gleich ihm, zu beſtreiten im Stande geweſen wäre.

Theuere Gerichtsſporteln gewähren dem Vermögenden immer ein Uebergewicht über den Armen und ſtören folglich die Rechtsgleichheit. Der Arme, der das Geld zur Bezahlung derſelben nicht aufbringen kann, muß oft ſein gutes Recht gegen den Reichen, dem alle Köpfe und Beine zu Gebote ſtehen, im Stiche laſſen. Man ſiehet daher oft arme Menſchen blos darum die für ſie nachtheiligſten Vergleiche eingehen, und ſo das ſchamloſe Unrecht der Vermögenden über das offenbare Recht der

Armen triumphiren. Durch die Anordnung der Armenadvocaten und Befreiung von den Gerichtskoſten wird dieſer Rechtsungleichheit nicht abgeholfen, indem ſich mancher Arme aus Schaam nicht entſchließt, ſich öffentlich in das Armenrecht zu ſchwören, was denſelben noch überdies an vielen Orten theils erſchwert, theils verweigert wird, beſonders wenn dem Richter die ſogenannte Probabilitas causae nicht einleuchten will. Durch Sporteln wird alſo ein ſchändliches Privilegium auf Unkoſten der armen Staatsbürger herbeigeführt, die von der koſtſpieligen Juſtiz oft keinen Gebrauch machen können. Viele müſſen von ihr ſagen, was man zu ſeiner Zeit von den korinthiſchen Lais ſagte: non omnibus licet adire Corinthum! Die Geſetze der Juſtizverwaltung müſſen nicht blos auf den Reichen, ſie müſſen eben ſo anf den Mittelmann und auf den Armen anwendbar ſeyn. Sobald aber irgend einer im Staate gezwungen iſt, ſein Recht aufzugeben, weil er die hohen Speſen der theuern Verbrämung nicht aufbringen kann, in der es ihm gereicht wird, oder ſobald jemand, wenn das Recht gegen ihn genommen werden ſoll, ſeinen Untergang nicht ſowohl in der rechtlichen Befriedigung ſeines Gegners, als vielmehr in der geſetzlichen Befriedigung der koſtbaren Vehikel der Rechtshülfe finden muß, iſt ihm die Juſtiz nicht, was ſie im ſtaatsrechtlich cultivirten Europa ſeyn ſoll, eine Wohlthat, ſondern eine drückende Laſt, unter welcher der Unterthan ſeufzet. Verdient irgend ein Wunſch der Majorität des Volks Berückſichtigung ſo iſt es der: von der Laſt befreiet zu ſeyn, die durch die geſetzlich ſanctionirten Bedrückungen der Juſtiz auf ihm ruhen, unter welcher die Erhebung der gerichtlichen Taxen und deren Beträchtlichkeit eine der läſtigſten iſt.

Nichts auch iſt der Ehrfurcht und Achtung gegen die Richtergewalt im Staate nachtheiliger, als der Gedanke, die Juſtiz ſey eine käufliche Waare, die demjeni-

gen, der ſie bezahlt, unbedingt zu Gebote ſtehe. So lange die Sprüchwörter: „Wer kein Geld hat, darf nicht Proceß führen" und „wer eine gerichtliche Handlung verlangt, muß ſolche auch ſogleich bezahlen, ſonſt wird nichts ausgefertigt," nicht völlig außer Gebrauch geſetzt werden; ſo lange die Juſtizpflege keine unentgeldliche Einrichtung empfängt, wird ſie Entweihungen ſtets ausgeſetzt bleiben und die Richter und Pfleger des Volks werden auch bei dem unwandelbarſten Rechtsgefühl Gefahr laufen, in ihrem hochverdienſtlichen Berufe verkannt zu werden. Beſonders ſind die Urtheilsſporteln für die Richter ſelbſt die höchſte Herabwürdigung des Richteramts. Der Richter muß die Partheien nicht als fette Gänſe betrachten, denen auch er noch Federn ausrupfen helfen muß. Greift der Staat, der ſo was billiget oder erlaubt, nicht widerrechtlich in den Beutel der Privaten? Mit welchem Rechte können Richter ſich noch beſonders von den betreffenden Partheien honoriren laſſen? Kann wohl Jemand dafür eine Vergeltung fordern, daß er ſeine ihm obliegende Verbindlichkeit gegen das derſelben entſprechende Recht erfülle? Von den auf Sporteln, Taxen, Accidenzien, und wie die Dinge Namen haben, hie und da noch angewieſenen Patrimonialgerichtsbeamten und ſolchen Staatsdienern, die noch nicht verhältnißmäßig beſoldet ſind, kann kein Einwand gegen die Unrechtlichkeit der Taxgebühren hergenommen werden. Patrimonialgerichtsbeamte ohne fixen zureichenden Gehalt ſollten in einem wohleingerichteten Staate ſchlechterdings nicht vorkommen; denn dieſe ſind es in der Regel, die jeden ihrer Federzüge auf eine Taxquote berechnen und die ſich ſehr oft mit den geſetzlich vorgezeichneten Taxen nicht einmal begnügen, ſondern ſich auf deren oft ganz unſinnige Vervielfältigung vorzugsweiſe verſtehen.*)

*) Vergleiche meine Schrift: Die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte u. ſ. w. Neuſtadt a. d. O. 1826.

Diejenigen, welche in einem zweckmäßig eingerichteten Sportelweſen ein wirkſames Mittel zur Verminderung der Proceßſucht erblicken, haben offenbar die Erfahrung gegen ſich. In den Ländern, wo das Sportelweſen auf den höchſten Grad kammeraliſtiſcher Vollkommenheit gebracht iſt, trifft man viele arme Unterthanen, aber keine Verminderung der Proceſſe an. Wer aus Leidenſchaft und Chicane proceſſirt, den ſchrecken auch Gerichtsſporteln nicht. Gegen ihn ſind ſtrengere Mittel anzuwenden. Der leichtſinnige und unbefugte oder der ſeinen Widerpart, vielleicht nur um Zeit zu gewinnen, böslich verfolgende oder hinhaltende Streiter ſollte unnachſichtlich mit einer fühlbaren Geldſtrafe angeſehen werden. Ueberhaupt wäre es billig und der Klugheit gemäß, daß bei jedem Rechtshandel der Verlierende, dem im Allgemeinen die Präſumtion entgegenſtehet, durch ein unrechtliches Verfahren oder durch ganz ungegründete Anſprüche die Procedur veranlaßt zu haben, ein nach Umſtänden abzumeſſendes Subcumbenzgeld *) erlege.

---

*) Neuerdings hat Dr. Götz (im Archiv für die civiliſtiſche Praxis, 5r Bd. 1s H. S. 121—144) die Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder in Zweifel gezogen. Verſtehet man unter Succumbenzgeldern eine Geldſumme, welche der Appellant oder Revident (oder nur der letztere) jedesmal im Fall ihres Unterliegens nach geſetzlicher Vorſchrift bezahlen muß, ſo erſcheinen ſie allerdings als eine unnatürliche Strafe und als eine unzweckmäßige, mit dem Geſetze der Rechtsgleichheit nicht im Einklange ſtehende Maaßregel, die auf der falſchen Vorausſetzung beruhet, daß die Temerität und ungerechte Sache des Remediſirenden ſchon allein aus ſeinem Unterliegen hervorgehe.

Das Succumbiren an ſich darf nicht zur rechtlichen Begründung der Strafe der Succumbenzgelder hinreichen. Sobald aber dieſe Strafe nur gegen den offenbar freventlich und muthwillig Klagenden und denjenigen verhängt wird, welcher ein ergriffenes Rechtsmittel zur Verfolgung einer in die Augen ſpringenden ungerechten Sache ohne alle redliche Urſache des

Der Ertrag von beiden Gefällen würde als ein theilweiſes Surrogat für die auszutilgenden Sporteln dem Juſtizweſen zu Gute kommen. Auch würde dadurch viel eher, als durch Beibehaltung der Sporteln der muthwilligen und boshaften Streitſucht, beſonders in den untern Ständen, geſteuert werden.

Streits gemißbraucht hat und die man daher ſtatt Succumbenzgelder paſſender Strafe für freventliche und muthwillige Proceßführung nennen ſollte, ſo erſcheint dieſelbe ſo gerecht als zweckmäßig. Gerecht, weil der Staat wegen eines abſichtlichen, auf dolus oder culpa lata beruhenden Misbrauchs ſeiner Rechtsinſtitute eine Strafe geſetzlich verordnen kann; zweckmäßig, weil dadurch muthwillige Proceſſe verhütet und abgekürzt, die Rechtshülfe beſchleunigt und der dazu nöthige Fond einen gemeinnützlichen und wohlthätigen Zuwachs empfängt.

In dieſem Sinne finden wir ſchon Spuren der Succumbenzgelder im griechiſchen und römiſchen Recht. Die πρυτανεια der Athenienſer bezweckte nicht blos den Gebrauch der Rechtsmittel, ſondern die Klagen ſelbſt über privatrechtliche Gegenſtände zu erſchweren und beide Partheien von einem ungerechten Streite abzuhalten. Dieſe Prytaneien mußten zu dem Ende gleich im Anfange des Proceſſes vom Beklagten und Kläger und zwar bei einem Streit über 100 bis 1000 Drachmen, mit 3 Drachmen, und bei einem Streit über mehr als 1000 bis 10000 Drachmen mit 30 Drachmen zu Gericht erlegt werden. Der im Proceß Unterliegende verlor ſodann nicht nur ſeinen Einſatz, ſondern mußte auch ſeinem Gegner die von ihm erlegte, dem Gericht gleichfalls verbleibende, Summe erſetzen.

So auch verordnet eine Conſtitution der Kaiſer Diocletian und Maximinian in Lib. 6, 11, 4. Cod. de appellat. et consuet. (Lib. VII. Tit. 62): „Ne temere autem ac passim provocandi omnibus facultas praebeatur, arbitramur, eum, qui *malam litem* fuerit prosecutus, mediocriter poenam a competente judice sustinere.

In England wird neben den Prozeßkoſten (Costs) auf eine Art Entſchädigung für die ungebührlich verurſachte Mühe und Aerger erkannt. S. W. Blackſtone's Handbuch des Engliſchen Rechts im Auszuge und mit Hinzufügung der neuern Geſetze und Entſcheidungen von John Gifford, Eſq. Aus

Würde dann die in der Hauptſache unterliegende Parthei jedesmal auch ſchuldig erkannt, ihrem Gegner alle durch den Prozeß veranlaßten Koſten, allen verurſachten Schaden, Verſäumniß u. ſ. w. zu erſetzen, ſo würde die frevelhafte Streitſucht darum einen größern Abhaltungsgrund finden, als ihr nach der bisherigen Methode durch die Furcht, in die Koſten des gerichtlichen Verfahrens verurtheilt zu werden, dargeboten wurde.

Noch iſt einer andern Beſorgniß zu begegnen, welche die Freunde des Sportelweſens von der unentgeldlichen Rechtspflege befürchten. Sie meinen, es ſey gut und förderlich für den Dienſt, daß der öffentliche Beamte zur Belohnung ſeiner Dienſte auf einen Theil der Gerichtsgebühren verwieſen werde, denn fixe und vom Fleiße unabhängige Beſoldungen machten ſchläfrige Diener, deren Thätigkeit durch andere geſchraubte oder neue Beſoldung verurſachende Mittel nicht ſo vollkommen rege erhalten werde, als wenn von ihrem Dienſtfleiße ihre Subſiſtenz zum Theil abhänge.

Ich beklage den Staat, der ſeinen Dienern durch Anweiſung eines Theils der Sporteln ein Motiv an die Hand geben zu müſſen glaubt, ihrem Berufe ganz zu genügen. Wer ſich durch dieſes Motiv zur Amtsthätigkeit ſpornen läßt, dem wird es auch ein Motiv an die Hand geben, die wichtigeren Geſchäfte den einträglichen nachzuſetzen und unnöthige Verhandlungen zu veranlaſſen, blos in der Abſicht, um die in der Taxordnung da-

---

dem Engl. von H. F. C. v. Colditz. Schleswig 1823, 2r Bd. S. 204.

Gründe für die Rechtmäßigkeit der Succumbenzgelder in gewiſſen Fällen haben der verſtorbene Profeſſor Borſt in ſeinen Grundlinien für eine vernünftige Geſetzgebung des Civilproceſſes, Nürnberg 1810, II. 52. und von Gönner in ſeinem Entwurf eines Geſetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen, Bd. 1. Cap. V. v. 20 und in den Motiven dazu Bd. II. Abth. 1, S. 275, entwickelt.

für beſtimmten Gebühren zu ſeinem Antheil beziehen zu können. Was in dieſer Hinſicht gegen die Sporteleinnahme im Ganzen geſagt worden iſt, das gilt auch von ihrer nur theilweiſen Einnahme.

Schläfrigkeit im Dienſte iſt ſchon Verletzung der Dienſtpflicht. Solche Beamten, deren Juſtizeifer erkaltet, wenn ihn keine Accidentien wecken und die nur der Reiz des Gewinns in Fleiß und Thätigkeit erhält, ſind für die Rechtspflege kein Gewinn. Der Staat ſollte ſie je eher je lieber entfernen, wenn er nicht durch eine ſtrenge, ununterbrochene Aufſicht und durch eine nachdrückliche Beſtrafung den Nachläſſigkeiten derſelben vorzukehren weiß. Die beſte Bürgſchaft für gute Juſtizdiener liegt immer in der mit gewiſſenhafter Sorgfalt vorausgegangenen Wahl derſelben und in einer mit der Würde und Wichtigkeit des Richteramts angemeſſenen Beſoldung. Wo dieſe fehlt, da wird das Vertrauen, das man in ihre Rechtlichkeit ſetzt, mit und ohne Sporteleinnahme an der Nahrungsſorge, der gefährlichſten Klippe, ſcheitern. „Der Fürſt," ſagt Filangieri, „kann nie in dem Beſolden der Verweſer der Gerechtigkeit zu freigebig ſeyn. Der Staat hat das größte Intereſſe dabei, daß derjenige, der irgend einen Theil der Gewalt ausübt, nicht nöthig habe, dieſelbe zu mißbrauchen, um anſtändig und der Würde ſeines Poſtens gemäß zu leben."

Endlich verdient die Abſchaffung aller Sporteln und Gerichtsgebühren auch noch aus dem Geſichtspunkte eines andern nicht zu verkennenden doppelten Gewinnes für die Geſetzgebung empfohlen zu werden.

Es iſt bekannt, daß das Sportelweſen manche Weitläuftigkeit, manche überflüſſige Formalität, manches unnöthige Decret u. ſ. w. nach ſich zieht. Wie viele Zeit wird nicht wichtigeren Arbeiten durch die Moderationsdecrete entzogen, wenn dabei gründlich und pflichtmäßig

verfahren werden ſoll. Die gründlichſten Rechtsgelehrten wiſſen vor lauter Scheingründen, die der verlierende Theil für ſich vorzubringen weiß, nicht wie ſie in Anſehung der Koſten urtheilen ſollen. Es hat ſich in die Lehre von den Prozeßkoſten, beſonders von deren Compenſation, ein jus dubium, ein ſchwankendes Gutdünken der Gerichte eingeſchlichen, die nur zu oft nicht nur durch die Compenſation der Koſten, ſondern auch durch die Ausſetzung des Koſtenpunktes ſchreiende Ungerechtigkeiten begehen.

Dieſe und andere mit dem Sportelweſen nothwendig verbundene Civilrechtsplackereien würden aufhören. Und welcher Gewinn würde nicht ſeine Aufhebung für das Kaſſen- und Rechnungsweſen und für den Staatshaushalt ſeyn, da die Vereinfachung des erſtern durch den Wegfall beſonderer Sportelkaſſen erzielt und durch die Entbehrlichkeit der Taxämter und Sportel-Rentanten offenbar eine Erſparniß in die Staatsverwaltung gebracht werden würde.

Kein Rechnungsweſen iſt verwickelter, als das über die Sporteln, keines ſchwerer zu handhaben und zu controliren. Es trägt den Keim zum Mißbrauch und Betrug in ſich ſelbſt und der Oberrichter und Chef muß noch geboren werden, deſſen Klugheit und ſchafſichtiges Auge die Fehler oder liſtigen Kunſtgriffe mancher Sporteleinnehmer jedesmal zu entdecken weiß.

Wenn die Sporteln auch noch ſo viel eintragen könnten, ſo geht doch, wie bei den Zöllen, ein großer Theil wieder durch die Unterhaltung eines Heeres von Einnehmern verloren, welche, ſind ſie nicht gut beſoldet, einer zu großen Verführung ausgeſetzt ſind, als daß man jemals hoffen dürfte, an der Mehrzahl von ihnen treue und gewiſſenhafte Staatsdiener zu beſitzen.

Wirft man hiernächſt einen Blick auf die Unvollſtändigkeit beinahe aller in den deutſchen Landen beſtehenden Sportelordnungen und bedenkt, wie viele dem ſubalternen

Taxator oft nicht zuzumuthende Beurtheilungskraft bei Beſtimmung der Frage erfordert wird, ob der vorliegende Fall zum Anſatz dieſer oder jener Gebühren qualificirt ſey? welche ſchwere und kaum zu löſende Aufgabe für die Geſetzgebung es iſt, eine neue Sporteltaxe zu bearbeiten oder die bereits beſtehende mit gehöriger Rückſicht auf Nahrungsſtand der Einſaſſen, Specialverfaſſung und Privilegien, Salarienfonds der Diener und andere Umſtände zu ergänzen, ſo kann es auch in dieſer Beziehung nicht zweifelhaft ſeyn, daß die Aufhebung der Sporteln und Gerichtsgebühren ſich als ein dringendes Bedürfniß bei den Organiſationen der Gerichtsverfaſſungen in deutſchen Ländern darſtelle.

In einigen Staaten ſucht man die Sportelanſätze zu vereinfachen und herabzuſetzen und den dadurch entſtehenden Ausfall durch den vermehrten Gebrauch des Stempelpapieres zu decken. *)

---

*) ſ. G. F. Müllers Stempelrecht, Halle 1778. Mößlers Churſächſ. Stempelimpoſtrecht 1800. Großherz. Badiſche Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung vom 17. Juli 1807; Nachträge dazu vom 23. März, 27. Juni und 22. Aug. 1808. — Königl. Würtemb. Stempel- und Taxordnung vom 14. Nov. 1808. Königl. Baier. erneuerte Stempelordnung vom 18. Dec. 1812. Herzogl. Naſſauiſche Stempelverordnung vom 11. Dec. 1815. Großherz. Heſſiſche Stempel- und Taxordnung vom 27. Aug. 1822. Die Königl. Preuß. Vorſchriften wegen der Stempelſteuer vom 7. März 1822 und die in Bezug auf dieſelbe ſpäterhin ergangenen geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen für Juſtizbeamte ſind neben Beifügungen der Tabellen für die Berechnung der Stempelſätze ſehr überſichtlich zuſammengeſtellt im „Handbuch der gerichtlichen Stempelverwaltung ꝛc., von D. D. F. G. Schmidt, Königl. Preuß. Reg. Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal von Pommern (Berlin und Stettin 1824).“

Im Großherzogthum Weimar gehet man jetzt auch damit um, die Sporteln zu vermindern, dafür aber den Gebrauch des Stempelpapiers vor Gericht, ſo wie für die von demſelben ausgehenden Ausfertigungen einträglicher und nach einer das Rechnungsweſen mehr vereinfachenden Methode feſtzuſetzen. Das

Beſonders ſucht man ſich durch den Gradations- und Klaſſenſtempel zu helfen. Letzterer richtet ſich nach der Verſchiedenheit des Inhalts oder der Beſtimmung und Eigenſchaft der zu ſtempelnden Inſtrumente, Urkunden, Schriften und Gegenſtände, erſterer nach beſtimmten Summen Geldes oder nach einem beſtimmten Geldwerthe und ihm ſind alle Urkunden, Inſtrumente und Schriften, welche auf eine beſtimmte Summe Geldes oder einen beſtimmten Geldwerth lauten, unterworfen.

Sucht man durch den Gebrauch des Stempelpapiers die Verwechſelung und Fälſchung der Urkunden zu verhüten, welchen Zweck Juſtinian nach dem Inhalte des zweiten Kapitels der vier und vierzigſten Novelle nur allein im Auge hatte, ſo iſt dagegen nichts einzuwenden. Nur lege man nicht außer den Sporteln noch mittelſt des gerichtlichen Stempelpapiers einen Impoſt auf Recht und Gerechtigkeit. Es iſt eine ganz irrige Anſicht vieler Staatsmänner, daß ſie das Stempelpapier für eine am wenigſten ungerechte und beſchwerliche Auflage im Kapitel der Juſtizgefälle betrachten. Die Vorwürfe, welche die Sporteln treffen, paſſen auch auf das Stempelpapier, welches, da es zur Abfaſſung ſchriftlicher Verhandlungen vor Gericht beſtimmt iſt, nicht minder drückend für einen Theil der Staatsbürger iſt, während der andere nichts von dem Drucke empfindet, weil nur diejenigen Staatsbürger von dieſer Steuer ergriffen werden, welche Rechtsgeſchäfte abzumachen haben. Aber eben deshalb iſt dieſe Auflage ungerecht. Sie erſchwert die Erlangung des Rechts, die der Staat dem Bürger erleichtern ſoll. Der

---

Project dazu liegt vor, die Approbation des Miniſterii iſt aber noch nicht erfolgt, weil man es den in dieſem Jahre verſammelt geweſenen Ständen zur Berathung mitzutheilen Bedenken trug und es für nützlich hielt, vor der Emanirung dieſer neuen Sportel- und Stempeltaxe verſchiedene Behörden und Gerichte, die ſich darnach achten ſollen, noch mit ihren Erinnerungen darüber zu hören.

Unvermögende wird bei dieſer Auflage blos, indem er ſein Recht verfolgt und alſo nur von ſeinen ſtaatsbürgerlichen Befugniſſen Gebrauch macht, in die Nothwendigkeit verſetzt, dem Staat in einem Jahre eine größere Abgabe zu zahlen, als der Reichſte ſeiner Mitbürger vielleicht ſein ganzes Leben hindurch leiſtet!

Vielleicht wäre noch einer der wichtigſten Schritte zur Verbeſſerung der Menſchen im Ganzen gewonnen, wenn man auch die Pfarrgebühren, die ſogenannten Stollgebühren, insbeſondere die Leichengelder und Beichtgroſchen u. ſ. w., ganz abſchaffen könnte.

Ihr Urſprung ſpricht nicht für ihre Beibehaltung. Ihre Spuren verlieren ſich in die früheren Zeiten des Chriſtenthums, wo die Lehrer der Kirche, nach dem Beiſpiel der Apoſtel, von freiwilligen Gaben lebten. Sie empfingen wie die Armen ihren Unterhalt von der gemeinſchaftlichen Maſſe der Almoſen und Opfer, welche die fromme Gutherzigkeit darzubringen pflegte. Beſonders aber äußerte ſich die Milde frommer Herzen bei der geiſtlichen Verrichtung der Taufe, des Abendmahls, der Kirchenbuße und prieſterlichen Einſegnung. Die dabei entrichteten freiwilligen Gaben ſind es, die von den Prieſtern in die Kirchenbücher geſchrieben und von ihnen in der Folge als eine unter dem Namen der geiſtlichen Accidenzien bekannte ſchuldige Abgabe verlangt worden ſind.*)

Es liegt nicht im Plane gegenwärtiger Abhandlung, mich in die Geſchichte der Pfarrgebühren zu vertiefen.**) Ich will nur aus derſelben gedenken, daß die wünſchens-

---

*) Vergl. *Sarpi* Traité des bénéfices (Amsterdam 1619), Art. 18. Comme quelques gens pieux et riches donnoient, s'ils vouloieut, quelque chose pour la sepulture de leurs parens, ou pour les sacremens qu'ils recevoient, la courtoisie se convertit en dette jusqu'a introduire la coûtume de payer tant etc. — *Just. Henning Boehmeri*, jus parochiale, Hal. 1716, Sect. VII, Cap. II. p. 416.

**) Wer ſie näher kennen lernen will, den verweiſe ich auf die Abhandlungen in den ſchon angeführten Schlözerſchen Staatsanzeigen und auf die dort verzeichnete Literatur.

werthe Abſchaffung der geiſtlichen Accidenzien ein ſehr alter Gedanke iſt, der vom Pabſte ſelbſt ausging.

Schon in einem Concilio generali Lateranensi verordnete nach einigen bereits vorhergegangenen ſtrengeren Decreten, beſonders C. 8, 9, 16 und 29. X. de Simonia Papſt Innocentius III. Cap. 42. X. de Simonia: „Ad apostolicam audientiam frequenti ratione pervenit, quod quidam clerici, pro exequiis mortuorum et benedictionibus nubentium, et similibus, pecuniam exigunt et *extorquent*: et si forte eorum cupiditate non fuerit satisfactum, impedimenta fictitia fraudulenter opponunt. E contra vero quidam laici laudabilem consuetudinem erga sanctam ecclesiam, pia devotione fidelium introductam, ex fermento haereticae pravitatis nituntur infringere, sub praetextu canonicae pietatis. *Quapropter* super his pravas *exactiones* fieri prohibemus, et pias consuetudines praecipimus observari, statuentes ut libere conferantur, ecclesiastica sacramenta, sed per episcopum loci veritate cognita compescantur, qui malitiosi nituntur laudabilem consuetudinem immutare.“

Es iſt gewiß, daß die geiſtlichen Gebühren nicht allein in der That drückend für den größten Theil der Nation, weit drückender, als man vielleicht glaubt, ſind, ſondern daß ſie auch die Hauptquelle der häßlichen Mißhelligkeiten und des Brodneides der Geiſtlichen unter einander und eine Hauptnahrung eines gewiſſen furchtſamen Betragens der Geiſtlichen ſind, welches ſich mit der Unerſchütterlichkeit des geiſtlichen Charakters nicht verträgt.

Ein Hauptmittel zur Aufhebung der Stollgebühren liegt in der Verminderung der Verrichtungen der Geiſtlichen, weil ſich dann deren Anzahl einſchränken ließ und die wenigern würden von den jetzigen Einkünften der geſammten Geiſtlichkeit recht anſtändig leben können, ohne daß es der Stollgebühren und des entehrenden Beicht-

geldes bedürfte. Von Egger *) will die Taufe mit dem erſten Genuß des Abendmahls zu geiſtlichen, die Trauungen und Begräbniſſe aber zu Polizeiſachen gemacht haben. Wenn ich auch dieſen Vorſchlag für jetzt noch unausführbar halte, weil, wie ſchon Johann von Müller ſehr wahr bemerkt, „gewiſſe Unternehmungen nur in beſtimmten Zeiten möglich ſind,“ ſo iſt doch die Grundidee des von Egger höchſt ſchätzenswerth und ihre allmählige Ausführung verdient vorbereitet zu werden.

„Ich habe einmal, ſagt er, eine ungefähre Berechnung gemacht, wie viel der Staat gewinnen würde, wenn die überflüſſigen Geiſtlichen in die Klaſſe der erwerbenden Bürger zurückträten; wenn ſo viele Menſchen die Zeit erſparten, welche ſie jetzt unnützer Weiſe zu dem mit dieſen Handlungen verbundenen Gepränge verwenden; wenn die armen und nur mittelmäßig wohlhabenden Familien die ſehr beträchtlichen Ausgaben erſparten. welche ihnen dergleichen Feierlichkeiten verurſachen. Es iſt beinahe unglaublich, wie hoch dieſe Summe ſich beläuft; aber dieſes iſt noch eine Kleinigkeit gegen den weit größern Gewinn, den die Nation dadurch erlangte, daß die Geiſtlichen ungleich beſſer würden.“

Wer möchte hierin dem von Egger einen haltbaren Widerſpruch entgegen ſetzen und nicht aus vollem Herzen überzeugt ſeyn, daß nur erſt eine Reformation des geiſtlichen Standes eine grundhaltige Verbeſſerung der bürgerlichen Geſellſchaft nach ſich ziehen könne?

Möchte es mir gelungen ſeyn, durch dieſe nur aphoriſtiſch ausgeführten Gedanken die Aufmerkſamkeit der deutſchen Regierungen auf einen für das öffentliche und Privatrecht ſo höchſt wichtigen Gegenſtand in einem für die Geſetzgebungsreform mehr denn je günſtigen Zeitpunkte gelenkt oder eine geſchicktere Feder zu ſeiner weiteren Entwickelung veranlaßt zu haben.

---

*) In ſeinen Bemerkungen zur Verbeſſerung der deutſchen Geſetzgebung, Th. 1, S. 234.

III.

Blicke auf die zunehmende Wirkſamkeit der römiſch = katholiſchen Prieſterherrſchaft und deren Beſtreben, die religiöſen Vorſtellungen in öffentliche Schauſpiele zu verwandeln.

Ueberall ſtoßen wir auf ehrſüchtige Entwürfe geiſtlicher Despoten und ſtarke Reibungen werden verſucht und gewagt.

In Spanien hält die Geiſtlichkeit den größten Theil des Volks in ihren Feſſeln und wagt man auch noch nicht, die Einführung der Inquiſition öffentlich zu proklamiren, ſo haben doch mehrere Biſchöfe nicht Bedenken getragen, auf eigne Hand eine Art von Inquiſition in ihren Diöceſen einzuführen und ſind beſonders wachſam, daß ein ſpaniſches Journal, welches in Gibraltar herausgegeben wird und zum Zweck hat, die Betrügereien der Mönche aufzudecken, nicht in Spanien verbreitet werden möge. Dort drängt ſich die römiſch-biſchöfliche Geiſtlichkeit in alle Unterrichtsanſtalten, ſogar in die Artillerie-Lehranſtalten, unter allen denkbaren Wendungen ein. Die Geiſtlichkeit hat ſich gänzlich der Herrſchaft über die Univerſitäten bemächtiget, und der Erzbiſchof Melzar von Ceuta hat kürzlich den Kanzler der Univerſität Salamanka abgeſetzt, weil er gegen den neuen Studienplan, den man ihr aufdringen will, proteſtirt hat. — In Rom hat man kürzlich einen Schlächter öffentlich vom Büttel abſtrafen laſſen, weil er in der Faſtenzeit Fleiſch gegeſſen hatte. Dort werden die Gefängniſſe der Inquiſition neu gebaut und unter die Aufſicht eines Dominikaners geſtellt. Der Pauliner-Orden iſt wieder in den Beſitz ſeiner Ordensgebäude zu

Monza und Mailand eingeſetzt, um ſich ferner dem Unterrichte der Jugend zu widmen. In Frankreich ſucht die hohe Geiſtlichkeit das Beiſpiel der ſpaniſchen nachzuahmen und ihre Macht über die Gemüther auszubreiten. Man errichtet mehrere neue Klöſter und iſt eifrig bemühet, die Preßfreiheit zu beſchränken.

Herr Cotte, Mitglied des Pariſer Gerichtshofes, ein ſehr rechtſchaffener und höchſt unterrichteter Mann *), glaubt, der Zweck der Congregation, der Erhebung der prieſterlichen Gewalt über jeden andern Einfluß habe ſo ſehr zugenommen, daß Herr Villèle ſich durch ſie genöthigt ſehe, Geſetze gegen die Preßfreiheit, als das einzige Mittel, wodurch das Beſtreben der Congregation noch vereitelt werden könne, wider ſeinen Willen vorzuſchlagen. Nach ſeiner Schilderung beſtehet die Deputirten-Kammer aus 478 Mitgliedern, von welchen 78 Monarchiſten ſind und zur liberalen Oppoſition gehören, die aber aus wohl bekannten Urſachen nie unter einander einig werden können, aus 200 Mitgliedern, die blindlings dem Miniſterium folgen, und 150, die man als zur Congregation gehörend annehmen kann. Daraus folgert er, daß das Miniſterium, um eine entſcheidende Mehrheit zu erhalten, immer eine Anzahl jeſuitiſcher Mitglieder gewinnen und daher auch dieſer Partei auch jedesmal irgend eine Bewilligung machen müſſe. Er iſt der Meinung, daß den Miniſtern, wenn ſie nicht ihre Entlaſſung fordern und ſich dieſer Zinsbarkeit entziehen wollen, nichts übrig bleibe, als eine ſo zuſammengeſetzte Kammer aufzulöſen. Er befürchtet, wenn dieſes Mittel nicht angewendet wird, daß die höchſte Gewalt ganz in die Hände der Congregation gerathen müſſe, daß die

*) Man vergleiche deſſen Schrift: „Ueber den Zuſtand der Geiſtlichkeit, die richterliche Gewalt und das Miniſterium bei Eröffnung der Sitzungen von 1827 und die Mittel zur Befeſtigung der conſtitutionellen Regierung in Frankreich.“

Acten des Bürgerſtandes der Geiſtlichkeit übergeben und demzufolge geiſtliche Gerichte eingeſetzt werden würden. Niemand bezweifelt die Richtigkeit ſeiner Meinung, daß die Einſchränkung der Preßfreiheit für die Geiſtlichkeit der größte Gewinn und für die Charte der größte Verluſt ſeyn würde.

Zu Strasburg hat man ganze Compagnien von Soldaten, ſogar ohne Unterſcheidung, ob ſie aus lauter Katholiken beſtänden, beredet, von ihrer Löhnung eine Quota abzugeben, um dafür von der Miſſion Ablaßzettel zu erhalten.

Die myſteriöſe Macht, welche gegenwärtig unter dem Namen Congregation in Frankreich ſich geſtaltet hat, verbreitet ihren Einfluß auf das ganze Land. Herr v. Montloſier verſichert, es zähle die Congregation bereits jetzt 48,000 Affiliirte. Dieſer geiſtreiche Mann, gewiſſermaßen als Ultraroyal bekannt, der aber das Perſönliche und Individuelle der Regierenden von dem, was er für die Aufgabe des Regentenamts hält, ohne Bedenken unterſcheidet und abſondert, hat in ſeiner Schrift *) alle zu ſeiner Kenntniß gekommenen Umtriebe dieſer in Frankreich wieder auflebenden, durch die Geſetze von 1764, 1792 und Mai 1825 verbotenen Geſellſchaft originell und mit Nachdruck aufgedeckt. „Es hat ſich, ſagt dieſer tief durchſchauende Greis, eine weit um ſich greifende Verſchwörung gegen die Religion, den König und die Geſellſchaft gebildet. Ich habe ſolche in ihrer Entſtehung bemerkt, bin ihr in ihren Fortſchritten gefolgt und ſehe, daß ſie auf dem Punkte ſteht, uns unter Ruinen

---

*) Mémoire à consulter sur un Système religieux et politique, tendant à renverser la Religion et le Trône, par Mr. le Comte de Montlosier. Paris 1825. Für die Wichtigkeit dieſer allgemein intereſſanten Schrift ſpricht, daß unſer großer Paulus die Ueberſetzung derſelben, herausgekommen in Stuttgart 1826, mit einem Vorwort verſehen hat.

zu begraben. Da mir dieſe unſere Lage bekannt iſt, ſo muß ich ſie gewiſſenshalber bekämpfen, und nach unſern Geſetzen muß ich ſolche anzeigen.

Obgleich die Verſchwörung, die ich zu entdecken habe, durch ihre reißenden Fortſchritte ſchrecklich iſt, ſo iſt ſie doch hinſichtlich ihres Charakters ganz neu. Man wird im Zweifel ſeyn, wie man ein Unternehmen benennen ſoll, wenn man auf der Liſte meiner Verſchwornen die erſte Perſon der Chriſtenheit finden wird, welche die ganze Welt Seine Heiligkeit betitelt, und die auch wirklich die perſonificirte Heiligkeit iſt; wenn von einem Orden die Rede ſeyn wird, der, wird man ſagen, wohl ehemals einige Fehler begehen konnte, aber jetzt von ſelbſt nach Frankreich in der Abſicht zurückgekommen iſt, um ſolche gut zu machen; wenn ich von einer frommen Verbrüderung ſprechen werde, die ſich in unſerer ſchlimmen Zeit zu Erhaltung des Altars und Thrones gebildet hat, und die ſich jetzt nur deswegen halten will, um beide aufrecht zn erhalten; und wenn ich eine große Anzahl Prieſter und Prälaten, würdige Bekenner des Glaubens während den Zeiten der Revolution, aufführen werde, die noch heute bereit ſind, ihr Blut für denſelben zu vergießen. Man wird mich fragen, ob die Verſchwörung gegen die Religion, den König und die Staatsgeſellſchaft, die ich angeben will, nicht eher eine Verſchwörung zu ihren Gunſten iſt.

Hier ergiebt ſich von ſelbſt die wichtige Frage: kann es in einem geregelten geſellſchaftlichen Zuſtand einer Anzahl Bürger erlaubt ſeyn, abgeſonderte Corps zu bilden, ſich in Regimenter einzutheilen, und ohne Erlaubniß des Staates unter ſich Regeln und Erkennungszeichen für irgend einen frommen Zweck feſtzuſetzen. Wenn dieſe Frage den Herren Rechtsgelehrten vorgelegt, und von ihnen in Hinſicht auf den Grundſatz entſchieden ſeyn wird, ſo werden ſie noch überdies nach den beſtehenden

Staatsgeſetzen zu unterſuchen haben, welche Beſchränkungen oder Nichtbeſchränkungen hier ſtatt finden müſſen.

Wenn Frankreichs Rechtsgelehrte, denen ich dieſe Schrift zueigne, in meine Beſorgniß eingehen, ſo ſteht mein Vorhaben, die Folgen mögen auch ſeyn welche ſie wollen, feſt. Ich habe während vierzig Jahren meines Lebens nie aufgehört, die mit dem Blute Ludwigs des Sechzehnten und Carls des Erſten befleckten Volksmeinungen zu bekämpfen, und werde daher eben ſo wenig Schonung gegen eine irrige religiöſe Meinung beweiſen, welche ſchuld iſt an dem vergoſſenen Blute eines Heinrichs des Vierten und Heinrichs des Dritten. Treue Anhänger des Königthums! Diejenigen, denen wir die Congregationen, die Jeſuiten, das Päbſtliche und Prieſterregiment verdanken, ſind darauf verfallen, für alle dieſe ſchönen Erfindungen dieſelbe Achtung, wie für die Religion zu verlangen. Die Folge davon war, daß in einem großen Theil des religiöſen Frankreichs, die Religion und die Congregationen, die Religion und die Jeſuiten, die Religion und der Ultramontanismus, die Religion und die Verweigerung des Begräbniſſes als geichbedeutend angenommen wurden. Von da an hat alles, was noch von Gottloſigkeit in Frankreich übrig geblieben, neue Hoffnung geſchöpft.

Wo, meine Herren Rechtsgelehrten, wo finden wir mitten unter unſern Gefahren, die Mittel zu unſerm Heil? welches iſt die Macht, die über unſern Geſetzen ſchwebt und ſie zum Schweigen bringt, und über unſern Magiſtraten, um ſie zu lähmen? Giebt es wirklich, wie man ſagt, in dieſer Lage keine andern Rettungsmittel, als die Preßfreiheit und das Petitionsrecht? Was für ein anderes Mittel außer dem Rechtsweg bleibt uns noch übrig? — —

Nachdem die Revolution zuerſt das Haupt und dann das ganze Innere unſerer Organiſation zerſtört hatte, ſo

entſtand dadurch eine Art großer Leere, die ſich dem Erſten, der ſich derſelben bemächtigen wollte, darbot. Erſt war dies das Volk in Maſſe, unter der Benennung Sansculottes; auf dieſe folgten die Kriegsleute, und dann der Mittelſtand. Da letzterer Stand die Hoffnungen der Geiſtlichkeit wieder erweckt hatte, ſo iſt ſie in Maſſe mit ihren Jeſuiten, ihren Ultramontanern und Congregationen angerückt; und ſo ſind wir, nachdem wir vielen andern Oberherrlichkeiten unterworfen waren, jetzt unter die Souverainetät der Prieſter gerathen. Da ich ſtets der wahren und geſetzlichen Souverainetät treu blieb, ſo werde ich auch jetzt die Oberherrſchaft der Geiſtlichen bekämpfen, wie ich alle vorangegangene uſurpirte Gewalt bekämpft habe.

Als ich während meiner Auswanderung gegen die Herren Entraigne und Ferrand ſchrieb, ſo zweifelte ich nicht an ihrem Eifer, ihrem Talent und ihren Abſichten, ich fand blos, daß ſie der Sache ſchadeten, der ſie dienen wollten. Die Leute, die heut zu Tage unter irgend einer Form die geiſtliche Macht in die Regierung der bürgerlichen Angelegenheiten einführen wollen, ſind mit ihnen in demſelben Fall. Ich bekämpfe ihre Abſichten während ich ihnen meine Achtung zolle; wogegen diejenigen, welche aus revolutionären oder gottloſen Grundſätzen meine Lobredner ſeyn dürften, mich damit betrüben würden.

Dieſe Schrift iſt nicht ohne Erfolg geblieben. Die vorzüglichſten Advokaten von Paris, achtzig an der Zahl, haben ſich mehrmals darüber berathen, und der königliche Gerichtshof zu Paris hat deswegen den 16. Aug. 1826 ſeine General-Verſammlung bei geſchloſſenen Thüren gehalten. Alle in Paris anweſende Magiſtrate, ſechs und vierzig an der Zahl, kamen im Audienzſaale der erſten Kammer unter dem Präſidenten Seguier zuſammen. Das Reſultat dieſer lebhaften Berathung war der gerichtliche Ausſpruch, daß die Exiſtenz der Jeſuiten in

Frankreich geſetzwidrig ſey, und daß folglich ihre Zulaſſung ein förmliches durch die Kammern gegangenes Geſetz bedürfe, wenn deren Duldung nicht große Verantwortung mit ſich bringen ſolle.

Auch der Nationalgeiſt der verſtändigen Nation kämpft mit Nachdruck gegen dieſes geiſtliche Joch. Die Werke der Encyclopädiſten Voltaire's und Rouſſeau's werden immer mehr und mehr in wohlfeilen Ausgaben verbreitet und immer begieriger gefordert. Molières Tartüffe iſt das Lieblingsſtück des Volks und den 21 Juni, als dies Stück im Odeon zu Paris aufgeführt ward, mußte man das Parterre durch Gensd'armen räumen, weil das Publikum durchaus wollte, Molière's Büſte ſollte bekränzt werden. In der erſten Hälfte des vorigen Jahres verlangten 900 Offiziere ihren Abſchied, weil auf Betrieb der Congregation, die ſelbſt die Miniſter zu überfliegen drohet, das Militär einem ſtrengen kirchlichen Zwange unterworfen werden ſollte. In Rouen kam es der Jeſuiten wegen zu ſo heftigen Unruhen, daß der Miſſionär Abbé Löwenbrouk von dem Volke durch die Gaſſen geſchleift, und der Erzbiſchöfliche Pallaſt beſtürmt wurde. Die königliche Garde gab zwei Chargen und mußte mit gefälltem Bajonett eindringen, wobei mehrere Offiziere, unter andern auch ein Garde-Oberſt, verwundet wurde. Nichts deſto weniger ſucht die römiſche Curie in Frankreich ihre früher dort ſo beſchränkte Wirkſamkeit, immermehr zu erweitern. Sie findet in dem dortigen Clerus fanatiſche Subjecte genug, die ihre Tendenz begünſtigen. So erlaubte ſich z. B. der Pfarrer zu Saint Sulpice bei Blois im Departement Loire und Cher, nachdem er das königliche Mandement verleſen, worin Dankgebete für die glücklich vollzogene Krönung angeordnet wurden, von der Canzel zu erklären, daß, da der König Carl X. und ſein Vorgänger Ludewig XVIII. nach der conſtitutionellen Charte regierten und Carl X. dieſe jetzt

wieder beſchworen, man ſie nicht für Chriſten halten könne und nicht für ſie beten dürfe.

Auf ſeine Aufforderung, daß Jeder, der ſeiner Meinung ſey, ſich von ſeinem Sitz erheben möge, ſollen zwei Drittheile der verſammelten Gläubigen aufgeſtanden ſeyn. Der Mairie-Adjoint war gegenwärtig, verwies dem Geiſtlichen ſein ſtrafbares Benehmen, und ſchickte das darüber aufgenommene Protekoll an den Generalprocureur. Die Folge davon war die Abſetzung des fanatiſchen Prieſters, der nun auch in den gerichtlichen Anklage-Zuſtand verſetzt worden iſt.

Um ſich eine deutliche Vorſtellung von den Mitteln zu machen, welche die katholiſche Geiſtlichkeit an einigen Orten anwendet, um auf das Volk zu wirken, verdient ein Auftritt in einer Kirche zu Soledad angeführt zu werden, von dem der engliſche Capitain Charles Stuart Cochrane am 28ſten März 1824 Augenzeuge war. Der Prieſter, ein junger Mann, predigte mit vieler Emphaſe in ſingendem Tone und klopfte dabei ſtark in die Hände; die meiſten Zuhörer waren Frauenzimmer, und die Kirche ſo gedrängt voll, daß Cochrane nebſt dem Obriſten Rieux nur durch die Sakriſtey in die Kirche gelangen konnte, ſo daß wir, ſagte er, uns gleichſam zwiſchen den Couliſſen aufhalten mußten. Dort ſahen wir eine Figur, die Chriſtus am Kreuze vorſtellte, aber durch einem ſchwarzen Vorhang vor der übrigen Verſammlung verborgen war. Als nun der Prediger zu einer gewiſſen Abtheilung ſeiner Predigt gekommen war, in welcher er Chriſtus Todeskampf ſchilderte, ſtampfte er mit dem Fuße und als er zum zweitenmale geſtampft hatte, ward der dunkle Vorhang vor dem Crucifix niedergelaſſen, im nämlichen Augenblicke ward das Erdbeben durch eine Kanonenſalve vorgeſtellt und die mit Blut beſchmierte Figur ward nun plötzlich allen Augen gezeigt. Dieſer paſtoraliſche Knalleffect wirkte ſo auf die dramatiſch afficirten Zuhörer,

daß viele Frauenzimmer laut aufſchrieen und in Ohnmacht fielen. — Die Figur ward nun gleich darauf in ein zierliches Grab gelegt, und ein Menſch ſetzte ſich bei ihm nieder als römiſche Schildwache. Sobald die Predigt geendigt war, gingen Capitain Cochrane und Obriſt Rieux mitten in die Kirche, wo man ihnen lange Wachsfackeln in die Hände gab, und ſie erſuchte, die Prozeſſion durch die Stadt zu begleiten; dies thaten ſie und zogen mit ihr durch die Straßen. Auf beiden Seiten derſelben war die ganze Volksmenge der ganzen Stadt aufgeſtellt, um ſie vorüber ziehen zu ſehen. Die Wache vor dem Grabe nahm auch Theil an der Prozeſſion und war in eine weiße Jacke, blaue mit ſchwarzen Flor umwickelte Pantalons und das Antlitz in ſchwarzen Flor gehüllt, gekleidet; ſie trugen hohe kegelförmige Mützen mit langen niederhängenden Federn und waren mit Lanzen und Schwertern bewaffnet. Ein Mann in einem weißen Leichenhemde trug eine Schale, welche den bittern Trank vorſtellen ſollte, der dem Erlöſer an dem Kreuze dargeboten ward.

In Braſilien iſt der Einfluß der Prieſterſchaft ſo groß, daß, als ein Prieſter in Maranhan als Aufrührer hingerichtet werden ſollte, kein Scharfrichter zu finden war, um ihn aufzuhängen. Der Commandant der Militairmacht ſah ſich daher genöthigt, den Prieſter am Fuße des Galgens erſchießen zu laſſen.

Schwärmende Miſſionarien ſind mehrere Jahre auch durch Belgien gezogen, um die Gefühle des Volks zu entflammen, aber dort hat der kräftige Königsſinn verboten, ſie einzulaſſen.

Die Geiſtlichen der Provinz Namur und Henaut verſagen die Abſolution den Eltern, die ihre Kinder in das Collegium philosophicum ſchicken, und haben folgendes Circular gedruckt umher geſchickt:

Bayerische Staatsbibliothek München

Avis très important aux bons Catholiques de la Belgique.

Il s'établit à Louvain un *Collège philosophique*. Comme tous les chefs des Diocèses de la Belgique et le souverain Pontife sont en réclamation contre son établissement, qui est en opposition avec les principes de la *religion* (?) catholique, ce seroit oublier et mépriser les principes de cette sainte religion (?) que d'y concourir en quoique ce soit, par conseil, par impulsion, par contrainte ou en le fréquentant.

Kann ſich wohl das hierarchiſche Streben nach dem Dominat über die Staatsregierungen deutlicher und vielſeitiger verrathen, als durch die Anwendung ſolcher Mittel ihrer Gewiſſensgewalt?

Wie ſehr der Papſt darauf hinwirkt, in Belgien allen Unterricht der römiſch-biſchöflichen Geiſtlichkeit zu unterwerfen, und ſo eine Uebermacht über die niederländiſchen königlichen Lehranſtalten, und dadurch ein indirectes Dominat über dieſen Staat ſelbſt zu erhalten, beweiſen die Actenſtücke, die uns Paulus *) darüber mitgetheilt hat. Man erſieht daraus die Wendungen der römiſch-päpſtlichen Staatsklugheit, aber auch die ſtaatsrechtliche Feſtigkeit der belgiſchen Regierung, die Biſchöfe ſelbſt gegen das Univerſalepiſcopat auf die wahren Pflichten und Rechte der Epiſcopate und des älteren beſſeren Epiſcopalſyſtems zurückzuführen. Die belgiſche Staatsregierung weiß ihre Biſchöfe über das Vorurtheil zu erheben, als ob ſie Unterthanen des Papſtes ſeyen. Sie weiß auch, daß aus der mönchiſchen und jeſuitiſchen Erziehungsmethode, aus klöſterlichen Anſtalten der römiſchen Geiſtlichkeit, wo nur nachäffende und nachſprechende, halbthieriſche Gewandtheit das höchſte Ziel der Lern- und

*) Sophronicon achter Band, erſtes Heft, Heidelberg 1826. S. 56 — 83.

Lebensübungen iſt, keine nachdenkende, für alle Fächer der Lebensthätigkeit zum Wollen und Handeln vorbereitete Staatsbürger hervorgehen können *). **Paulus**, der uns nur Wahres lehrt, hält es für das ſchädlichſte Vorurtheil, daß der geiſtliche Stand, das iſt, irgend eine Corporation kirchlicher Religionslehrer alle Theile des Unterrichts von ſich abhängig machen dürfe, und daß die kirchlichen Anſichten derſelben zum Regulativ und non plus ultra in allen übrigen Studien und Kenntniſſen zu nehmen, ſogar eine Religionspflicht ſey.

Das **Gedeihen** und **Fortſchreiten** iſt Forderung des Staats wie der Kirche, und letztere muß lehren und lernen laſſen, was die Natur der Sache lehrt; denn dieſe führt zur Wahrheit und zum Lebensglück. Die Methode, nur zu lernen, was hergebracht iſt, das Hingeben in das Gutdünken der Hierarchie iſt Verkümmerung der Nationalbildung, Entziehung der Staatskräfte, der ſelbſtregierenden Geiſteskräfte, Vereitlung des Staatszwecks. Durch dieſe Methode gewinnt die Kirche jenes Uebergewicht über den Staat, wodurch der Gehorſam gegen die Staatsregierung untergraben wird.

Auch zu der **Zeichen- und Wunderſucht** und allen Poſſen der **Thaumaturgie** kehrt man zurück. In **Neapel** wird das Wunder mit dem Blut des heiligen **Januars** noch beſtändig wiederholt; nur iſt es damit in der letzten Zeit etwas zu weit getrieben worden; denn zwei Italiener ſind kürzlich im **Brabantiſchen**

*) Wie viel Gutes läßt ſich bei einem ſolchen gegen das römiſch-curialiſtiſche Kirchenthum angenommenen Staatsſyſtem und von einer Regierung nicht noch erwarten, bei der großartig denkende Miniſter, wie ein Herr **Falk** und ein Herr v. **Ewyk** an der Spitze des öffentlichen Unterrichts ſtehen, und bei welcher ein **König** befiehlt, der mit ſeinem hell ſehenden und überſchauenden Auge den Geiſt ſeiner Regierten, ſo tief er es vermag, eindringen läßt in der Dinge Weſenheit, und jeden, ſo hoch er kann, athmen läßt auf den Gipfeln der Gedankenwelt.

arretirt worden; weil ſie im Lande herumzogen, und den Bauern Tropfen dieſes Bluts verkauften. In Rom iſt wieder ein ſpaniſcher Jeſuit, Namens Julianus, wegen der Wunder, die er gethan hat, zum Heiligen ernannt. Seine Wunderkraft bewies er unter andern auch dadurch, daß einſt eine Anzahl Vögel, die bereits über dem Feuer an einem Bratſpieß ſteckten, auf ſeinen Wink lebend wieder davon flogen. Auf dieſe Thatſache ſcheint die Congregatio ritibus Sacris praeposita ein beſonderes Gewicht gelegt zu haben, indem ſie dieſelbe bei dem am 23. März dem neuen Heiligen gefeierten Feſte, über dem Hauptthore der vaticaniſchen Baſilica, in einem grandiöſen Bilde darſtellen ließ, an dem die Inſchrift zu leſen iſt: B. Julianus aviculas ad ignem ut torrerentur appositas, e veru extrahens nova vita donavit. Am 20. Nov. 1825 hat der Papſt auch den Kapuciner Angelo d'Acri, heilig geſprochen, wegen dreier angeblich von ihm verrichteter Wunderkuren. In Lyon, Nantes und Paris kommt jetzt eine Menge kleiner Schriften heraus, in deren jeder ein Wunder, daß ſich hier oder dort zugetragen, mit einer Umſtändlichkeit erzählt wird, daß man glauben ſollte, die Sache wäre wahr. — Sie kommen ſämmtlich aus der Fabrik der Jeſuiten, die unabläſſig dahin ſtreben, das erwachte Gefühl von Kraft und Freiheit und die Sehnſucht nach Licht und geiſtigem Leben in den Gemüthern zu erſticken. Darum fühlen ſie ſich auch verſucht, die Schauluſt des vornehmen und geringen Pöbels mit Mirakeln zu unterhalten, ſuchen die alten Wunderbeweiſe und alles wieder hervor, was Betrug oder Selbſttäuſchung, als Wirkung übernatürlicher Kraft ankündiget. Geſtützt auf den Volksaberglauben und die fromme Einfalt, treiben ſie, wie ſonſt der berüchtigte Pater Gaßner, Teufel aus, und heilen, wie Fürſt Alexander von Hohenlohe, durch die Kraft des Namens Jeſu, Kranke. Katholiſche Schriftſteller

wie z. B. der Biſchof Doyle zu Dublin, bemühen ſich, den Glauben an dieſe Wunder einzuſchärfen.

Schon haben ſie ein großes Publikum gewonnen, das ſeine Blicke den ſich enthüllenden Myſterien zuwendet und mit Begierde die Sagen, Legenden, Spuk- und Wundergeſchichten verſchlingt. Soll dieſer Verkehr mit den Geiſtern des Himmels und der Hölle das aufgeklärte Europa nicht in die tiefſte Region des Unglaubens ſtürzen, ſo werden Könige und Fürſten die magiſche Kraft und religiöſe Quackſalberei der Geiſtlichkeit, wie ſonſt in den ſpätern Zeiten des alten Roms geſchah, durch Geſetze de magis expulsandis vertilgen müſſen. Gegen eine kahle und wirkungsloſe Religion, wie die alten heidniſchen Religionsgebräuche, konnte man ſich Nachläſſigkeiten erlauben. Aber gegen eine ernſte, ſtrenge Religion, die die wahrhafte ſeyn will, die mit Gewalt auf Geiſt und Gewiſſen wirkt, die, geſtützt auf die Abkunft ihres vermeintlichen Rechts und ſich über alle Rechtsfähigkeit des Menſchen, über die Ordnung der Natur und die Geſetze des Staats hinausſetzend, den Menſchen nur gängelt und meiſtert, gleichſam als ſey er zum Dankopfer und für die Knechtſchaft geboren, gegen eine Religion, deren Prieſter in ihren Anmaßungen ſo weit gehen, daß ſie ſich religiöſer Windbeutel bedienen, bedarf es ſtrenger und wirkſamer Geſetze. Ohne ſie laufen wir Gefahr, vom Aberglauben oder Gott weiß, von Hexen oder Zauberern überſchwemmt zu werden und einer Anarchie ſowohl in Glaubensſachen, als in den religiöſen Gefühlen entgegen zu gehen. Ueberhaupt ſollten unſere Fürſten vereint dahin wirken, daß alles, was aus dem heidniſchen Gottesdienſte in den chriſtlichen, namentlich den katholiſchen, *) aufgenommem worden

---

*) Hierüber verdient nachgeleſen zu werden, was der Pfarrer Wiener in ſeiner wohlgerathenen Ueberſetzung der engliſchen Schrift von John James Blunt: „Urſprung religiö-

und was dem Geiſt und Zweck der Sittlichkeit nicht angemeſſen und förderlich, vielmehr gänzlich zuwider und hinderlich iſt, wie dieſes bei ſehr vielen römiſch-katholiſchen Kirchengebräuchen der Fall iſt, allmählig bei fortſchreitender Vernunftentwickelung wieder aus demſelben entfernt werden möge. Nichts ſchadet unſrer reinen Religion ſo ſehr, als die römiſche Kirche mit ihrer Berglaſt trockener und verderblicher Schaugebräuche. Es iſt wahr, der ſinnige Kunſtfreund und Wanderer bewundert mit verweilendem Blick die herrlichen Ueberbleibſel des alten Roms. Seine Tempel ſind voll unübertrefflicher Meiſterſtücke. Die Bildſäule athmet dort und das Gemälde verbreitet Leben. Aber unglücklicherweiſe ſind auch dieſe chriſtlichen Tempel Schauplätze eines eben ſo großen Aberglaubens, wie die heidniſchen. Die Märtyrerköpfe, die man dort an geweihten Altären aufſtellt und anbetet, ſind umgeſchmolzene Statüen der Helden; die Büſten der Apoſtel ſtolziren auf den Säulen der Kaiſer. *) Die Kirche des heiligen Theodors ſtehet auf den Ruinen eines Tempels, welcher den Gründern von Rom zu Ehren auf der nämlichen Stelle errichtet ward, wo dieſe der Fabel nach von einer Wölfin geſäugt wurden. Die Kirche des h. Cosmus und St. Damians prunkt mit den Thoren eines Tempels, welcher eben dieſen Stiftern gewidmet war. Das Pantheon, welches Agrippa dem Zevs und den übrigen Gottheiten errichtet hatte, wurde von dem Pabſt Bonifaz IV. der Mutter Gottes und den heiligen Märtyrern und von Gregor IV.

ſer Ceremonien und Gebräuche der römiſch-katholiſchen Kirche, beſonders in Italien und Sicilien, Darmſtadt 1826," mit vieler Beleſenheit und Sachkenntniß entwickelt hat.

*) Es iſt zu verwundern, mit welchem Eifer ſelbſt die Vornehmſten in Rom in den vier letzten Feiertagen vor der Oſterwoche an St. Peters Grabe den Fuß des Apoſtels, eigentlich die Statue eines römiſchen Rathsherrn, anbetend küſſen.

allen Heiligen geweihet. Die Paulskirche iſt mit Marmorpilaſtern aus Adrians Mauſoleum geſchmückt. Dieſe Vermiſchung des Heidenthums mit dem Chriſtenthum hätte letzterem weniger geſchadet, wenn die Nachfolger des h. Peters blos die äußeren Materialien der heidniſchen Gebäude geborgt hätten. Aber ſie nahmen auch römiſche Gebräuche des heidniſchen Gottesdienſtes und profanes Gepränge in ihre Kirchen herüber. Man beſprenget ſich, wie in den ehemaligen Tempeln, mit Weihwaſſer, athmet den Opferdampf ein, begafft die ewige Glaslampe und entzündet ſeine Phantaſie mit üppigen Bildern. Die Fortſetzung dieſer heidniſchen Gebräuche zeigt ſich außerdem noch in andern Beiſpielen. Die Veſtalinnen lebten in den Nonnen wieder auf; kanoniſirte Heilige folgten den Schutzgöttern und viele höchſt unanſtändige Ceremonien ſind noch immer im Gange. Man denke an die unzüchtigen Prozeſſionen in Sicilien, an den Finger des h. Cosmus, an die Muſchel der Venus, welche Pilgrime mit ſich zu führen pflegen. Man erinnere ſich an das, was Machiavelli und ſchon viel früher Petrarca in ſeinen Briefen über das Heidenleben der italieniſchen Geiſtlichkeit geſagt haben.

Iſt es daher zu verwundern, daß bei ſo einem Cultus und ſolchen Dienern der Gottheit, Luther in Italien und vorzüglich in Rom den Gedanken zu ſeiner großen Revolution faßte! Es gehört fürwahr eine ſeltſame Logik dazu, um in dieſem Lande der Meinung zu bleiben, daß die Lehren der römiſchen Kirche die unfehlbaren und wahren ſeyen. Und doch ſcheint ein berühmter Dichter unſrer Zeit, Herr Raupach *), ſich dieſer

---

*) ſ. deſſen Aufſatz in Müllners Mitternachtsblatt (Nr. 19. Jahrgang 1826) unter dem Titel: „Der Palmſonntag im Coloſſeum.“ Er fand ſeine Widerlegung durch den Profeſſor Krug in deſſen Kirchenrecht nach Grundſätzen der Vernunft ꝛc., Leipzig 1826, im Anhang S. 205—237.

Logik verdächtig gemacht zu haben, indem er ſich durch den Umgang mit den katholiſchen Naturen und durch das herrliche Klima und die Ungebundenheit des Lebens mit allen Anſtalten und Einrichtungen des römiſchen Katholicismus ausgeſöhnt hat. Ihm iſt der Katholicismus in Italien allein paſſend, ja nothwendig. Wir wollen hoffen, daß dieſer Kunſtfreund die Erzeugniſſe des heidniſchen und chriſtlichen Aberglaubens künftig mehr als Philoſoph von einander unterſcheide und die aus der Lebendigkeit des italieniſchen Geiſtes, aus ſüdlicher Leidenſchaft und aus der Herrſcherperiode unter Gregor VII. und Innocenz III. hervorgegangene, verſchrobene, unnatürliche und eiſerne Richtung für keine nothwendige Eigenſchaft eines chriſtlichen Cultus, oder das Gebäude der Hierarchie nicht für klimatiſche Theologie ausgebe. Selbſt die Italiener betrachten das Papſtthum für eine Ruine, die ſich fortdauernd ſenkt, weil der Schade nicht blos ein äußerer, ſondern mehr noch ein innerer iſt.

IV.

Ueber päbſtliches Cenſurweſen, mit Andeutung der daraus hervorgehenden Gefahren für die Souveraine und die politiſche und religiöſe Freiheit ihrer Unterthanen.

Im Kirchenſtaate muß jedes Buch, beſonders wenn es Wiſſenſchaft und Politik zugleich abhandelt, drei Cenſuren paſſiren. Die eigentliche Cenſur liegt den Falcultäten ob; dann wird im Staatsſecretariate ſorgfältig geprüft, ob nicht irgend eine politiſche Ketzerei vorhanden, eine carbonariſtiſche Tendenz verſteckt oder eine Meinung oder Anſicht ausgeſprochen oder angedeutet ſey, die dem legitimen Syſteme der Politik zuwider laufe. Hat ein Buch dieſe zwei Examina rigorosa glücklich beſtanden, ſo muß es noch vor dem hohen Tribunale des Padre Maestro de' Sagri Palazzi, als dem unmittelbaren päbſtlichen Cenſuramt, erſcheinen, um darzuthun, daß es überhaupt keine Contrebande gegen die Religion, den Staat und die guten Sitten führe. Dann erſt darf es dem Publikum zu beliebigem Gebrauche dargeboten werden. — So kann denn freilich nicht wohl etwas Unheilbringendes durchſchlüpfen; aber, was wird aus dem armen Buche, wenn, wie dies oft zu gehen pflegt, die drei Examinations-Collegien von Wiſſenſchaft, Politik, Religion und Sittlichkeit widerſprechende Anſichten haben oder der Padre Maestro ſeine Autorität als Oberbehörde geltend machen will? Rudis indigestaque moles!

In den erſten vierzig Jahren nach Erfindung der Buchdruckerkunſt dachte Niemand daran, derſelben Hinderniſſe in den Weg zu legen. Pabſt Alexander VI., vor deſſen und ſeiner fünf Kinder Ausſchweifungen Rom,

Italien, ganz Europa ſchauderten *), war es, der 1501 zuerſt die Cenſur angeordnet und befohlen hat, daß jedes Werk, welches die vorläufige Erlaubniß der Prälaten nicht hatte oder verlöre, weggenommen oder verbrannt werden ſolle. Ihm war, wie er ſich ausdrückte, jede Religion gut, die dümmſte aber die beſte; darum ſchien ihm die Cenſur das kräftigſte Mittel, die beſten Köpfe zum Schweigen zu bringen. Doch haben ſeine dienſtfertigen Creaturen ſeine Laſter vor der Oeffentlichkeit nicht verbergen können. Aus der Aſche der verbrannten Werke entſtanden neue, welche die Abſcheulichkeiten dieſes Pabſtes und alle ſeine Ausgeburten der Nacht an das Tageslicht zogen. Das Andenken dieſes Pabſtes wird für alle Jahrhunderte ein Schrecken ſeyn. Und dennoch legt man in Rom und wo man ſonſt die Augen dem Lichte gewaltſam ſchließt, auf die abſolute Cenſur einen ſo hohen Werth, daß man glauben ſollte, man handle noch immer im Intereſſe ihres Erfinders und nicht in jenem der Aufklärung, der Wiſſenſchaften, der Civiliſation und der geſetzmäßigen Freiheit, ſondern zu Gunſten des Obſcurantismus, der Unwiſſenheit und Willkühr.

Eine kirchliche Polizeianſtalt, die dem Aberglauben entgegenarbeitet und die ſchlechten, geſchmack- und geiſtloſen, Religion und Sittlichkeit verhöhnenden Schriften verbietet, iſt von Nutzen, beſonders wenn die ihr übertragene Cenſur von einer achtungswürdigen, aus gelehrten, aufgeklärten, liberalen, für die Würde der Wiſſenſchaft muthigen Männern beſtehenden Behörde geübt wird. Sie wird aber, wie jede andere Cenſuranſtalt im Staate, nutzlos, gehäſſig und lächerlich, wenn ſie Leuten übertragen iſt, die, ohne Anſehen und Ruhm in der ge-

*) Vergleiche: „Die Päbſte als Fürſten eines Staates und Oberhäupter der Kirche. Aus dem Franz. des Juan Antonio Llorente, Leipzig 1823, 2. Th., S. 216—222.

lehrten Welt, zu den bereitwilligen Polizeicreaturen unaufgeklärter Miniſter gehören. Nichts ſchadet im Capitel der Preßfreiheit mehr, als die Unwiſſenheit oder Laune obſcurer oder mittelmäßiger Räthe und Beamten, die ohne collegialiſche Erwägung und nur aus Furcht vor miniſterieller Einmiſchung und nur durch Hinweiſung auf die buchſtäblichen Artikel ihrer Inſtruction die Bemühungen gebildeter Geiſter zur Beförderung der allgemeinen Erziehung des Menſchengeſchlechts beurtheilen. Die Polizei darf nicht beſchneiden und unterdrücken, was und wie es ihr beliebt. Dieſes wird aber, wie ſchon Napoleon *) ſehr richtig bemerkte, oft geſchehen, „wenn die Aufſicht über die Preſſe in die Hand eines Einzelnen gelegt iſt; ſie befindet ſich, ſagt er, viel beſſer unter einem Collegium.“ Möchten das vorzüglich jene Regierungen wohl beherzigen, die unwiſſende und ſeichte Köpfe, die nichts als ihren Actenſchlendrian kennen, zur Controle der Gelehrten beſtellen und oft die wichtigſten philoſophiſchen oder politiſchen Schriften von Bureauſchreibern oder gewöhnlichen Geſchäftsroutiniers cenſiren laſſen. Das Cenſurſyſtem iſt erträglicher, wenn es von Virtuoſen verwaltet wird und wird erſt dann unerträglich, wenn Schelme oder Unwiſſende das Schwert der Themis regieren.

In Rom, wo man das kirchliche Cenſurinſtitut zur Beſtrafung der Ketzerei und des Abfalls von der Erblehre, ſo wie überhaupt zu politiſchen Zwecken ganz vorzüglich benutzt, thut man freilich in dieſer Beziehung auch collegialiſch zu viel. Um ein wirklich ſchädliches Buch zu verbieten, braucht es der vielen Inſtanzen nicht, wie dort. Glaubt aber die Sapienzſchule in Rom dadurch alles zu entfernen, was den Glauben und

*) *Locré*, Discussions sur la liberté de la presse, qui ont lieu dans le conseil d'état, pendant les années 1808, 1809, 1810 et 1811.

die Autorität des Pabſtes und ſeiner Kirche, die Lehre ſeiner Dominikaner und Franziskaner ſchwächen könnte, ſo verkennt es den Geiſt des neunzehnten Jahrhunderts, der auch den Römern die Binde vom Auge reißt. Auch ſie kennen Moſen und die Propheten, Voltaire's und Roſſeau's Werke. Die Trümmer der früheren Jahrhunderte, die einzeln auf dem neunzehnten ſchwimmen, ſind auch in Rom auf dem Punkt zu verſinken. Noch einige Jahre weiter und die religiöſe, politiſche und philoſophiſche Welt wird auch in Rom Söhnen angehören, denen die Sitten ihrer Väter fremd ſind. Auch in Rom ſind jetzt Reden und Schriften nicht ſelten, worin die Abſchaffung der Klöſter empfohlen wird, und die freimüthigſten Werke der reformirten Kirche finden, aller Interdicte ungeachtet, unaufhaltbaren Eingang und Vertrieb. Um den Glauben an Ketzergerichte zu erhalten und anzuflammen, bedarf es ganz anderer Anſtalten und Mächte, als Jeſuiten und römiſche Congregationen gegen Irrlehren und über Cenſur. Wann wird doch einmal Roma einſehen, daß nicht die Cenſur, ſondern nur die Kraft der Regierung der Verbreitung ſchädlicher Schriften Einhalt thut und daß jede Cenſur, folglich auch die römiſche, dem Zeitalter angemeſſen ſeyn muß, in dem man lebt und den Umſtänden, in denen man ſich befindet. Jede Regierung, alſo auch die römiſche, hat das Recht, ein Werkzeug zu vernichten, das ſie verletzt. Aber muß ſie deshalb jede Schrift vor ihren dreifachen Richterſtuhl rufen, ſie alle beurtheilen und nur diejenigen erſcheinen laſſen, die, ſo zu ſagen, mit einem römiſchen Glaubensbekenntniß anfangen? In Rom gehet man ſo weit, nicht für Rom allein, ſondern für die ganze katholiſche Chriſtenheit Bücher zu verbieten (die in allen Händen ſind und die alle Welt Gelegenheit hat, zu leſen); weil es in der Abſicht des Staatsoberhauptes liegt, die Gewiſſen zu regieren.

Aber, wo iſt der Gerichtshof auf Erden, der hierüber richten darf? Wer darf es wagen, die Grenzen menſchlicher Forſchung zu beſtimmen? Mit welchem Rechte kann das römiſche Tribunal des Padre Maestro de' Sagri Palazzi den tüchtigen Forſcher in einen verbrecheriſchen Exegeten, den tiefen Philoſophen in einen gefährlichen Grübler, den freimüthigen Geſchichtsforſcher in einen Unruhſtifter verwandeln? mit welchem Rechte durch ein großes Autodafé alle Blüthen des deutſchen Geiſtes ſeit Jahrhunderten auflodern laſſen? Wo ſolche Willkühr herrſcht und wo man nichts lehren darf, was in der Theologie der feſtſtehenden Dogmatik widerſtreitet, keine Exegeſe vortragen darf, die nicht mit dieſer zuſammenſtimmt, wo namentlich in der Philoſophie alles Forſchen nach göttlichen Geheimniſſen verboten iſt, da gibt es keine Theologie mehr, keine Philoſophie, keine Wiſſenſchaft der Geſchichte, ſondern nur Zwang, Plackerei und Tyrannei, die ſich richtend hineinwagt in eine Region, deren Weſen ihr unbekannt iſt. Roma mag ja nicht länger die geheime Gewalt antaſten, die unſichtbar die Geiſter vereiniget in tiefem Forſchen, ſondern weislich bedenken, daß das ganze Menſchengeſchlecht allmählich aus dem tiefen Schlafe erwacht iſt und ſein Geiſt dem aufſteigenden höhern Lichte entgegen lächelt. Dieſe Knoſpe einer fröhlichen Zukunft können alle Congregationen in Rom mit allen Kardinälen, Prälaten und Bettelorden nicht brechen, am allerwenigſten in Deutſchland, das ſich der oberaufſehenden und richtenden Gewalt des Vaticans in Gegenſtänden des Unterrichts zu entziehen für gut fand. Die Geſetzgebungen der einzelnen Staaten oder auch des Bundestags beſtimmen den Gebrauch der Preßfreiheit auch in Gegenſtänden der Moral und Religion, und die kirchlichen Perſonen genießen dieſelbe Preßfreiheit, wie die Laien.

Das römiſche Cenſurweſen hat aber noch einen

andern Fehler und eine Abſicht, gegen die die europäiſchen Fürſten durchaus nicht länger gleichgültig bleiben ſollten. Es iſt zu nachſichtig gegen die Verdammung der Nichtpäbſtlichen und thut nichts gegen die Verbreitung jener Lehren, welche offenbar dahin abzwecken, alle Leidenſchaften gegen das Anſehen der menſchlichen Geſetze aufzuregen und Gefahren für die Staaten und die Regenten herbeizuführen. Rom läßt alle Bullen und Schriften circuliren, worin die Souveraine von der geiſtlichen Macht ſelbſt in politiſcher Beziehung bis zu dem Grade abhängig gemacht werden, daß ſie die Unterthanen des Eides der Treue gegen ihre Fürſten entbinden zu können glaubt. Die aus dem Schooſe der Anarchie und Verwirrung, worin Europa ſich befand, hervorgegangene Lehre: daß die Regenten in geiſtlichen Dingen der geiſtlichen Macht unterworfen ſeyen und daß dieſe das Recht habe, ſie in Kirchenbann zu thun und indirect abzuſetzen, daß die päbſtliche Suprematie ſo weit gehen könne, die Souveraine ihrer Krone zu berauben und der Willkühr der Menge preis zu geben; dieſe Lehre, die keinen Grund hat, weder im Evangelium, noch in den apoſtoliſchen Ueberlieferungen, noch in den Schriften der Kirchenlehrer und welche dem 16ten Artikel der deutſchen Bundesacte und den Grundſätzen der heiligen Allianz entgegentritt, die die Unverletzbarkeit der Souveraine und ihre abſolute Unabhängigkeit von der directen oder indirecten Einwirkung jeder kirchlichen Macht ausſpricht, — wird noch jetzt im Kirchenſtaate überall in Umlauf geſetzt und alle Schriften über das päbſtliche Recht, alle Decretale verbreiten dieſelbe. Sie wird in der Decretale: Unam Sanctam etc. für eine Glaubenswahrheit erklärt und in der 5ten Lection des Heiligenfeſts Gregors VII., das zu Rom den 25. Mai ſtatt findet, wird in dem Kirchenritual feierlich geprieſen, daß dieſer Heilige contra Henrici Imperatoris impios conatus fortis per om-

nia Athleta impavidus permansit.. ac eundem Henricum, in profundum malorum prolapsum fidelium communione regnoque privavit, atque subditos populos fide ei data liberavit.

Das ganze Corpus juris canonici iſt voll von Stellen, in denen der unverſöhnliche Gegenſatz der römiſchen Kirche gegen diejenigen Partien und Individuen ausgeſprochen wird, die ſich ihr nicht aus ſchuldigem Gehorſam unterwerfen. Vermöge ihrer behaupteten Untrüglichkeit belegt ſie alle die, die ihr nicht angehören, mit dem Fluche, ſchließt ſie, als in „der Synagoge des Satans" lebend, von der Seligkeit aus. Dieſe Lehre iſt durch die Vorſchrift der Kirchenverſammlung von Trient, Sess. XXIV, und durch die Bulle des Pabſtes Pius IV. vom Jahre 1564 in den Worten: „hanc veram catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse debet, quam in praesenti sponte profiteor, et veraciter teneo etc." zu einem Glaubensbekenntniß erhoben worden, welches alle katholiſche Geiſtliche nach der Eidesformel: „Ego idem spondeo, voveo ac juro; sic me Deus adjuvet, et sancta Dei evangelia," ablegen müſſen.

Auf dieſe Lehre haben alle herrſchſüchtige Päbſte ihre zahlreichen und argen Anmaßungen der geiſtlichen und weltlichen Herrſchaft gegründet. Sie war es, die Innocenz III. mit der Kaiſerkrone als mit einem Lehen ſchalten ließ, deſſen Uebertragung von ſeiner Willkühr abhänge; durch ſie hielt ſich dieſer ſtolze und treuloſe Pabſt für befugt, Kraft ſeiner Excommunicationen, Interdicte, Abſetzungen, Losſprechungen von Eiden während der achtzehn Jahre ſeiner Regierung den Krieg in der ganzen Welt, beſonders aber in Deutſchland, Italien, Frankreich, England, Conſtantinopel, in Nicäa, Bulgarien, Neapel, Genua, Venedig und Paläſtina zu unterhalten. Da war kein König, kein Herzog,

kein Graf und kein Baron, kein Erz- und anderer Biſchof, kein Abt, der nicht die Folgen ſeines Bannfluches erfahren hatte. Der engliſche König Johann wurde von ihm mit ſolcher Wuth abgeſetzt, daß, als er ſah, wie die Vaſallen ihm gehorchten, ob ſie ſchon vom Eide der Treue entbunden waren, „er ihnen ſogar befahl, ſich gegen ihren Herrn bei Strafe des Bannfluchs zu — empören.“ Wehe dem Lande, dem der Pabſt durch die Schrecken des Interdicts die ſchauerliche Größe ſeiner Macht beweiſen ließ. Nichts iſt mehr geeignet, ſtürmiſche Bewegungen herbeizuführen und ganze Länder wider ihre rechtmäßigen Regenten aufzubringen, als dieſe Lehre von des Pabſtes Vollgewalt und ſeiner Befugniß zum Interdict, das die Altäre entkleidet, alle Statuen der Heiligen, alle Kreuze zu Boden werfen, keine Glocke tönen, kein Sacrament austheilen, keinen Todten auf die geheiligte Erde des Gottesackers bringen, keine Ehe vor dem Altare, ſondern nur in den Todtengärten einſegnen läßt. Ein mit dem Interdict belegtes Land iſt ein Land des Fluchs.

Durch dieſe Lehren, wornach ein Ravaillac gehandelt hat und welche die Jeſuiten mit Bewilligung ihres Generals in Rom mehr als je propagiren, wirkt das Pabſtthum in demſelben Geiſte fort, der ſchon ſeit Gregor VII. in ihm gelebt hat. In dieſen Lehren beharrt es unverrückt in dogmatiſcher und hierarchiſcher Beziehung bis auf dieſen Tag. Noch jetzt werden die Ketzer, unter welche ſeit Paul V. auch die Anhänger der Reformation gezählt werden, in der jeden grünen Donnerſtag unter ſchauerlichen Ceremonien vorgeleſenen Bulle in Coena Domini verbannt und verflucht. „Excommunicamus, heißt es darin, et anathematizamus parte Dei omnipotentis, autoritate beatorum apostolorum Petri et Pauli ac nostra quouscunque *Hussitas*, *Wiclephistas*, *Lutheranos*, *Zwinglianos*, *Calvi-*

nistas, *Hugonothos*, *Anabaptistas*, *Trinitarios*, et a christiana fide apostatas, — ac eis credentes, eorumque *receptatores*, *fautores et generaliter quoslibet illorum defensores*, ac eorundem libros, haeresin continentes vel de religione tractantes, sine autoritate nostra et sedis apostolicae scienter legentes aut retinentes, imprimentes, seu quomodo libet defendentes etc. — Und damit recht klar erſehen wird, daß in den Bannfluch auch die evangeliſchen Regenten mit eingeſchloſſen ſeyen, wird hinzugeſetzt: „Item excommunicamus et anathematizamus omnes et singulos, cujuscunque status, gradus seu conditionis fuerint.“

Die neueſte Probe der römiſchen Stabilität in dieſer Lehre liefert die Ablaßbulle, welche an die Gläubigen ergangen iſt, die den Segen des Jubeljahrs 1825 empfangen wollen, ohne nach Rom gewallfahrtet zu ſeyn (ſ. Allgem. Kirchenzeitung, 1826, Nr. 19.), in der die rohſten Begriffe des Mittelalters von Sündenvergebung, Buße, Werkheiligkeit und Ketzerhaß in ihrer ganzen fanatiſchen Strenge wiederholt werden.

Dieſe Lehre füllt alle Schriften der Römlinge. — Ich erinnere an die Lehre des heiligen Franciscus von Sales. „Der Pabſt, ſagt er, iſt der unumſchränkte Leiter und geiſtliche Vater der Chriſten; demzufolge kann er, nach dem natürlichen, göttlichen und menſchlichen Rechte, gegen denjenigen, der ihn unbilliger und ungerechter Weiſe angreift, ſeine rechtmäßige Vertheidigung, ſeine und ſeiner Verbündeten Kräfte aufbieten; ſo kann auch die Kirche oder der Pabſt, was daſſelbe iſt, ſeine und der Kirche Kräfte aufbieten, ſo wie die ſeiner geiſtlichen Kinder der chriſtlichen Fürſtenkräfte zu rechtmäßiger Vertheidigung und Erhaltung der Rechte der Kirche gegen diejenigen anwenden, welche dieſelben verletzen und ungültig machen wollen. Die Könige und ihre Reiche

gehören der Kirche und dem Pabſt und ſollen dieſe beide nähren, erhalten und gegen jedermann körperlich vertheidigen, denn die Väter gehören den Kindern, ſo wie die Kinder den Vätern. Der Pabſt excommunicirt und erklärt diejenigen für Ketzer, welche die unumſchränkte Gewalt der Könige und Fürſten nicht anerkennen; und die Könige verfolgen mit dem Schwerte diejenigen, welche ſich gegen die Gewalt des Pabſtes und der Kirche erklären, und thun ſie dies nicht, ſo geſchieht es in der Erwartung, daß ſich ſolche beſſern und demüthig werden ꝛc." Dieſes alte gladium gladio copulemus ſehen wir in einer Menge kirchenrechtlicher Schriften bald mehr bald weniger entwickelt und Folgen daraus abgeleitet, die alles Völkerrecht zertrümmern. Ich gedenke des Buchs, was der Pater Santarel in Rom mit Erlaubniß der Oberen herausgegeben hat.

Noch im Jahre 1757, wo man die Jeſuiten unter Ludwig XV. wegen des Mordanſchlags des Damiens in Verdacht hatte, erſchien eine neue Auflage eines Buchs von dem Pater Buſenbaum comentirt und herausgegeben von Pater Lacroix. In dieſem vom Pariſer Parlament zum Feuer verdammten Buche heißt es, daß ein vom Pabſt geächteter Menſch vogelfrei ſey.

Noch einer der gemäßigten Ultramontaner, der Cardinal Bellarmin, erklärt in ſeiner Schrift, de Romano Pontifico, den Pabſt für den unumſchränkten Beherrſcher der ganzen Erde; nach ihm beſitzt er eben ſo wohl alle weltliche, als alle geiſtliche Macht. Nach ihm regieren die Souveraine blos durch ſeine Einwilligung, die er aber jeden Augenblick wieder zurücknehmen kann. Moline drückt ſich auf dieſelbe Weiſe aus. Suarés ſtellt als einen Glaubensartikel auf, daß der Pabſt das Recht habe, ketzeriſche und rebelliſche Könige abzuſetzen; und fügt hinzu: ein abgeſetzter König, der fortfährt, die Krone zu tragen, iſt ein Tyrann und Uſurpator und

kann als ein Feind des Staates behandelt und von Jedermann getödtet werden.

Noch im Jahre 1805 wurde in einer dem päbſtlichen Nuntius in Wien ertheilten Inſtruction geſagt: Es iſt eine Regel des canoniſchen Rechts, daß die Unterthanen eines ketzeriſchen Fürſten von aller Treue und Lehnspflicht gegen ihn freigeſprochen ſind (ſ. Beiträge zur Geſchichte der katholiſchen Kirche im neunzehnten Jahrhundert, S. 31 — 38).

Bekannt iſt das Buch, betitelt „der Pabſt," worin Herr von Maiſtre auf eine eben ſo beſtimmte als naive Art die Formel vorſchreibt, deren man ſich bedienen müſſe, um die Könige mit Hülfe der Obergewalt des Pabſtes zu entthronen. Es erſchien davon, wie wir aus der neueſten Schrift des Grafen von Montloſier *) wiſſen, ein ungeheurer Ballen in Paris, dazu beſtimmt, um von dem Miniſter des Innern verbreitet zu werden. Der Miniſter, nachdem er ſie geleſen, ſchickte ſie ſogleich an den Generalprocurator, damit ſolche verboten würde. Allein nur zu bald erfuhr er, daß dieſes Buch nicht nur von den kirchlichen Autoritäten, ſondern ſogar vom Hofe ſelbſt begünſtigt werde. Montloſier erwähnt bei dieſer Gelegenheit, „es gehe jetzt in Frankreich mit dem Geiſt des Böſen, wie es ſonſt dem Erdball mit Alexander ging, siluit terra in conspectu ejus (und die Erde verſtummte vor ſeinem Anblick)."

Wie keck, raſch und ſiegreich dieſe römiſche Lehre auch in nicht römiſchen Ländern fortſchreitet und wie wenig man insbeſondere Anſtand nimmt, in den Kirchen

*) Ueber die Prieſter= und Jeſuitenherrſchaft im gegenwärtigen Frankreich und ihre Ausdehnung auf das übrige Europa. Aus dem Franz. überſetzt. Stuttgart 1827. — Der Verfaſſer warnt darin mit einer bewundernswürdigen Scharfſinnigkeit vor den Lehren der geiſtlichen Herrſchſucht und des Umſichgreifens derſelben.

und Schulen der Katholiken und auf dem Markte der Literatur gegen die Proteſtanten und nicht römiſch geſinnten Katholiken aufs Neue mit allen Künſten der Täuſchung, der Liſt, der Sophiſterei und der Gewalt die Feindſeligkeiten zu eröffnen, das beweiſen die übertriebenen Anſprüche vieler katholiſchen Kirchenbehörden, und die vielen Umgriffe derjenigen Ariſtokraten, die das Syſtem der Hierarchie in ſeiner alten Macht und in dem weiteſten Umfange wieder herſtellen möchten, und zu dem Ende jede Waffe, weil der heilige Zweck auch das Mittel heilige, für erlaubt erklären. Wenden wir z. B. unſere Blicke nach Baiern, ſo nehmen dort Biſchöfe ſelbſt in ſolchen Diöceſen, in welchen ein großer Theil der Bewohner ſich zur proteſtantiſchen Religion bekennt, alle Orte und alle Einwohner als wahre Unterthanen in Beſchlag und übergeben ſie, ſammt Stadt, Erdreich, Diöceſe, Geiſtlichkeit und Volk auf ewige Zeit der römiſch-katholiſchen Kirche und deren Oberhirten zum Eigenthum; Schriften mit dem biſchöflichen „imprimatur“ verſehen, kündigen laut und frohlockend den bevorſtehenden Untergang der Proteſtanten an und erlauben ſich die ſchändlichſten Verdrehungen, die entehrendſten Schmähworte und nennen frech den Unwillen der Proteſtanten über ein ſolches Benehmen Intoleranz und Störung der allgemeinen Ruhe. Die von proteſtantiſchen Geiſtlichen vollzogenen Taufen bei gemiſchten Ehen werden durch eine Art von Nachtaufe unter der Form der Einſegnung für ungültig erklärt. Gemiſchte Ehen, die ohnehin nur als Concubinate angeſehen werden, ſucht man möglichſt zu verhindern; die Erlaubniß dazu und die hier und dort erforderlichen Diſpenſe ertheilt man unter der Bedingung, daß der proteſtantiſche Theil durch geſchickte und eindringende Vorſtellungen zum Uebertritt bewogen und, wenn er ſich nicht bewegen läßt, eidlich verpflichtet werde, alle Kinder katholiſch zu erziehen. Das Trauungsrecht für

ſolche Ehen nimmt man als ein Recht der katholiſchen Kirche in Anſpruch und läugnet geradezu die verbindende Kraft der proteſtantiſchen Einſegnungen, unter dem Vorwande, daß ihnen die ſacramentaliſche Kraft fehle. Geſetzlich geſchiedene Ehen werden als beſtehend angenommen und die neuen Verbindungen ſelbſt nach vollzogener Trauung noch amtlich für ehebrecheriſches Zuſammenleben erklärt. Auf die Anzeige der Biſchöfe, daß im Königreiche gedruckte Schriften dieſen und andern römiſch-katholiſchen Anſichten entgegen ſeyen, müſſen die Staatsbehörden Sorge tragen, daß die Verbreitung derſelben gehindert werde. Die Aufſicht über Lehre und Erziehung bleibt in den gemiſchten Schulen den Biſchöfen ꝛc. und welche Grundſätze hier gehegt, welche Geſinnungen gegen die Proteſtanten an vielen Orten ausgeſprochen werden, mögen diejenigen bezeugen, welche als Staatsdiener an dergleichen Orte verſetzt wurden, in welchen man ſie bei ihrem Einzuge als Wunderthiere anſtaunte und in welchen ſie ſich, als zur ewigen Verdammniß verurtheilt, nicht ſelten von ihren Dienſtboten beklagen laſſen mußten. Die Proſelytenmacherei wird immer kecker und unverſchämter getrieben und diejenigen Städte des Königreichs, in welchen die Proteſtanten in geringerer Anzahl als die Katholiken wohnen, wiſſen davon die auffallendſten Beiſpiele zu erzählen. Die freie Ausübung der proteſtantiſchen Religion wird an einzelnen Orten durch biſchöfliche Befehle verhindert und eine Menge unbedeutend ſcheinender Umſtände laſſen klar in ein höheren Orts veranlaßtes, planmäßiges Streben blikken, alles aufzubieten, damit künftig in Baiern die römiſch-katholiſche Religion die herrſchende im Sinne der römiſchen Curie werde. *) Aehnliches, mitunter noch

*) ſ. Fr. Faber, die Proteſtanten in Baiern u. ſ. w. S. 62 u. f.

Aergeres, wurde von Seite der geiſtlichen katholiſchen Behörden in andern deutſchen Ländern, z. B. in Preußen, im Königreiche Sachſen u. ſ. w. verſucht und angeſprochen. *)

Hundert ultramontaniſche Doctoren, beſonders die Jeſuiten, laſſen alle dieſe abſcheulichen Lehren aus ihren Preſſen ungehindert hervorgehen, und da ſelbſt Pius VI. in ſeinem Breve gegen Napoleon den Grundſatz von der Unterordnung der weltlichen Macht unter die geiſtliche erneuert hatte, ſo glaubt die ganze römiſche Geiſtlichkeit bei ihrer höfiſch-ariſtokratiſchen und jeſuitiſch-hierarchiſchen Herrſch- und Gewinnſucht die ſtrengſte Anwendung davon auf ihr vermeintliches Geſetzgebungsrecht der bürgerlichen Geſellſchaft gegenüber machen zu dürfen. Die Könige und Fürſten ſind ihr in dieſem Punkt nicht mehr, als die erſten Diener, die ihren Willen auszuführen haben. Durch eine Reihe von Folgerungen wirft ſich der Clerus als oberſter Geſetzgeber auf und indem er unter jeder Form die geiſtliche Macht in die Regierung der bürgerlichen Angelegenheiten einzuführen ſucht, gehet er nur darauf los, die ganze Staatsgeſellſchaft und die Regierung zu unterjochen.

Die revolutionäre Preſſe gegen Europa's Throne iſt alſo in Rom, von dort gehet die Wurfmaſchine aus, die Feuerbrände und vergiftete Pfeile gegen die Souveraine ſchleudert. Gibt es daher einen Preßunfug, der eine allgemeine Angſt zu verbreiten, die Treue der Unterthanen wankend zu machen und für die nahe oder entferntere Zukunft heftige Erſchütterungen vorzubereiten im Stande wäre, ſo iſt es derjenige, deſſen ſich die Römlinge durch ihre zügelloſen, irreligiöſen und revolutionä-

*) Man vergleiche die gehaltvolle Schrift von Pahl „über den Obſcurantismus, der das deutſche Vaterland bedroht.“ Tübingen 1826, S. 113—160, ſodann die Nr. V. der gegenwärtigen Betrachtungen.

ren Lehren ſchuldig machen. Dieſer kriegeriſchen Preßfreiheit in übertünchter Geſtalt muß die Monarchie auf den Kopf treten oder ſie wird für Rechnung Roms in Beſchlag genommen!!

Wo Wahrheit und Recht ſich auf dem Kampfplatze, den Wenige nur betreten können, geltend machen, und wo man nur mit den Koryphäen der Parteiung zu thun hat, da iſt der Mißbrauch der Preſſe weniger zu fürchten. Aber wenn der Kampf in Maſſen geführt wird durch Beichtſtuhlskünſte und Predigerunfug, wenn, wie in Rom, es darauf angelegt wird, die ganze Welt wieder dumm zu machen, damit der rohe, unwiſſende, leidenſchaftliche, fanatiſche, von verſchmitzten Intriganten und vermeſſenen Oberprieſtern dirigirte Pöbel ſich als mitthätiges Element bewähre und direct auf die Entſcheidung influire, da iſt die Furcht vor Preßvergehen und jenen Lehren der Geiſtlichkeit, die Ungehorſam und Aufruhr gegen die bürgerliche Obrigkeit oder Haß und Zwietracht unter den deutſchen Volksſtämmen und Bundesſtaaten erzeugen, kein Hirngeſpinnſt. Die Vorſichtsmaaßregeln dawider ſind zu verdoppeln, jemehr Rom ſeine mechaniſche, zur blinden Obedienz vorbereitende Lehr- und Erziehungsmethode durchzuſetzen ſucht, die man leider wieder in manchen Staaten als das, was die Jeſuiten unentbehrlich mache, ohne tieferen Blick in die Verderbtheit ſolcher eingeübten Nachbeterei zu lobpreiſen und zurückzuwünſchen ſich bereden läßt. Ich will nicht gerade ein Unglücksprophet ſeyn, ſondern ich ſage blos, daß man jene hirnwüthigen kühnen Lehren, die das Anſehen der Könige und die Kraft der bürgerlichen Inſtitutionen ſchwächen und die ſich ohne Unterlaß erneuern und fortfahren, ſich zu vervielfältigen, nicht länger dulden dürfe, ſondern denſelben ein Ende machen müſſe. Diejenigen, die ihre Fürſten glaubend machen, daß für ſie und die bürgerliche Geſellſchaft nichts zu fürchten ſey,

gehören entweder ſelbſt dem Jeſuiten= und Ultramontaniſtenheer und allen den andern Vereinen an, die uns ein unſinniger Fanatismus von Italien im Bunde mit einem gewiſſen Ritterſinn des Mittelalters hergeführt hat, oder ſie kennen die Geſchichte nicht. Dieſe lehrt uns, daß die Vorſicht zu ſpät kommt, wenn man damit anſtehet, bis man die Hierarchie in fremden Ländern Münze ſchlagen, Steuern erheben, Truppen ausheben und Obrigkeiten und Verwaltungen einſetzen ſiehet, die in ihren Namen richten und Verordnungen ergehen laſſen.

V.

Die neueſten Proben von römiſchen Nuntiatur-Maximen zur Regulirung der gegenſeitigen Verhältniſſe der katholiſchen und evangeliſchen Glaubensgenoſſen im Königreiche Sachſen.

*

Itaque licet hydra sibilet, victorque Simon incendia jactet, nunquam juvante Deo silebit eloquium meum; etiam praecisa lingua balbutiet.

Jeremias.

Unſere Zeit befindet ſich im Kampfe mit dem alten Syſtem des Umſichgreifens der Prieſtergewalt. Man will ſich zwar damit tröſten, daß ſie uns den Krieg noch nicht angekündigt hat und daß dieſe mit der Königsgewalt rivaliſirende Macht uns täglich ihre friedlichen Geſinnungen verſichert, ſo wie damit, daß die geiſtlichen Milizen, die von allen Seiten zu Felde liegen, noch keine Feindſeligkeiten begangen haben. Allein dieſe letzte Behauptung iſt irrig, denn die Feindſeligkeiten haben von allen Seiten begonnen. Loyola's Jünger in Rom, Neapel und Spanien, in der Schweiz und ſonſt, haben für ihr Syſtem den Weg auch nach Deutſchland wieder gefunden. Bemühet, überall Pflanzſchulen für das alte Land des Gehorſams zu errichten, laſſen ſie ihren Saamen ſogar auf Länder fallen, die nicht mehr dafür empfänglich ſind und deren Regierungen die Entehrungen fühlen, die ihnen durch die Inſinuation ihrer Lehre erwieſen wird. Gleichſam vom Himmel geſchickt, um Roma zu retten (En nova progenies coelo demittitur alto), ſucht dieſes ſachte wieder emporgekommene Geſchlecht jede freiere religiöſe Anſicht und Denkart, die Frucht des heiligen Bundes, ſelbſt da zu verdrängen, wo bisher alles von Glück, Hoffnung und Liebe lachte. Nicht blos der Proteſtantismus wegen ſeiner Prüfung und Forſchung,

auch der reine Katholizismus, geſäubert von den Flecken, mit welchen er ſeit langer Zeit behaftet iſt, vom Papismus, vom Monachismus, vom Ultramontanismus, vom ſcholaſtiſchen Barbarismus u. ſ. w., iſt der ſogenannten Geſellſchaft Jeſu verhaßt. Sie beabſichtiget, eine Ariſtokratie durch Obſcurantismus zu begründen. Darum ſtrebt ſie aller geiſtigen Selbſtſtändigkeit und aller aus eignem Nachdenken hervorgehenden Ueberzeugung entgegen. Um alle zu beherrſchen und ſeiner Zeit alle zu unterdrücken, kennt ſie keine beharrlichere Beſtimmung, als das Licht der Aufklärung, das über den Völkern aufgegangen, auszulöſchen und der Welt die finſtern, vernunftwidrigen und entwürdigenden Begriffe ihres Scholaſtizismus und ihrer kirchlichen Hyperorthodoxie aufzudringen, dagegen aber ihr die lichten und fruchtbaren Ideen, die der forſchende Geiſt des Menſchen, im Gebiete der Religion und Moral gewonnen, zu entreißen. Im Bewußtſeyn dieſes Zwecks ſtrebt ſie, alle monarchiſche Regierungen zu umgarnen, ſelbſt jene nicht ausgenommen, deren Legitimität auf den feſten Pfeilern der Erbfolge, der verfaſſungsmäßigen Verwaltung und einer unerſchütterlichen Volkstreue ruhet.

Wenn es daher etwas gibt, das würdig iſt, die Aufmerkſamkeit von ganz Deutſchland auf ſich zu ziehen, ſo iſt dies gewiß jedes aus der Gegenwart hervorgehende Geſetz für das praktiſche deutſche Kirchen-Staatsrecht.

Das ſo eben für das Königreich Sachſen in das Leben getretene „Mandat vom 19. Februar 1827, die Ausübung der katholiſch-geiſtlichen Gerichtsbarkeit in den Kreislanden und die Grundſätze zu Regulirung der gegenſeitigen Verhältniſſe der katholiſchen und evangeliſchen Glaubensgenoſſen" betreffend; iſt für die allerneueſte Geſchichte unſerer religiöſen Kultur und unſeres Kirchenthums eine höchſt merkwürdige Urkunde. Dieſes Mandat, nicht auf nur einſeitigem Wege zu Stande gebracht,

ſondern von Behörden und Ständen *) nach langer Verhandlung bearbeitet, bietet um ſo intereſſantere Betrachtungen dar, als es in eine Zeit fällt, wo jeder deutſche Bundesſtaat, nach den ihm zukommenden Souverainetätsrechten, in allem, was die Berathung wegen der bürgerlichen Rechtsverhältniſſe der chriſtlichen Confeſſionen betrifft, unabhängig von fremdem Einfluß, den würdigſten Gebrauch von dem ihm zuſtehenden Reformationsrechte machen und alles beſeitigen darf, was bis jetzt die eine oder die andere Kirche verhindert hat, zu ihrem vollen Leben zu gelangen.

*) Höchſt intereſſant müſſen die Protocolle ſeyn, in denen die Stände ihre Bemerkungen über dieſes Geſetz niedergelegt haben. Oeffentlich hat darüber nichts verlautet. Ohne Zweifel geſchah aber deren Zuziehung aus keinem andern Grunde, als um dem Rechte der Landſtände Genüge zu leiſten. Dieſes Recht beruhet in Gegenſtänden der Religion, auf den vom Landesherrn ausgeſtellten Reverſalien, worin ſich derſelbe verbindlich gemacht hat, die Landſchaft bei ihrer Religion und den ſymboliſchen Büchern zu ſchützen und bei ihren evangeliſchen Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten. Auf dem Landtage 1699 und 1700 wurde dieſe Verbindlichkeit in folgenden Worten ausgedrückt: „Wie wir denn hiemit zuſagen und verſprechen, die geſammte treue Landſchaft bei ihrer evangeliſch-lutheriſchen Religion — bis an unſer ſeeliges Ende — zu handhaben und zu ſchützen, am allerwenigſten aber, was wider dieſen unſren Revers aus dem Weſtph. allgemeinen Friedensſchluß in dieſem Punkt angezogen werden wollte, könnte oder möchte, uns dem entgegen zu gebrauchen, vielmehr allen denjenigen, ſo von einem und dem andern dawider practiciret und vorgenommen werden wollte, ſo viel an uns, mit Ernſt zu ſteuern und zu wehren. Sollte aber, ſo doch die heilige Dreifaltigkeit gnädigſt verhüten wolle, auch mit derſelben Beiſtand nimmermehr geſchehen ſoll, von uns in einem oder andern Punkte, fürnehmlich aber die Religion betreffend, etwas zuwider vorgenommen oder verhandelt werden: ſo wollen wir uns kraft dieſes verreverſiret und verpflichtet haben, daß obgedachter unſerer getreuen Landſchaft gethane Bewilligung alſobald gänzlich verloſchen und nichtig, und ſie insgeſammt und inſonder-

„Der deutſche Souverain,“ ſagt der vielkundige Paulus in ſeinem claſſiſchen Gutachten über die Frage: kann ein deutſcher Regent, wenn er römiſch-katholiſch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine evangeliſch-proteſtantiſche Landeskirche unmittelbar und perſönlich, als Souverain oder als oberſter Biſchof zu wirken? Deſſau 1827.
„oder ein jeder von keinem höheren Regenten, wohl aber von den allgemein gültigen Rechtseinſichten, dann von der allgemeinen deutſchen Bundesverfaſſung, von denen mit und in ihr fortdauernden älteren Verträgen und von den Verfaſſungsrechten ſeines Landes geſetzlich (legitim) abhängiger Landesregent in den deutſchen Bundesſtaaten, iſt — er ſey nur ein einzelner oder eine aus verfaſſungsmäßigen Beſtandtheilen zuſammengeſetzte Verwaltung des Regentenamts — nicht nur durch ältere mit der Nation ſelbſt ſich forthin vererbende Friedensſchlüſſe, Erbverbrüderungsverträge, landſtändiſche Uebereinkünfte, auch durch den Geiſt der Zeit oder die von den Nachdenken offenkundig anerkannten Sachgründe, daß die Verbindlichkeiten zwiſchen Regenten und Unterthanen im=

---

heit weder einige Trank= noch Landſteuern und andere Bewilligung zu erlegen nicht ſchuldig ſeyn ſollen.“ Vergleiche von Moſers hiſtoriſchen Bericht von den churſächſ. Land= u. Ausſchuß=Tägen von 1185 bis 1728, in ſeinen hiſt. dipl. Beluſtig., Th. 1, S. 185 u. f.

Hiernach hatten die ſächſiſchen Stände ganz beſondere Urſache, darauf zu ſehen, damit nicht durch irgend eine Beſtimmung dieſes neuen Geſetzes ihrer evangeliſchen Freiheit zu nahe getreten oder ihrer Kirche eine geiſtliche Wehr und Waffe entriſſen werde. Dieſe Vorſicht empfiehlt ſich auch ganz beſonders in Angelegenheiten des römiſchen Stuhls, der gegen den weſtphäliſchen Frieden bis auf die neueſten Zeiten — ſelbſt bei dem Wiener Congreſſe durch den Cardinal Conſalvi — jene Proteſtation wiederholt eingelegt hat, nach welcher ſich alle von ihm abhängige katholiſche Conſiſtorien bis zur Stunde zu richten, noch nicht aufgehört haben.

mer wechſelſeitig und gegen Willkührlichkeit ſicherſtellend ſeyn müſſen, ſondern auch zunächſt durch den Beſtand und Zweck der Bundesacte, welche für alle Deutſche nicht einen verſchlimmerten, ſondern verbeſſerten Zuſtand begründen will, vor allem verpflichtet:

Die Gewiſſensfreiheit oder die freie Wahl ſittlich-zuläſſiger, alſo beſonders chriſtlicher Religionsüberzeugungen zu ſchützen."

Schon ſah man mehrere Fürſten mit dieſem ſchwierigen, aber ungemein heilſamen Unternehmen den rühmlichſten Anfang machen. In den Niederlanden, in Oeſterreich, in Preußen, Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſen, Hannover, überhaupt in Deutſchland, ſo weit es die Bundesacte umfaßt, iſt der Grundſatz der gleichen bürgerlichen und politiſchen Rechte für jede chriſtliche Konfeſſion geſetzlich ausgeſprochen, wenn gleich nicht überall in der Wirklichkeit ausgeübt. Was die hohen evangeliſchen Bundesglieder als Grundlage zu einer Vereinbarung über das Verhältniß der katholiſchen Kirche in deutſchen Bundesſtaaten auf dem im Jahre 1818 zuſammengetretenen Frankfurter Vereine unterzeichneten, und was die damals vereinigten Fürſten ſpäter in der Note vom 3. September 1819 im Anerkenntniß deutſcher Vernunft und Vaterlandsliebe dem Pabſte auf das beſtimmteſte erklärten: daß ſie ſich niemals zu Beſtimmungen verſtehen würden, die mit ihren conſtitutionellen Verhältniſſen und mit dem Schutze des Staates gegen alle Eingriffe religiöſer Unduldſamkeit im Widerſpruche ſtänden, das haben mehrere von ihnen durch weiſe Geſetze für ihre Staaten verwirklicht. Unter ihnen ſtrahlet ein Carl Auguſt, Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach, in hellem Glanze hervor. Sein ewig denkwürdiges Geſetz vom 7. Oktober 1823, die Verhältniſſe der katholiſchen Kirchen und Schulen be-

treffend [1]), iſt ein unvergängliches Monument ſeiner Regenten-Weisheit. Es hat Ihn auch im Fache der kirchlichen Geſetzgebung mit unſterblichem Ruhme bedeckt. Es lehrt unſre Theologen und kirchlichen Stellvertreter, was ſie legitimer Weiſe in Hinſicht der beſſern Stellung der Kirche zum Staate und einer zweckmäßigen inneren Verfaſſung der erſtern zu fordern haben, und unſre weltlichen Geſchäftsmänner können daraus das wahre Rechte für die Kirche kennen lernen, damit ſie von dem Abwege blinder Willkühr bewahrt bleiben, die von jeher nichts als Unheil in der Welt, und ihren Anhängern immer nur Schande bereitet hat.

Es iſt nicht Zweck dieſer Schrift, das Königlich-Sächſiſche Mandat hier umſtändlich zu beleuchten. Ich begnüge mich, den vollſtändigen Text hier folgen zu laſſen, mit kurzen Bemerkungen nur über jene Paragraphen deſſelben, welche wegen des hierarchiſchen Geiſtes, von welchem ſie beſeſſen ſind, nicht ohne Grund Beſorgniſſe einflößen könnten wegen der Nachtheile, welche die Dogmen und Thaten römiſcher Theologen der Glaubens- und Gewiſſens-Freiheit ſowohl der katholiſchen als evangeliſchen Unterthanen des Königreichs dann bringen könnten, wenn unter dem Schutze kanoniſcher Satzungen, die nur zu oft übel verſtandene Lehre über vermiſchte Gewalt wieder auf die Bahn kommen ſollte, die blos erdacht iſt, damit ſich die Geiſtlichkeit in die Geſchäfte des bürgerlichen Lebens mengen kann, damit das Gewebe von Anarchie und Verwirrung im Gebiete der nur römiſcher Auslegung fähig ſeyn ſollender Glaubens- und Gewiſſensſachen fortdauern, und damit die Entſcheidungen des Pabſtes, der bis zur Stunde der Souverain aller Sou-

1) Eine ſtaats- und kirchenrechtliche Erläuterung dieſes Geſetzes mit beſonderer Beleuchtung der dawider verſuchten Ausſtellungen, gab ich in meinen Beiträgen zu dem künftigen deutſch-katholiſchen Kirchenrechte. Neuſtadt a/O. 1825.

veraine ſeyn will, nur immer im ſtreng dogmatiſchen Anſehen bleiben.

Ueber andere Beſtimmungen des Mandats, die mit den Eigenheiten der evangeliſchen Landeskirche und mit der Conſiſtorial-Verfaſſung im Königreiche Sachſen bald mehr bald weniger zuſammenhängen, ſage ich kein Wort; weil ohnehin zu hoffen ſteht, daß Sachſens Kanoniſten die an der Quelle ſitzen, mit ihrer Doktrin darüber nicht zurückbleiben werden.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König von Sachſen ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wiſſen:

Nachdem durch Unſer Mandat vom 16 Februar 1807 bekannt gemacht worden, daß hinführo in Unſerem geſammten Königreiche Sachſen die Ausübung des römiſch-katholiſchen Gottesdienſtes der augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten gänzlich gleichgeſtellt werden, und die Unterthanen beider Confeſſionen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte ohne Einſchränkung genießen ſollen, dieſe Gleichſtellung auch durch den 16. Artikel der deutſchen Bundesakte vom 8. Juni 1815 in allen Bundeslanden feſtgeſetzt worden iſt, ſo finden Wir für nöthig, über die Ausübung der katholiſch-geiſtlichen Gerichtsbarkeit in den hieſigen Kreislanden, und zu Regulirung der gegenſeitigen Verhältniſſe der katholiſchen und evangeliſchen Glaubensgenoſſen, folgende, die gegenſeitigen Grenzen beſtimmende, geſetzliche Vorſchrift zu ertheilen:

§. 1.

Beſtimmung des apoſtoliſchen Vicariates, als oberſte katholiſche Behörde in den Kreislanden.

Das apoſtoliſche Vicariat allhier, iſt die oberſte geiſtliche Behörde für die römiſch-katholiſchen Glaubensgenoſſen in den vier Kreiſen, und hat, nebſt dem ihm untergeordneten katholiſchen Conſiſtorium, die geiſtlichen Angelegenheiten und die geiſtliche Gerichtsbarkeit in Be-

ziehung auf ſie eben ſo zu verwalten, wie ſolches von dem evangeliſchen Kirchenrathe, reſp. in Subordination von den evangeliſchen wirklichen Geheimen Räthen, und den unter demſelben ſtehenden Conſiſtorien, hinſichtlich der Evangeliſchen geſchiehet.

§. 2.

Verpflichtung des apoſtoliſchen Vicars.

Der jedesmalige apoſtoliſche Vicar hat nach vorheriger Vorlegung des die ihm beſchehene Delegation enthaltenden päbſtlichen Schreibens, den Unterthanen- und Dienſt-Eid in Unſere Hände abzuleiſten, und dabei zu Beobachtung der Landesgeſetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung ſich zu verpflichten [2]).

2) Hiernach iſt alſo der apoſtoliſche Vikar kein vom König, ſondern vom Pabſte zunächſt beſtellter Oberer. Durch die Zulaſſung eines auswärtigen Nuntius — delegirt vom Pabſte — iſt mithin das päbſtliche Beſtätigungsrecht des Biſchofs oder Vicars unter der feinen Maske der kanoniſchen Einſetzung und damit der Einfluß einer fremden Kirchengewalt auf die katholiſchen Unterthanen des Landes geſetzlich anerkannt. Die Geſchichte der päbſtlichen Nuntien, die auf deutſchem Gebiete bald eine öffentliche Kirchen-Regierung auszuüben ſuchten, und ſelbſt in Staatsangelegenheiten und politiſche Händel ſich miſchten, belehrt uns über die Gefährlichkeit ihrer Zulaſſung. Iſt der Grundſatz ihrer Anerkennung ſchon für Regierungen bedenklich, in deren Bereiche keine anderen als katholiſche Unterthanen ſind.; ſo iſt er bedenklicher noch, ja wahrhaft gefährlich, bei den deutſchen Regierungen, bei deren Unterthanen, nach der Beſtimmung der Bundesakte, die Religionsbekenntniſſe keinen Unterſchied mehr im Genuſſe der bürgerlichen oder politiſchen Rechte begründen, und deren Häupter ſich der Mehrheit nach zur evangeliſchen Kirche bekennen. Daß dieſe Gefahr nicht erträumt ſey, davon hat uns in der neueſten Zeit das Verfahren der Kurie gegen den Freiherrn von Weſſenberg einen eklatanten Beweis gegeben. Die Gefahr wird durch den Unterthanen- und Dienſt-Eid, den der apoſtoliſche Vicar in die Hände des Königs geleiſtet hat, nicht abgewendet. Es iſt Thatſache, daß jeder große Würdenträger der katholiſchen Kirche zuvor dem Pabſte

§. 3.

Bewahrung der landesherrlichen Gerechtſame.

Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römiſchen Stuhle ausgehender, oder ſonſt vom Vicariate

---

den Schwur leiſten muß, daß er alle diejenigen, welche die römiſche Kirche nicht als die allein ſeligmachende anerkennen, nach Möglichkeit bekämpfen und verfolgen wolle. Dieſer Fluch wird am grünen Donnerstage jeden Jahres feierlich ausgeſprochen. Duldet die Regierung, daß ihre Biſchöfe oder deren Stellvertreter dem Pabſte dieſen Eid leiſten, der den, den ſie ihnen ſelbſt geleiſtet haben, geradezu aufhebt; ſo fehlt die Bürgſchaft für die Selbſtſtändigkeit der Staatsregierung, die als getreuer Schirmvoigt der Kirchen ihres Landes ihre Unterthanen nicht verfluchen laſſen darf, während ſie ihnen verfaſſungsmäßig ihren Schutz und alle bürgerlichen Rechte zugeſagt hat. So lange alſo der apoſtoliſche Vicar auf jenen im kurialiſtiſchen Sinne zu leiſtenden Eid der Verketzerung nicht ernſtlichen Verzicht leiſtet, bleibt es ein eitles Beſtreben, ihn da für die Beobachtung der Landesgeſetze zu gewinnen, wo ſie im Widerſpruche mit dem Ultramontanismus ſtehen.

Den Knoten, durch welchen die Päbſtlichkeit ihr indirektes Dominium über Verordnungen der weltlichen Regierungen feſtzuhalten ſucht, werden Deutſchlands Diplomaten nicht anders zerhauen können, als bis ſie das biſchöfliche Jurament *) gegen

---

*) Die Eidesformel, von der hier die Rede, iſt der von Pabſt Gregor VII. ausgedachte Feudalitätseid, welchen Pabſt Clemens VIII im Jahr 1596, alſo nach der letzten allgemeinen Kirchenverſammlung von Trient, ins Pontificale Romanum eintragen, Pabſt Urban VIII. im Jahr 1644 revidiren, und Benedikt XIV. im letzten Jahrhunderte auch in ſein Pontificale wieder aufnehmen ließ. Nur nach und nach wurde verſucht, auch die Biſchöfe zu dieſem Eid zu nöthigen. Er lautet alſo: *Juramentum ab Episcopo neolectum praestandum.* Ego N. N. electus Ecclesiae N. Episcopus, ab hac hora et in antea fidelis et obediens ero beato Petro Apostolo, sanctaeque Romanae Ecclesiae, et Domino nostro, Domino N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio, aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum, seu capiantur mala captione, aut in eos violenter manus quomodo libet ingerantur,

für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anſchlag ſoll ohne Unſer landesherrliches

---

den Pabſt reformiren, damit nicht die dieſem gelobte vera (et plena) obedientia dem Schwur des Civilgehorſams in den Weg trete.

---

vel injuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore, Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuntios suos seu litteras, ad eorum damnum me sciente, nemini pandam. Papatum Romanum et Regalia sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis, ineundo et redeundo, honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem sanctae Romanae Ecclesiae, Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio, vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinantur. Et, si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediem hoc pro posse, et quanto citius potero significabo eidem Domino nostro, vel alteri per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo, et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis, pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro et successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastorali officio, et de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum nuntium ad hoc speciale mandatum habentem de gremio mei capitali, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum, seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus, per dioecesanum sacerdotem, et clero deficiente omnino, per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem

Vorwiſſen, und, nach Befinden, beigefügtes Placet nicht geſchehen.

Wollt ihr aber, deutſche Fürſten! eure evangeliſchen Unterthanen, die bei den jetzigen Zeitverhältniſſen wirklich manchen Gefahren ausgeſetzt ſind, völlig dagegen ſicher ſtellen und auch das Princip des höchſten Episkopats retten, ſo duldet in euren Staaten nicht päbſtliche Nuntien, und römiſchen Einfluß. Der wahre Katholicismus, ausgehend nicht nur vom Glauben, ſondern auch von der Liebe, und der in dem Göttlichen des Chriſtenthums die Allgemeinheit deſſelben erkennt, läßt ſich auch denken und üben ohne alle Verbindung mit Rom und in Deutſchland kann gar wohl eine Einrichtung getroffen werden daß die katholiſche Kirche eben ſo gut für ſich beſtehen kann, als die Millionen Mitglieder der vielen anderen Kirchen auch ohne den Pabſt Chriſten ſind. Um für die geiſtigen und leiblichen Bedürfniſſe würdig gewordener katholiſcher Unterthanen zu ſorgen, bedarf es keiner Nuntien, die das Muſter zu Kirchen- und Schuleinrichtungen nur von Rom erhalten, das doch am allerwenigſten dafür ein würdiges Vorbild darſtellen dürfte. Die katholiſche Kirche in Deutſchland fordert zu ihrer beſſern Geſtaltung, nicht von Rom delegirte Obere, (die, was ſie für die katholiſche Kirche thun, mittelbar oder unmittelbar für den römiſchen Katholicismus thun, und, was dieſem zuwider iſt, durch jedes Mittel abzuwehren trachten) ſondern ſie will zu ihrem Gedeihen von Rom unabhängige Biſchöfe, die wie treue, ihrem Landesherrn ergebene Cultusminiſter die chriſtliche Lehre von den Regeln und Gebräuchen unterſcheiden, die die Kirche als Geſellſchaft ſich gegeben, die die leere und unfruchtbare Formel überſehen, und, frei von dem Wahne, daß

---

spectatae probitatis et religionis, de supra dictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad S. Ecclesiae Romanae Cardinalem, proponentem in congregatione sancti Concilii, per supra dictum nuntium transmittendas. — Possessiones vero, ad mensam meam pertinentes, non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec de novo infeudabo vel aliquomodo alienabo, etiam cum consensu capituli Ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edicta constitutione contentas, eo ipso incurrere volo.

Auch behalten Wir Uns vor, in etwa vorkommen- den Fällen, welche auf Unſere landesherrlichen Gerechtſame

---

Gott ſich nur nach einem Gebrauche verehren laſſe, nur das für heilig halten, was die kirchliche Geſellſchaft im Geiſt und in der Wahrheit verbindet, was die Andacht erhebt und die Lehre befördert. Römiſche Delegirte zulaſſen, iſt ſo viel, als im Voraus alles gut heißen, was römiſche Schlauheit und Cabale für katholiſchen Glauben und Gewiſſen erklärt. Den helleren Einſichten der deutſchen Geiſtlichkeit stets hemmend entgegentretend, mißbrauchen dieſe Legaten, das Kreuz in der einen, das Schwert in der anderen Hand, ihren Einfluß, und wo dieſer ſich geltend macht, da betrachten ſich Kirche und Staat nur mißtrauiſch. Gleichſam bietend und wieder bietend, ſtehen ſie einander wie Gewalten gegenüber, wovon die eine auf Koſten der anderen ihren Umfang zu vergrößern trachtet. Wo römiſche Nuntien ſind, da wird dafür geſorgt, daß das geiſtliche Schwert von den Königen und Großen nach des Papſtes Befehle gebraucht werde; denn in den Grundſätzen, welche die Päbſte in ihrem Verhältniſſe zu den Regenten aufſtellten, daß nehmlich die weltliche Macht der geiſtlichen, die ſie eingeſetzt habe, und ſie richte, unterworfen ſey, haben ſie bis zur Stunde noch nichts geändert. Das durch die Bullen In Coena Domini ſanctionirte Verketzerungs-Syſtem behält ſeinen alten, alles was ſich nicht nach ihm fügt, niedertretenden Gang. Wem wollte es daher nicht einleuchten, daß ein der Hierarchie würdiger Legatus niemals was aufkommen laſſen werde, was der römiſchen Curie mißfällig ſeyn könnte. Er wird Schriften verbieten, und ihre Verfaſſer in den Bann thun, wenn darin die königlichen Rechte gegen die Geiſtlichen in Schutz genommen werden. Nur darum iſt ihm das Recht der Cenſur ein Kleinod. Was kann irgend ein Staat von einem römiſchen Nuntius erwarten, der als päbſtlicher Agent niemals vergeſſen kann und darf, daß ſeine Beſtimmung keine andere iſt, als curialiſtiſche Streitkräfte zum großen Kampfe gegen alle nicht römiſch Geſinnte vorzubereiten? Wer ſtiftete die furchtbaren Religionskriege an, verfolgte die armen Albigenſer und Waldenſer mit Feuer und Schwert, ſo daß noch 1545 ſchier 20 Dörfer verbrannt, 4000 Menſchen getödtet und 700 auf die Galeeren geſchmiedet wurden? Wer erregte beſonders den furchtbaren dreißigjährigen Krieg, der Deutſchland zu einer Einöde machte, durch den Fürſten und Unterthanen verarmten, ſo daß der Kurfürſt von Brandenburg nicht einmal

Einfluß haben können, und bei Beſchwerden über Mißbrauch der von dem Vicariate auszuübenden geiſt=

---

ein Nachtquartier und Beköſtigung für ſich und ſein Gefolge auf ſeinem Zuge durch ſeine Reſidenz Berlin finden konnte? Wer ſuchte die Herſtellung der allgemein gewünſchten Ruhe, die Erlöſung von den unbeſchreiblichen Drangſalen zu hindern, wer proteſtirte gegen den weſtphäliſchen Frieden und alle Duldungs=Edicte? Es war der Pabſt und ſeine geſetzten Stellvertreter. Wer waren die Urheber der ewig ſchändlichen Bartholomäusnacht 1572? Auf weſſen Antrieb hob man das von dem Könige, von den Prinzen und Großen des Reichs feierlich beſchworene Edict von Nantes auf, vertrieb Hunderttauſende von fleißigen Einwohnern, die in andern Ländern mit Freuden aufgenommen wurden und ſie durch ihren Kunſtfleiß bereicherten? Wer ſtiftete es 1724 in Thorn an, daß bei einem Tumult zwiſchen Lutheranern und Jeſuiten=Schülern der unſchuldige Bürgermeiſter mit mehreren Bürgern hingerichtet wurde? Wer vertrieb noch 1731 gegen 30,000 brave Salzburger aus ihrer Heimath? Es war der römiſche Einfluß. Wer war es, der den wackern Beichtvater Kaiſer Joſephs I. zu entfernen ſtrebte, weil er nicht päbſtlich geſinnt war? und wer iſt es, der in unſern Tagen alle zeitgemäße Verbeſſerungeu in Kirchen und Schulen hemmt, und alles in jeſuitiſche Feſſeln zwängt? Wer beſetzt und bewacht unſere Preſſen, damit kein vernünftiges Wort zu Tage komme? Es ſind delegirte Römlinge. Dürfen dieſe wieder in deutſchen Ländern Jurisdiction im Namen des Statthalters Chriſti üben, wie ſehr ſind dann Regenten und Unterthanen zu bedauern. Soll die Wiege des Proteſtantismus, wo der ſchändliche Ablaßkram in dem geiſtvollen Luther den erſten Funken der Glaubens= und Gewiſſensfreiheit entzündete, noch immer als dem Papſte unterworfen angeſehen werden? Leipzigs Denker, der lichtvolle Krug, hatte die Umtriebe und Umgriffe der Römlinge im Königreiche Sachſen und in deſſen Nachbarſchaft mit der Fackel des ewigen Vernunftrechts, und mit einer auch den nicht an tiefes Denken gewöhnten Leſer leicht überzeugenden Popularität erſt vor kurzem beleuchtet. Warum fand er kein geneigtes und wirkſames Gehör? Oder iſt es etwa nicht Pflicht der Staatsregierung, auf jeden Verſuch, das Reich der Finſterniß wieder unter Evangeliſchen zu verbreiten, ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, und mit voller Geiſteskraft den Machinationen und Anmaßungen römiſcher Bevollmächtigten entgegen zu arbeiten? Dieſe Pflicht,

lichen Gewalt, Selbſt in geeignetem Maaße zu entſcheiden.

---

wird ſie nicht doppelt und dreifach in einer Zeit, in der ſich apoſtoliſche Vicare das Recht nehmen, ſelbſt evangeliſche Pfarrkirchen durch Hirtenbriefe zur Gewinnung des Ablaſſes zu beſtimmen, wo fünfmal das Gebet des Herrn und eben ſo oft der engliſche Gruß gebetet werden ſoll, und zwar nach der Abſicht der katholiſchen Kirche, die bei jedem Ablaß ausdrücklich vorſchreibt, daß Gott um die Ausrottung der Ketzer (durch Feuer und Schwert, wie es immer, allgemeinen Concilien-Beſchlüſſen gemäß, in jener Kirche Sitte war) angerufen werden ſoll!

Zu den alten römiſchen Irrthümern und Gewohnheiten zurückkehren, und jeden, der anderer Meinung iſt, verketzern und verdammen, das ſchützt und ſtützt die Thronen nicht. Nichts bringt die Majeſtät des Fürſten mit Bedrohung des gemeinen Beſten mehr in Gefahr, als eine dem päbſtlichen Nuntius eingeräumte geiſtliche Gerichtsbarkeit, und deſſen anerkannte Unabhängigkeit in Ausübung biſchöflicher Vorrechte nach den Grundſätzen des römiſchen Hofes. Ein Concordat, das die Grenzen zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Macht genau beſtimmt, iſt bei weitem nicht ſo gefährlich, als die gleichſam unbedingte Anerkennung eines römiſchen Nuntius, der, unter dem Titel religiöſer Einrichtungen, trotz aller Sorgfalt der Regierung, deren Hoheitsrechte ungeſtraft antaſten kann, weil es ihm unter dem Schutze der kanoniſchen Geſetze und bei ſeiner im angezogenen Feudalitätseid angelobten Pflicht ein eben ſo leichtes, als verdienſtliches iſt, auch in Sachen, die auf Religion keinen Bezug haben, im Namen ſeines unfehlbaren Gewaltgebers Geſetze vorzuſchreiben.

Venedig wird nach Rom mit Recht das Land der Congregationen und religiöſen Ceremonien genannt. Aber doch hat dort der päbſtliche Nuntius nicht jene Gewalt, wie ſie ihm im Königreich Sachſen durch das neue Mandat eingeräumt worden iſt. In Venedig durfte ohne die Erlaubniß der durchlauchtigſten Signorie keine päbſtliche Bulle und kein päbſtliches Breve, auch kein ungedrucktes, bekannt gemacht werden. In Venedig iſt die Wachſamkeit auf die Nuntiatur und ihren gewohnten Gang zur Uſurpation von jeher eine Hauptbeſchäftigung der Staatsinquiſitoren geblieben. Schon von den Zeiten der erſten Dogen an, wachte die venetianiſche Regierung über die Erhaltung ihrer Hoheitsrechte gegen alle Verſuche des römiſchen Stuhles. Schon im Jahre 697 ward feſtgeſetzt, daß der Biſchof

Zum Behuf ſolcher Entſcheidungen ſoll jedesmal über den in Frage befangenen Gegenſtand von Unſerm

---

in Lagunen — der erſte Hirte dieſes Staats — nicht zum zeitlichen Beſitz der biſchöflichen Tafelgüter ohne Mandat des Dogen zugelaſſen werden ſolle. In den erſten Jahrhunderten war es immer nur der Doge, der dem gewählten kirchlichen Obern den Ring und Hirtenſtab darreichte. In der Folge gaben zwar die Dogen, durch die Umſtände genöthigt, hierin nach, und entſagten dem Inveſtiturrechte; aber immer iſt doch die venetianiſche Regierung darauf bedacht geblieben, die Zweige der Kirchengewalt in den gehörigen Schranken zu erhalten. Ein Beweis dieſer ſorgſamen Wachſamkeit war die Errichtung verſchiedener Magiſtraturen und Aemter, deren ausſchließende Beſtimmung die zeitlichen Beziehungen der Kleriſei betrifft. Eine Hauptpflicht dieſer beſondern Magiſtraturen, von welchen alle ausgeſchloſſen ſind, die mit irgend einer geiſtlichen Würde bekleidet ſind, oder irgend eine Stellung zu dem römiſchen Hofe wahrzunehmen haben, beſtand darin, alle Bullen und Breven der Päbſte mit Zuziehung der hierzu noch beſonders beſtimmten Reviſoren und Conſultatoren durchzuſehen, ehe die Bekanntmachung derſelben erlaubt ward. In Venedig werden die Verbrechen der Geiſtlichen von jedem Range und Stande immer durch weltliche Tribunale unterſucht und beſtraft. Die Verwaltung der Einkünfte der Klöſter iſt der Aufſicht nur weltlicher Magiſtrate unterworfen. Dort darf die Geiſtlichkeit keine liegenden Güter kaufen, und alle Kirchengüter ohne Unterſchied ſind den gemeinen Laſten unterworfen. Dort hatte jedes Kirchſpiel in der Hauptſtadt 2 Präſidenten, von denen wenigſtens einer ein venetianiſch-weltlicher Edelmann war. Die Kirchſpiele in den Provinzen ſtanden unmittelbar unter dem Prätor, und jede Perſon von der Kleriſei iſt, außer ihren Amtsverrichtungen, nur allein der weltlichen Macht unterworfen. In Venedig iſt endlich jedem Unterthan verboten, ſich unmittelbar an den römiſchen Hof zu wenden, um Beneficien und Diſpenſationen zu erhalten. Alle Bitten um päbſtliche Gnadenbriefe gelangten nicht durch den Nuntius, ſondern durch den venetianiſchen Geſandten an den päbſtlichen Stuhl.

Wie verſchieden davon ſind die politiſchen Grundſätze, denen das Königreich Sachſen in Rückſicht auf die kathol. Kleriſei, die Nuntiatur und den römiſchen Hof, in ſeinem Mandate folgte. Das 19te Jahrhundert, dem wir angehören, will keine

Geheimen Rathe mit dem apoſtoliſchen Vicar ſich zuvor communicando vernommen, und in deſſen Folge räth=

frömmelnde Barbarei zurück gerufen haben, und keine kopf= hängende Heuchelei, ſondern was ihm, und der beſonders der deutſchen Nation gewordenen höchſten Geiſteskraft noch Noth thut, iſt wahre Beförderung der Reinheit der Sitten. Nicht Begünſtigung oder Aufrechthaltung römiſcher Dogmatik, ſondern höchſtmögliche Duldung in Religionsangelegenheiten iſt jetzt die Aufgabe ächter Staatskunſt. Um dieſe auf eine der deutſchen Nationalwürde angemeſſene Weiſe zu löſen, iſt Trennung von fremder Gewalt, nicht neue Einigung mit dem päpſtlichen Stuhle für Theilung und Vermiſchung der Gewalten, Bedürf= niß. Päbſtlicher Einfluß, er äußere ſich mittelbar oder unmit= telbar, verträgt ſich nicht mit wahrer Duldung; denn ſeine Lehre in Beziehung auf den religiöſen Glauben, daß jeder, der nicht des ſeinigen iſt, nach Möglichkeit verfolgt werden müſſe, iſt unchriſtliche Geſinnung, die ſelbſt der Türke nach ſeinem Koran *) verwirft. Seine Sucht aber, mit Liſt und Gewalt die Menſchen zum Glauben an Lehren zu zwingen, welche mit der von Gott gegebenen Vernunft im Widerſpruche ſtehen, iſt unſtreitig das größte Verbrechen, deſſen man ſich ſchuldig machen kann.

Das ruſſiſche Reich weiß nichts von römiſcher Gewalt, und kein anderer Staat in Europa hat es im Kapitel der po= litiſchen und religiöſen Toleranz ſo weit gebracht, als Rußland. Auf dem ganzen Kreiſe der Erde iſt kein einziger Platz anzutref= fen, der auf einem ſo engen Raume die Tempel der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen einſchlöſſe, als gerade das Local, wo die evangeliſch=lutheriſche St. Peterskirche in St. Petersburg ſteht. In ihrer Nähe, etwa im Umkreiſe einer Quadratwerſt, ſteht die griechiſch=ruſſiſche Cathedralkirche zur Mutter Gottes von Caſan, die armeniſche Kirche, die römiſch=katholiſche, die reformirte, ſowohl deutſche als franzöſiſche und holländiſche. Außerdem befinden ſich in dieſem Umkreiſe von evangeliſch=luthe= riſchen Kirchen die ſchwediſche und die finniſche. Die Chriſten dieſer verſchiedenen Confeſſionen beſuchen friedlich jeden Sonn= tag neben einander ihre Tempel und keine Confeſſion ſtört ihre Nachbarin. Sogar die muhamedaniſchen und die vielen andern Gottes= und Götzendienſte haben ganz freie Uebung. Dort läßt

*) Vergleiche meine Schrift: Der Koran und die Osmanen. Leipzig 1827. S. 89.

liches Gutachten darüber von Erſterem Uns eröffnet werden [3]).

---

man die ganze religiöſe Welt in Frieden. — In Rußland iſt es Grundſatz, daß man die religiöſe Toleranz nicht zu weit treiben könne. Das einzige Dogma, welches hier nicht tolerirt wird, iſt das der Intoleranz. Dort bekümmert ſich die Regierung nicht um den Glauben der Menſchen. Nur die Handlungen gehören vor ihr Forum und über dieſe richten nur die Staatsgeſetze. Dort läßt man einem jeden die Freiheit, Gott auf diejenige Weiſe anzubeten, die er für die richtigſte hält. Dort gibt man ſich keine Mühe, fremde Glaubensgenoſſen an ſich zu ziehen. Während die römiſche Kirche damit gleichſam ein Handwerk treibt und die entfernteſten Welttheile mit herumziehenden fanatiſchen Miſſionären beſchickt, die ihre Beutel füllen und den Geiſt des Volks unterdrücken, ignorirt die morgenländiſche Kirche dies alles. Von der Proſelytenmacherei dieſer Kirche hat man bisher ſo wenig geleſen als gehört. Man wende nicht ein, daß dieſe große Verträglichkeit der morgenländiſchen Chriſten eine nothwendige Folge ihrer beſchränkten Verhältniſſe iſt. Sie iſt die Frucht des reinen, in der morgenländiſchen Kirche wehenden Geiſtes und der liebevollen Stimmung dieſer Kirche gegen die übrigen Confeſſionen, die durch die Vortrefflichleit des Syſtems verbürgt wird, welches dem ruſſiſchen Kirchenſtaatsrecht zum Grunde liegt. Man wende ſeine Augen nach dem unermeßlichen Reich der Ruſſen, in welchem die Sonne nie untergeht. Es hat an der Spitze einen der orientaliſchen Kirche zugethanen Kaiſer, unter welchem der Synod ſteht. Nur vom Kaiſer empfängt dieſer ſeine Befehle, unter deſſen Krone alle Kirchenparteien auf gleiche Weiſe behandelt werden, und gleiche Freiheit, gleiche Rechte genießen.

3) Hiernach ſcheinen Bullen und Breven oder ſonſtige Erlaſſe des römiſchen Stuhls, ſobald ſie nur nicht gedruckt ſind, oder an einzelne katholiſche Einwohner des Königreichs gerichtet ſind, was Inhalts ſie auch ſonſt ſeyn mögen, vor ihrer Bekanntmachung oder Inſinuation der vorherigen Genehmigung von Seiten des Staates nicht zu bedürfen? Wäre dem wirklich ſo, und könnte den einzelnen Mitgliedern der katholiſchen Kirche durch irgend eine päbſtliche Anordnung etwas aufgedrungen werden, was ihre anerkannte und unter den Schutz der Geſetze geſtellten Rechte verletzte, ſo hätte der Staat durch die Nachgiebigkeit den Umfang ſeiner Schutzpflicht verkannt, dieſe

§. 4.

Von dem katholiſch=geiſtlichen Conſiſtorio, deſſen Mitgliedern und den Expedienten bei demſelben überhaupt.

Zur Ausübung der katholiſch=geiſtlichen Gerichtsbarkeit in der untern Inſtanz wird ein katholiſch=geiſtliches Conſiſtorium niedergeſetzt, welches mit drei geiſtlichen und zwei, zur Verwaltung von Juſtizſtellen nach der desfallſigen geſetzlichen Vorſchrift qualifizirten, weltlichen Beiſitzern beſetzt, bei deſſen Expedition auch, außer der ſonſt nöthigen Expedienten, ein zu Aktuariats=Verrichtungen legitimirter Sekretair angeſtellt ſeyn ſoll.

§. 5.

Beſetzung der Conſiſtorial=Beiſitzer=Stellen.

Die als geiſtliche oder weltliche Mitglieder beim genannten Collegio anzuſtellenden Perſonen hat Uns der

---

auch jeder einzelne gegen kirchliches Unrecht in Anſpruch nehmen darf.

Durch das Placet ſoll jedem Mißbrauche der geiſtlichen Gewalt in Zeiten vorgebeugt werden. Die Staatsklugheit gebietet, den Grundſatz anzuwenden: principiis obsta, sero medicina paratur. Die im §. vorbehaltene Entſcheidung über Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt würde in manchen Fällen das ſchon zugefügte Uebel nicht mehr ungeſchehen machen können, und der Staat tritt offenbar zu ſpät ein, wartet er, bis die Kirchenbehörde zum Nachtheile der Einzelnen ihre Gewalt wirklich gemißbraucht hat. Die Regel des heiligen Pauls, charitas non cogitat malum, oder man muß erſt dann über das Uebel denken, wenn es wirklich geſchehen iſt, hebt das Geſetz der Vorſicht nicht auf. Nicht dieſes iſt anzuklagen, ſondern nur jene ſind es, welche es nothwendig machen.

Die ariſtokratiſirende Hierarchie möchte nur allzugern das libere publicare — die Befugniß, ihre Verordnungen ohne Einholung der Staatsgenehmigung zu verkündigen und vollziehen zu laſſen, durchſetzen. Aber dagegen muß der Staat um des Prinzips wegen auch nicht im mindeſten nachgeben, will er nicht Gefahr laufen, ſich in allzuſpäte Proteſtationen und Abwehrungen verwickeln zu laſſen.

apoſtoliſche Vicar, zu der zu deren Anſtellung, bei nicht vorhandenen Bedenken, vorher zu ertheilenden landesherrlichen Beſtätigung, jedesmal in Vorſchlag zu bringen.

§. 6.

Von der Verpflichtung der Mitglieder und Subalternen des Conſiſtorii.

Die ſämmtlichen, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Beiſitzer dieſer Behörde, auch die bei ihr anzuſtellenden Subalternen, werden bei ihrer Einführung und Annahme mit dem Subjektions- und dem Dienſteide belegt, haben auch, hinſichtlich der ihnen zukommenden Geſchäftsführung, zu Beobachtung der Landesgeſetze ſich zu verpflichten.

§. 7.

Prädikat und Rang der Mitglieder des Conſiſtorii. Gerichtsſtand der bei demſelben angeſtellten Perſonen.

In dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio ſoll der vorſitzende Geiſtliche den Titel: „Präſes", die übrigen Beiſitzer den Titel: „Conſiſtorial-Aſſeſſoren" führen, und Erſterer den Rang nach dem Direktor, Letztere den Rang nach den Aſſeſſoren des Conſiſtorii zu Leipzig haben.

Der Gerichtsſtand derſelben iſt, was die geiſtlichen Beiſitzer anlangt, nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Mandats, in Anſehung der weltlichen Aſſeſſoren aber, und der Subalternen des Collegii, nur Dienſtſachen ausgenommen, in Hinſicht deren ſie ſämmtlich unter dem Vicar ſtehen, nach den im §. 18. und 19. des Mandats vom 13. März 1822. enthaltenen allgemeinen Vorſchriften, zu beurtheilen.

§. 8.

Titulatur der katholiſch-geiſtlichen Behörden.

Die an das katholiſch-geiſtliche Conſiſtorium gerichteten Eingaben und andere Schriften mögen außen: „An das Hochwürdige geiſtlich-katholiſche Conſiſtorium im Königreiche Sachſen" und innen: „Hochwürdige Herren"

überſchrieben werden. An den Vicarius iſt „Hochwürdigſter Apoſtoliſcher Vicarius" zu ſchreiben, und auf der Außenſeite des Schreibens der Titel: „An das Hochwürdigſte Apoſtoliſche Vicariat im Königreiche Sachſen" zu gebrauchen.

§. 9.

Von den Ausfertigungen der Conſiſtorialſachen.

Alles dasjenige, was von dem Conſiſtorio ausgehet, iſt von dem Präſes oder vorſitzenden Conſiſtorial-Aſſeſſor zu unterſchreiben und von dem Secretario zu contraſigniren.

§. 10.

Von dem dabei zu gebrauchenden Siegel.

Das Vicariat führt ein eigenes Siegel mit der Umſchrift: „Apoſtoliſches Vicariat im Königreiche Sachſen;" und das Conſiſtorium eines mit der Umſchrift: „Geiſtliches katholiſches Conſiſtorium im Königreiche Sachſen."

§. 11.

In welchen Sachen es lediglich dem apoſtoliſchen Vicar untergeben ſey.

In Verfaſſungsſachen und in den bei demſelben zu verhandelnden rein geiſtlichen Sachen, ſo wie in den von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden Perſonalrechtsſachen der katholiſchen Geiſtlichen, iſt es ausſchließlich dem apoſtoliſchen Vicariate ſubordinirt. [4])

---

4) Die katholiſchen Geiſtlichen ſind eben ſo, wie die Laien, Unterthanen des Königreichs; als ſolche ſollten ſie unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte und unter den angeordneten Polizeibehörden ſtehen, in allen bürgerlichen Angelegenheiten, wie in Criminalſachen. Das heutige Kirchen-Staatsrecht, ausgehend von der Natur des kirchlichen Geſellſchaftsrechts, kann keiner Kirchengeſellſchaft, folglich auch nicht der katholiſchen, eine eigene Gerichtsbarkeit über weltliche oder bürgerliche Gegenſtände zugeſtehen. Kirchliche Jurisdiction iſt, nach heut zu Tage unbeſtreitbaren Anſichten, blos auf rein geiſtliche Gegenſtände des Glaubens, der Sacramente und der in-

§. 12.

In welchen Fällen der Vicar allerhöchſte Entſcheidung einzuholen habe.

Dem Vicariate ſteht jedoch, rückſichtlich der Verfaſſungsſachen, das Recht der Entſcheidung nur in ſo fern zu, als dieſe die innere Verfaſſung des Collegii angehen.

---

nern Kirchendisciplin beſchränkt, und ſelbſt in dieſer Beziehung wird keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluß auf die Gewiſſensfreiheit des Einzelnen, auf das geſellſchaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniſſe ohne Einwilligung der Staatsgewalt geſtattet. Andere Staaten, wie z. B. Preußen, Weimar, ſelbſt Baiern, haben dieſe Anſichten in Abſicht auf den Gerichtsſtand der Geiſtlichen in ihre Geſetzgebung aufgenommen. Daß es in Sachſen anders ſeyn und ſich dort eine geiſtliche Gerichtsbarkeit wie im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte bilden ſoll, iſt um ſo mehr zu beklagen, als es im ganzen Königreiche an wohlbeſetzten weltlichen Gerichten nicht fehlt.

Die Beſetzung dieſer neuen katholiſch-geiſtlichen Gerichtsbehörden iſt inzwiſchen in der Maaße erfolgt, daß der

Hofkapellan Laurenz Mauermann zum Präſes des Conſiſtoriums,

die königlichen Kapelläne Anton Zeppel und Franz Jech als Geiſtliche, und

der zeitherige Kloſter-Secretair zu Marienthal in der Oberlauſitz, Johann Bernard Gulitz

zum erſten weltlichen Beiſitzer dieſer Behörde, nicht minder

der Pfarrer und Superior, Joſeph Müller zu Leipzig

zum außerordentlichen Mitgliede derſelben, wegen der Läuterungs-Inſtanz, ferner

der Hofprediger Anton Mende und der Pfarrer an der katholiſchen Hofkirche zu Dresden und Superior Matthäus Franceſchi Graf del Campo

zu geiſtlichen Vicariatsräthen, und

der Kammerjunker Julius Alexander Theodor Friedrich August von Brochowski

zum weltlichen Vicariatsrathe ernannt und von Sr. königlichen Majeſtät in dieſen Eigenſchaften beſtätiget worden ſind.

Dem Vicariatsgerichte iſt aus der königl. Landesregierung der Hof- und Juſtizrath Müller,

und aus dem königl. Appellationsgerichte

Angelegenheiten, die auf die äußere Verfaſſung deſſelben gegen andere Collegia und Behörden Bezug haben, ſind, nach vorhero beim Geheimen-Rathe, mit Zuziehung des apoſtoliſchen Vikars, über ſie angeſtellten Erwägung, mittelſt unterthänigen Vortrags des Erſteren, den der Vicar mit zu unterſchreiben hat, zu unſerer eigenen Deciſion zu ſtellen.

§. 13.

Von der Läuterungsinſtanz bei Vorſtellungen gegen Beſcheide des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii.

Gegen die Erkenntniſſe und Beſcheide des Conſiſtorii in denjenigen Rechtsſachen, über welche der Vicarius apostolicus nach §. 11 in letzter Inſtanz zu entſcheiden hat, mag zuerſt eine Läuterung ſtatt finden. Bei der Entſchließung darüber und dem, dem Conſiſtorio nachzulaſſenden Verſpruche derſelben, ſollen, außer den ordentlichen Mitgliedern des Collegii, noch zwei hierzu zu beſtellende außerordentliche Beiſitzer, ein geiſtlicher und ein rechtserfahrner weltlicher, zugezogen werden.

§. 14.

Von dem Vicariatsgerichte als höchſter Appellationsinſtanz.

Zur Formirung der höchſten Appellationsinſtanz in dieſen Sachen wird ein Vicariats-Gericht niederge-

---

der Appellationsrath Dr. Gottſchalk;
dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorium aber als außerordentlicher Beiſitzer in Läuterungsſachen
der Hof- und Juſtizrath von Könneritz
beigegeben worden.

Die zweite weltliche Conſiſtorial-Aſſeſſur iſt dermalen noch unbeſetzt.

Die Verpflichtung und Einführung dieſer geſammten Mitglieder der genannten Gerichtsbehörden hat, nachdem von dem apoſtoliſchen Vicar der vorgeſchriebene Unterthanen- und Dienſteid bereits am 27. März in die Hände Sr. königl. Majeſtät abgelegt worden iſt, am 29. und 30. deſſelben Monats, ſo wie am 3. April d. J. ſtatt gefunden.

ſetzt, welches, unter dem Vorſitze des Vicarii apostolici, aus zwei geiſtlichen Vicariatsräthen und drei weltlichen Räthen, Einem aus der Landesregierung, Einem aus dem Appellationsgerichte und einem dazu beſonders zu beſtellenden weltlichen katholiſchen Vicariatsrathe, beſtehen ſoll.

§. 15.

Stimmrecht des apoſtoliſchen Vicars im Vicariatsgerichte.

In dieſem Gerichte ſteht dem Vicario apostolico ein Votum decisivum zu. [5])

---

5) Nach dieſer Formirung der Appellationsinſtanz wird das Votum decisivum des apoſtoliſchen Vicars ſtets das Uebergewicht behalten. Dafür bürgt die Macht der Hierarchie und das Weſen der Prieſter in ihrer eignen abgeſonderten Corporation, die, wenn die obrigkeitlichen und päbſtlichen Befehle nicht harmoniren, den letzteren immer den Vorzug geben werden. Zur Verhütung einer neuen Hierarchie in evangeliſchen Ländern, die als Rückfall noch mehr, als die alte, zu verabſcheuen ſeyn würde, kommt es vorzüglich darauf an, daß gleich Anfangs bei der Organiſation der Behörden nichts verſehen werde und daß deren Zuſammenſetzung aus gleichen Theilen geſchehe. Um ſo bedenklicher ſtellt ſich das dem apoſtoliſchen Vicar eingeräumte Votum decisivum dar, als der evangeliſche Gatte im Streite mit dem katholiſchen gegen den parteiiſchen Ausſpruch einer ihm aus Grundſatz abgeneigten Majorität nicht geſichert iſt. Wohin ſoll ein ſolches römiſch-apoſtoliſches Uebergewicht führen und wie könnte es enden in religiöſen Colliſionsfällen? Man bedenke, daß es ſich um ſehr hohe evangeliſche Intereſſen, um die Glaubens- und Gewiſſensfreiheit handelt! und ſtreitet es z. B. nicht wider dieſe, wenn die Heirath des Katholiken mit geſchiedenen Ehegatten evangeliſchen Bekenntniſſes verboten wird? heißt das Eintracht befördern und evangeliſche Unterthanen in der Liebe zu ihrem katholiſchen König ſtärken? Ein König Friedrich August, durch Rechtlichkeit und Güte im Glück und Unglück bewährt und der durch Milde jeden Unterthan zu beglücken wünſchte, verdiente, daß auch nicht eine Perle aus der Krone ſeines Verdienſtes falle!

§. 16.

Von der Beſtätigung und Verpflichtung der Vicariats-Räthe.

Von den Vicariatsräthen gilt, was die landesherrliche Beſtätigung derſelben, auch deren Vereidung und Gerichtsſtand betrifft, das Nämliche, was wegen dieſer Gegenſtände in Anſehung der Conſiſtorialbeiſitzer oben (§. 6 und 7.) feſtgeſetzt worden iſt. Sie ſollen den Rang unmittelbar nach den Ober-Conſiſtorialräthen haben.

§. 17.

In welchen Fällen das katholiſch-geiſtliche Conſiſtorium von den allgemeinen Appellationsbehörden Entſcheidung einzuholen habe?

In allen andern, als den §. 11 genannten, bei dem katholiſchen Conſiſtorio anhängig werdenden Rechtsſachen, hat daſſelbe auf eingewandte Appellationen, nach Verſchiedenheit der in dem Mandate vom 13. März 1822 §. 12 u. f. angegebenen Fälle, reſp. zur Landesregierung oder zum Appellationsgerichte zu berichten und die von daher erfolgenden Entſcheidungen zu befolgen.

§. 18.

Mit welchen Behörden das katholiſch-geiſtliche Conſiſtorium in statu communicationis ſtehe?

Die mit den höchſten Landescollegien wegen geiſtlicher und kirchlicher Angelegenheiten nöthigen Communikationen ſind, wie bei den Proteſtanten durch den Kirchenrath, ſo in katholiſchen Sachen durch das Vicariat zu pflegen, an welches das katholiſche Conſiſtorium desfalls zu berichten hat. Mit untergeordneten Collegiis ſoll das katholiſch-geiſtliche Conſiſtorium in statu communicationis ſtehen.

§. 19.

Verhältniß der weltlichen Unterbehörden zu dem Vicariate und katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio.

In den, nach der Anordnung des §. 11 und 12, ausſchließlich zur Entſcheidung des apoſtoliſchen Vica-

riats gehörenden Sachen ſind die weltlichen Unterobrigkeiten ſowohl von Seiten des Conſiſtorii, als von dem Vicar ſelbſt, nur per modum requisitionis zur Erzeigung der nöthigen Rechtshülfe zu veranlaſſen und es werden Unſere Beamten und die Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten zu gebührender Befolgung dieſer Requiſitionen hierdurch angewieſen. In Anſehung aller übrigen zur Competenz des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii gehörigen Sachen haben Wir dem Vicario apostolico und dem ihm untergebenen geiſtlichen Conſiſtorio das Befugniß beigelegt, vorgedachten Unterbehörden Verordnungen und Aufträge zu ertheilen und es ſind ihnen daher letztere in dieſer Beziehung ſubordinirt. Auch mag ſich von dem Vicariate und dem Conſiſtorio der Kreis- und Amts-Hauptleute zu Auftragsertheilungen in gleicher Weiſe, wie den proteſtantiſchen geiſtlichen Oberbehörden geſtattet iſt, bedient werden.

§. 20.

Von der Commiſſionsertheilung des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii.

In Fällen, wo die katholiſch-geiſtliche Behörde dem von ihr beauftragten weltlichen Commissario einen geiſtlichen Conſiſtorial-Beiſitzer oder Vicariatsrath beigegeben hat, mag die weltliche Behörde das Directorium actorum, der geiſtliche Mitcommiſſar aber das Directorium commissionis führen. Wenn aber der geiſtliche Mitcommiſſar ein anderer, als ein Conſiſtorialbeiſitzer oder Vicariatsrath iſt oder der weltliche Commiſſar einen höheren Rang hat, als der geiſtliche, ſo iſt dem weltlichen auch das Directorium commissionis zu überlaſſen.

§. 21.

Von den Vorladungen und Auflagen bei dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio.

Vorladungen und Auflagen erläßt das katholiſch-geiſtliche Conſiſtorium, in Gemäßheit der §. 19 gegebe-

nen Beſtimmungen, unmittelbar ſowohl an die ſeiner Gerichtsbarkeit überhaupt unterworfenen geiſtlichen, als auch an weltliche Perſonen, welche ſeine Competenz blos wegen der zu verhandelnden geiſtlichen Sachen anzuerkennen haben. Jedoch hat es wegen der Inſinuation an mittelbare Unterthanen, wie bei den proteſtantiſchen Conſiſtorien geſchieht, die Patrimonialgerichte zu requiriren.

§. 22.

Geſchäfte und Gerechtſame des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii.

Dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio wird die Betreibung der in der Anlage angegebenen Geſchäfte übertragen. Es hat, wie die proteſtantiſchen, alle Gerechtſame eines öffentlich conſtituirten Gerichtshofes, z. B. das Recht bona vacantia einzuziehen, Geldſtrafen und andere Gerichtsnutzungen, auch Gerichtsſporteln, die letztern nach einer noch beſonders bekannt zu machenden Taxe, zu erheben u. ſ. w. Die Erträge dieſer Einnahmen ſind zu einer bei dem Collegio einzurichtenden Kaſſe zu berechnen und, ſoweit ſie zureichen, zu den Koſten der Gerichtsverwaltung und Beſtreitung der damit verbundenen ſogenannten Gerichtsbeſchwerungen mit zu verwenden.

§. 23.

Von der Anwendung der Landesgeſetze bei dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio.

Daſſelbe hat bei ſeinen Beſchlüſſen, Verordnungen und Entſcheidungen, ſo wie in Abſicht auf die Form des bei ihm ſtatt findenden Verfahrens, lediglich nach den Vorſchriften der Landesgeſetze ſich zu achten, in ſo weit nicht entweder in Eheſachen die Dogmen der katholiſchen Kirche entgegenſtehen, oder bei der Beſtrafung kirchlicher Verbrechen der katholiſchen Geiſtlichen, oder ſolcher Vergehungen katholiſcher Glaubensgenoſſen, welche mit Kirchenſtrafe geahndet werden, die Vorſchriften des kanoni-

ſchen Rechtes zugleich von ihm in Obacht zu nehmen ſind. [6])

---

6) Seitdem der römiſche Biſchof nicht mehr der Herr der Welt iſt und ſein befehlendes Wort nicht mehr von einem Ende der Erde zum andern frei und ungehindert ertönen laſſen darf, haben ſich auch rationelle Anſichten über das Inſtitut der Ehe gebildet, denen Millionen Katholiken viel lieber nach erlangter Ueberzeugung folgen, als daß ſie dem bloßen Machtwort jenes Sterblichen in der Siebenhügelſtadt blindlings gehorchen, deſſen Schwingen der ſtarke Geiſt der Wahrheit gelähmt hat, der gar Vieles, was die Welt lange bewunderte und verehrte, als ein Denkmal unverdienter Größe, als erlogenen Schein und als jämmerliche Heuchelei vor die Welt heraustreten läßt. Seitdem insbeſondere durch den 16ten Artikel der deutſchen Bundesacte den Fürſten die geſetzgebende Gewalt auch im Kapitel der Ehe geſichert und zugleich jener Vorwurf beſeitiget worden iſt, mit dem man ſo häufig jene Katholiken zu kränken ſuchte, welche bei aller Anhänglichkeit an ihre Kirche, ſich nicht überzeugen können, daß Satzungen, in ſo fern ſie die Schmälerung bürgerlicher Rechte bezwecken, etwas anderes, als Disciplinar-Beſtimmungen ſind, deren Berichtigung und Vervollſtändigung der Staatsbehörde nicht ſtreitig gemacht werden kann, betrachtet man die Eheſachen in aufgeklärten Staaten als einen Gegenſtand der bürgerlichen Geſetzgebung, ſo weit nämlich von der Gültigkeit der Ehe, deren Auflöſung und ihren daraus abzuleitenden bürgerlichen Wirkungen aller Art die Rede iſt. Preußen und Weimar haben durch muſterhafte Verordnungen auch ihre katholiſchen Staatsbürger gegen unerlaubte Eingriffe einer ungeeigneten Gewalt geſchützt. Indem dieſe Staaten in ihren Beſtimmungen über die Ehegeſetzgebung alles benutzten, was eine fortgeſchrittene Rechtswiſſenſchaft lehrt und die Forderung eines mündig gewordenen Zeitalters beachteten, durften ſie keine veralteten Grundſätze dulden, die mit dem Rechte der Staatsbürger im Widerſpruche ſtehen. Es iſt daher höchſt bedauerlich, daß im Königreiche Sachſen den alten Irrthümern und Mißgriffen der katholiſchen Kirche in ihren Urtheilen und Anordnungen über die Ehe durch den §. 23 Thür und Thor geöffnet worden iſt. Die Vorſchriften des kanoniſchen Rechts, die man mit dem römiſchen Dualismus von Gott und Teufel, von Himmel und Hölle, von alleinſeligmachender

§. 24.

Von der Einholung rechtlicher Erkenntniſſe.

Die Einholung rechtlicher Erkenntniſſe in den Fällen, wo es nicht ſelbſt entſcheiden will, iſt ihm nur bei inländiſchen Dicaſterien nachgelaſſen.

§. 25.

Was in Rückſicht der Sachwalter und des Stempelgeſetzes bei dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio gelte.

Nur ſolche Sachwalter, welche die Admiſſion ad praxin juridicam von der Landesregierung erhalten haben, dürfen bei dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio zu-

---

Kirche und unſeligwerdender Draußenwelt, von Erwählten und ewig Verworfenen, von Prieſter und Laie, von Kirche und Staat, von geiſtlicher und zeitlicher Strafgewalt, aufs Neue herbeiziehet, dürfen am allerwenigſten im Kapitel der Ehe und der ſogenannten Kirchenvergehen zur Anwendung kommen, weil ſie ganz beſonders hierin den Grundſätzen des Natur- und des Staatsrechts widerſprechen und gegen das unveräußerliche Recht der Religions- und Gewiſſensfreiheit ſtreiten. Die meiſten kanoniſchen Satzungen für das Eherecht ſind jetzt unbrauchbar gewordene Münzen, die höchſtens nur dazu dienen, um als Denkmünzen zur Erinnerung an römiſche Uſurpation und Verſündigung gegen das Naturrecht und die Staatsgeſetze im Antikenkabinet aufbewahrt zu werden. Läßt der Staat geſchehen, daß die natürliche Freiheit ſeiner katholiſchen Bürger hinſichtlich der Eingehung und Trennung ihrer Ehen, durch einen vom Tridentiniſchen Kirchenrath mit Verkennung alles Geſchlechtlichen im Menſchen und wahrhaft Sittlichen, eingeführten, ganz willkührlichen Kirchenzwang beſchränkt werde, ſo genügt er ſeiner Schutzpflicht nicht und handelt gegen ſeinen eigenen Zweck. Wer aber in der Kirche und wider ſie fehlt, der darf von ihr nur durch das Wort, nicht durch leibliche poſitive Strafen zurecht gewieſen werden, die nur der Staat durch ſeine weltlichen Behörden verhängen kann. Das der Geiſtlichkeit zuſtehende Correctionsrecht kann und darf nicht über die Grenzen geſchärfter Erinnerung, Ermahnung und Warnung und zwar nach den durch die Kirchenordnung zu beſtimmenden Stufen ausgedehnt werden.

gelaſſen werden; und es iſt, gleich den evangeliſchen Conſiſtorien, der Beobachtung des Stempelgeſetzes unterworfen.

§. 26.

Von den zu verhandelnden nicht ſtreitigen Rechtsangelegenheiten.

In Anſehung der auf nicht ſtreitige Rechtsangelegenheiten ſich beziehenden Gerichtshandlungen wird dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio gleiche Berechtigung wie dem proteſtantiſchen beigelegt, und es iſt daher zur Bevormundung kranker, abweſender oder verſchwenderiſcher geiſtlicher Perſonen, zu Annahme gerichtlicher Recognitionen von Seiten geiſtlicher Perſonen und zu Regulirung der Verlaſſenſchaften derſelben, befugt.

In Abſicht auf die Beſtellung der Spezialvormünder zu einzelnen Rechtsangelegenheiten iſt bei demſelben nach der Vorſchrift der Vormundſchaftsordnung Cap. 20. §. 7. ſich zu achten.

§. 27.

Von der Verpflichtung und dem Gerichtsſtande des katholiſchen Clerus.

Alle zum katholiſchen Clerus gehörige Perſonen, ohne Unterſchied der erhaltenen höhern oder niedern Grade der Weihe, haben bei ihrer Anſtellung als Geiſtliche im Lande den Unterthanen-Eid gegen Uns vor dem geiſtlich-katholiſchen Conſiſtorio zu leiſten. Sie ſind für ihre Perſonen alsdann lediglich der Gerichtsbarkeit des geiſtlich-katholiſchen Conſiſtorii und reſp. in höherer Inſtanz, des apoſtoliſchen Vicariats unterworfen.

In den gegen ſie vorfallenden Criminalſachen hat das katholiſche Conſiſtorium in allen Fällen, wo nach den Landesgeſetzen eine beſetzte Gerichtsbank erfordert wird, ein königliches Juſtizamt zur Führung der Unterſuchung zu requiriren und einen geiſtlichen Commiſſarius dazu zu delegiren.

Auch auswärtige katholiſche Geiſtliche ſollen bei ihrem Aufenthalte in hieſigen Landen den, den allhier angeſtellten katholiſchen Geiſtlichen für ihre Perſonen zugetheilten, privilegirten Gerichtsſtand zu genießen haben.[7])

---

7) Welchem Gerichte iſt aber der apoſtoliſche Vicar in höherer Inſtanz unterworfen? Oder iſt er nach der Theorie der Unfehlbarkeit, wie der Pabſt, der ihn inſtituirte, über alle Inſtanz erhaben?

Die dem geiſtlich-katholiſchen Conſiſtorium reſp. in höherer Inſtanz dem apoſtoliſchen Vicar eingeräumte Strafgerichtsbarkeit gegen katholiſche Geiſtliche und bei Kirchenvergehungen auch wider katholiſche Laien, wird allerdings das Anſehen des neuen geiſtlichen Gerichts recht furchtbar machen, aber ſie wird auch der Wirkſamkeit der Criminaljurisdiction des Staates überall hindernd in den Weg treten. Der Geiſtlichkeit ein Strafamt einräumen, heißt nichts anderes, als dem Kläger und Richter in einer Perſon und, wie die Erfahrung bewieſen hat, der Parteilichkeit und prieſterlichen Willkühr die Entſcheidung über die bürgerliche Ehre und die moraliſche Würdigung der Staatsbürger anheim geben. Das Strafamt gehört den Juriſten, die der Staat eigends dazu niedergeſetzt hat, um es nach beſtimmten Geſetzen und Rechten und nach der genaueſten Prüfung verfaſſungsmäßig zu üben. Dieſe Richter werden auch die Mitglieder der Kirchengemeinſchaft, wenn ſie als ſolche dem Staate verfallen, zu erreichen und sine ira et studio zu beſtrafen wiſſen. Und gerade bei Beſtrafung der Geiſtlichen ſollte der Staat die größten Vorſichtsmaaßregeln ergreifen. Dieſe Maasregeln müſſen um ſo ſtrenger ſeyn, als der katholiſche Prieſter vermöge der Hierarchie einer eignen abgeſonderten Korporation angehört, die über die ganze Erde verbreitet iſt, in ſteter Verbindung unter ſich ſtehet, ein beſonderes Oberhaupt im Auslande hat, eine zu große Macht durch die Beichtſtuhlskünſte über die Glaubensgenoſſen ausübt, weswegen alle ihre Vergehen einen ernſthaftern und ihr Umſichgreifen einen gefährlichern Charakter haben. Was bei einem gewöhnlichen Bürger nicht der Mühe lohnte unterſucht zu werden, muß bei dem Geiſtlichen mit Strenge, manchmal ſogar mit Härte gerügt werden. Schon darum iſt es nicht weiſe gethan, die Beſtrafung des Geiſtlichen ſeinem Confrater zu überlaſſen. Clericus clericum non decimat. Darum wird auch geiſtliche Klug-

§. 28.

Ausnahmen davon.

Ausnahmen von dieſem Grundſatze finden ſtatt:

1) In Civilſachen:

a) Bei Real= und Provocations=, auch connexen und überhaupt ſolchen Sachen, in welchen auch proteſtantiſche Geiſtliche, des ihnen zukommenden fori privilegiati ungeachtet, vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen haben. Doch darf der katholiſche Geiſtliche nicht unmittelbar von dem Letztern vorgeladen werden, ſondern es iſt das katholiſche Conſiſtorium um die Inſinuation der Ladung zu erſuchen.

b) Wenn ein katholiſcher Geiſtlicher ſich freiwillig der Uebernahme einer Vormundſchaft unterziehet, ſo ſteht er wegen dieſes Amtes unter der vormundſchaftlichen Behörde, die ihn beſtätigt hat.

c) Wenn ein katholiſcher Geiſtlicher an einem von dem katholiſch=geiſtlichen Gerichte entfernten Orte verſtirbt, ſo iſt die Verſiegelung ſeines Mobiliarnachlaſſes von der Obrigkeit des Aufenthaltortes zu beſorgen und dem Vicariate davon, wie ſolches geſchehen, zur weitern Anordnung und Beſorgung Anzeige zu thun.

2) In Criminalſachen:

Wenn wider einen katholiſchen Geiſtlichen auf Spezialinquiſition, oder Zuchthausſtrafe, oder Detention in einem Zuchthauſe erkannt und das Erkenntniß, auf geführte Vertheidigung, nicht gemildert worden iſt, ſo iſt das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten allein zu überlaſſen; Wir müßten denn die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche zu verwandeln Uns bewogen finden.

3) In Polizeiſachen:

---

heit es niemals zur Anwendung der sub 2. §. 28 ſanctionirten Ausnahme kommen laſſen.

Die weltliche Polizeibehörde mag gegen katholiſche Geiſtliche durch behindernde Maaßregeln einſchreiten, auch mit der Arretur verfahren, wenn ein ſofortiges Eingreiſen der polizeilichen Gewalt gegen ſie, wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr, erforderlich wird; es iſt jedoch der Arretirte nachher ſofort dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio, Behufs weiteren Verfahrens gegen ihn, zu überliefern.

§. 29.

Von dem Gerichtsſtande der katholiſchen Schullehrer und übrigen Kirchendiener.

Katholiſche Schullehrer und niedere bei dem katholiſchen Cultus angeſtellte Kirchendiener haben nur in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen; Todtengräber, Hoſpitalverwalter und Hoſpitalleute nur in Anſehung der die Disciplin und die Verfaſſung der Inſtitute angehenden Sachen, einen privilegirten perſönlichen Gerichtsſtand vor dem katholiſch-geiſtlichen Gerichte.

§. 30.

Gerichtsſtand der Dienſtboten der katholiſchen Geiſtlichen.

Die bei katholiſchen Geiſtlichen in Dienſten ſtehenden Perſonen ſind demſelben nicht unterworfen.

§. 31.

Von den Vorſtellungen gegen Urtheile in Criminal- und Polizeiſachen.

Wenn gegen die in Criminal- oder Polizeiſachen von dem katholiſchen Conſiſtorio gegen die ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen publicirten Urthel oder Deciſa Vorſtellungen einkommen, ſo ſoll die nöthige anderweite Entſcheidung jedesmal von einem Dicaſterio hieſiger Lande eingeholt werden.

§. 32.

Was für Sachen als rein geiſtliche vor das Conſiſtorium gehören?

Alle Glaubens- und Gewiſſensſachen, welche katho-

liſche Glaubensgenoſſen angehen; alle religiöſen Handlungen, die zum katholiſchen Cultus gehören; alle, die katholiſche Kirchendiſciplin und den katholiſchen Religionsunterricht betreffende Sachen, gehören als rein geiſtliche Sachen ausſchließend zur Competenz des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii. 8)

8) Wie manchmal aus der Höhe der Atmoſphäre Subſtanzen zu uns herabfallen, deren Natur man nicht kennt, gerade ſo ſcheint auch die päbſtliche Lehre von den Glaubens- und Gewiſſensſachen vom Himmel herabgefallen zu ſeyn. Aber was ſind Glaubens- und Gewiſſensſachen? Wer iſt der vom Himmel herabgeſtiegene Engel, der das Diplom hätte, im Zweifel darüber zu entſcheiden? Oder ſoll die Anmaßung der Hildebrandiſchen Mittelalterskirche zum Leitſtern dienen? Kann irgend ein Zeitalter für alle folgende entſcheiden, was, ohne weitere Prüfung, wahr bleiben, wenigſtens als wahr geglaubt werden müſſe? So gewiß ein Staatscollegium, als ſolches, metaphyſiſche Speculationen weder zu bejahen, noch zu verneinen beſtimnt und beauftragt ſeyn kann, ſo wenig eignet ſich ein katholiſch-geiſtliches Conſiſtorium oder ein apoſtoliſches Vicariat, als die ausſchließende Behörde für die Beantwortung der hochwichtigen Fragen, was meinem Gewiſſen fromme, was nicht. Soll ein „Ita visum est spiritui sancto et Nobis“ mich des eigenen Prüfungsrechts berauben? In Glaubens- und Gewiſſensſachen wollen wir blos Gott und unſerem Gewiſſen gehorchen. *) Hierin Gehorſam durch die Geiſtlichkeit erzwingen wollen, heißt nichts anderes, als den

*) Man blicke auf die Chriſten in Amerika. Hier gehet jeder, ohne Groll gegen den Nachbar, in das Gotteshaus, wohin ihn ſein Herz und ſein Glaube rufen. Das iſt die Wirkung der wahren Religionsfreiheit in Amerika, während man in Europa höchſtens in den gebildeten Ländern nur die Duldung kennt und ſich mit religiöſer Toleranz brüſtet, als wäre ſie eine große Tugend. — Das iſt in Amerika die Wirkung einer weiſen, vernünftigen Geſetzgebung. Die Menſchen ſind ſich hier, wie vor dem weltlichen, ſo vor dem göttlichen Geſetz, in ihren Rechten gleich. Wir Europäer werden noch lange Zeit große und kleine Bücher über das Verhältniß der Kirche zum Staat ſchreiben, indem die Einen den

§. 33.

Von dem Verfahren bei Störungen des öffentlichen Gottes-dienſtes.

Die Unterſuchung und Beſtrafung von Exzeſſen, welche in katholiſchen Kirchen während der gottesdienſt-

---

Gehorſam, die Geiſtlichkeit und die Religion ſelbſt zernichten. Dem wahrhaft Gebildeten iſt es nicht das ſcholaſtiſch oder ſymboliſch beſtimmte Dogma, ſondern der Geiſt des Chriſtenthums, woran ſein Glaube ſich hält; dieſer Geiſt lebt und

---

Staat in die Kirche, als in das Höhere und Allumfaſſende, hineinſtellen, Andere die Kirche dem Staat unterordnen, und wieder Andere Staat und Kirche, Kaiſer und Pabſt in gleichen Würden neben einander ſetzen. — Die Amerikaner haben die Streitfrage der europäiſchen Staatsmänner und Profeſſoren längſt und auf die naturgemäßeſte Weiſe gelöſt. Der Staat, dieſe große Anſtalt für Rechtsſicherheit und Entwickelung der bürgerlichen Geſellſchaft, hat dort keine Befugniß, über religiöſe Ueberzeugungen, über das innere Verhältniß des Menſchen zur Gottheit zu entſcheiden. Den Bürgern iſt es anheim geſtellt, in derjenigen Form oder kirchlichen Ordnung ihre gemeinſchaftlichen Gottesverehrungen zu veranſtalten, die ihrer Ueberzeugung am meiſten entſpricht. Wie mannichfaltig und verſchieden dieſelben ſeyn mögen, der Staat hat nicht darüber zu entſcheiden, welche Form die beſſere, welche Kirche die allein ſeligmachende ſey. Von der andern Seite darf auch keinerlei Kirchenthum zerſtörend auf die öffentliche Ordnung des bürgerlichen Lebens einwirken, noch weniger ſich, durch prieſterherrſchaftlichen Stolz geleitet, weltliches Recht u. Anſehen in Staatsverfaſſung oder Staatsführung anmaßen. Lauheit, Indifferentismus! rufen in Europa unſere geiſtlichen Herren und klagen fort und fort über Verfall der Religion, Abnahme der Andacht. In Amerika klagt man nicht über Indifferentismus. Hier wetteifern alle Kirchenparteien auf oft rührende Weiſe in gottesdienſtlicher Frömmigkeit. Hier ſind in den größern und kleineren Städten die Kirchen ſtets von Betern erfüllt. Hier wird auf das Gebet, nicht auf die Farbe des Roſenkranzes geſehen. Hier gibt es keine ecclesia pressa und die Duldung iſt ſo vollkommen, daß ſie keine Duldung, ſondern ein Recht iſt, wofür keiner dem andern dankt.

lichen Handlungen vorfallen, ſind zwar zur Competenz des katholiſchen Conſiſtorii zu ziehen; es hat jedoch die-

---

wirkt in ihm unabhängig von den äußern Formen des Kirchenthums, das blos eine menſchliche Anſtalt iſt, in die das Göttliche in mannichfaltiger Weiſe ſich kleidet. Durch eine *ausſchließende* Competenz der Geiſtlichkeit ohne irgend eine Theilnahme der bürgerlichen Gewalt, hinſichtlich der den zweifelnden Glaubensgenoſſen treffenden Folgen, ſanctificirt man unbemerkt Mittelalters-Attentate. Unter dem Vorwande dogmatiſch entſchiedener Glaubenslehren wird man nach und nach das menſchliche Leben wieder mit Gebräuchen anfüllen, um es mit einer Schaar von Sünden zu bedecken, die nachher die Geiſtlichkeit nur durch eine Schaar von Abläſſen verwiſchen wird. Immer müſſen ſelbſt kirchliche Dogmen und weſentliche Religionshandlungen wenigſtens in ſo weit der Oberaufſicht und Reviſion der Staatsgewalt unterworfen ſeyn, daß ſie nicht zum Nachtheile des Staats und zur Vereitlung ſeines erſten oder Hauptzwecks mißbraucht werden dürfen. Gegen eine ſtrenge Religion, die die einzig wahrhafte ſeyn will, die mit Gewalt auf Geiſt und Gewiſſen wirkt, und unter der unumſchränkten Leitung eines beſondern Prieſter-Collegiums ſteht, muß der Staat ſich das Veto auch in ſogenannten rein geiſtlichen Sachen nicht nehmen laſſen. Der Staat darf nicht geſchehen laſſen, daß Jemand unter dem Vorwande aus der Kirche gewieſen werde, als habe er durch dieſe oder jene Handlung die Ausſchließung von der Gemeinde verdient. Daraus, daß man ſich zu der katholiſchen Kirche bekennt, folgt noch nicht, daß man alle vernunftwidrigen, harten und unchriſtlichen Behauptungen annehme, die ihren Mitgliedern von einzelnen Päbſten, Schulen und Lehrern als Dogmen aufgedrungen ſind. Man iſt nicht nothwendig ein Ultramontaniſt, weil man ein *Katholik* iſt und hat nicht aufgehört, ein Katholik zu ſeyn, weil man ein *Ultramontaniſt* nicht ſeyn mag. Und welchem vernünftigen Katholiken kann man zu glauben zumuthen, daß die Vicariate in ihren Ausſprüchen in Glaubens- und Gewiſſensſachen unfehlbar ſind? Sie ſind es ſo wenig, als der Pabſt. Sie werden gar oft nicht von dem heiligen Geiſte geleitet, ſondern von ihrer größern oder kleinern menſchlichen Weisheit — mitunter auch von etwas mehr oder weniger Leidenſchaftlichkeit, von der *ſie*, wie andere Adamsſöhne, hie und da beſchlichen werden.

ſes die Entſcheidung darüber in letzter Inſtanz, ausgenommen wenn der Exzedent ein katholiſcher Geiſtlicher ſeyn ſollte, der landesherrlichen Appellationsbehörde anheim zu ſtellen.

§. 34.

Gerichtsbarkeit des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii über die zu religiöſen und milden Zwecken gehörenden Grundſtücke.

Katholiſche Kirchen- und Schulgebäude, katholiſche

Soll die ausſchließende Competenz des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtoriums ſo weit gehen, daß die Katholiken nach ſeinem Ausſpruch ſich zu leidendem und blinden Gehorſam verpflichten ſollen, will man ihnen das Recht rauben, zu unterſuchen, ob das, was ihnen befohlen wird, nicht über oder außer der Macht ihres Oberhauptes iſt, ſo wäre dieſe Zumuthung die offenbarſte und drückendſte Glaubens- und Gewiſſens-Tyrannei, ganz geeignet, Sachſen zum claſſiſchen Boden des Schleichhandels für römiſche Contrebande zu machen und die allerdings ſehr conſequente mittelalterliche Oberherrlichkeit des Statthalters Gottes über deſſen weltliche Unterkönige herbeizuführen. Untergibt man die Völker zur Bändigung den Prieſterſchaften, beſonders nach canoniſcher Jurisdiction und hierarchiſcher Gewalt: „bald wird,“ wie Paulus warnend vorausſagt, „der Altar den Thron von allen Seiten ſo umgeben und umſchließen, daß neben und über ihm die ſchützenden Prieſterſchaften die Völker demjenigen gehorſam machen, der in den Gehorſam gegen ſie ſich glücklich zu finden lernt. Die Zeiten von Bonifaz VIII., warum ſollten ſie nicht aus gleichen Urſachen als gleiche Wirkungen wiederkommen können mit dem Ausruf: der Weltliche gebrauche ſein Schwert nach dem Wink des Prieſters! und mit dem Wunder, daß durch Ablaß wieder ſo gut, wie durch Sold, Kriegsheere geleitet werden können, wenn nur erſt die Devotion wieder angewöhnte Etikette werden kann?“ Dahin ſtreben offenbar die Apoſtoliſchen mit allen ihren, erſt geheimen, dann offenen Umtrieben. Dieſes nicht einſehen wollen, hieße den Ereigniſſen in Spanien und Portugal ſein Augenmerk entziehen, die Stimmen in den franzöſiſchen Zeitblättern und Kammern und den Donner des apoſtoliſchen Geſchützes nicht hören, welches am Tajo ertönt und von den Säulen des Herkules wiederhallt.

Gottesäcker und die zur Zeit der Publication gegenwärtigen Mandats vorhandenen katholiſchen Hoſpitäler mit den etwa dazu gehörigen Grundſtücken, ſollen der Realgerichtsbarkeit des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii unbedingt unterwieſen ſeyn. In Anſehung der zu neuen etwa künftig für Katholiken errichteten milden Stiftungen gehörigen Grundſtücke aber iſt die Zuſtändigkeit der Realgerichtsbarkeit von der jedesmaligen beſondern Verleihung abhängig.

§. 35.

Gerichtsbarkeit deſſelben in Betreff der Stiftungen.

Auch ſind dieſem Conſiſtorio alle zu religiöſen und milden Zwecken bei den katholiſchen Gemeinden beſtimmten Gegenſtände, als: Stiftungen für Kirchen zu Meſſen, Schulen und Hoſpitälern, auch Begräbniß- und Armen-Stiftungen für katholiſche Glaubensgenoſſen und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unterworfen.

§. 36.

Von dem Aſylrechte.

Ein kirchliches Aſylrecht findet in hieſigen Landen nicht ſtatt.

§. 37.

Was für Ehe- und Sponſalienſachen vor das katholiſch-geiſtliche Conſiſtorium gehören.

In Ehe- und Sponſalienſachen tritt die Competenz des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorii ein, wenn der Beklagte katholiſch iſt.

§. 38.

Fortſetzung.

Der ſonſt geltende Grundſatz, daß die Ehefrau dem Gerichtsſtande ihres Ehemannes zu folgen habe, findet hierbei keine Anwendung.

§. 39.

Fortſetzung.

Bei Sponſalienklagen, wenn die Verlobten verſchie-

denen Religionsbekenntniſſes ſind, ſoll in der Regel diejenige Partei, welche von dem in Frage ſtehenden Ehegelöbniſſe zurücktreten will, als Beklagte angeſehen werden; wenn aber beide Theile zurücktreten wollen und die Auflöſung des Gelöbniſſes verlangen, letztere vor dem geiſtlichen Richter der Braut gehören.

§. 40.

Fortſetzung.

Wenn in einer vor dem katholiſch-geiſtlichen Gerichte anhängig wordenen Sponſalien-Klagſache die Klägerin den Eheanſpruch fallen läßt, ſo ſoll der Proceß demohngeachtet bei ſothanem Gerichte von ihr im übrigen fortgeſtellt und daſelbſt in gleicher Weiſe, wie ſolches den proteſtantiſchen Conſiſtorien geſtattet worden, über den Alimentations- und Dotationspunkt rechtsverbindlich entſchieden werden können.

§. 41.

Von Schwängerungs- und Alimentationsſachen.

Bloße Schwängerungs- und Alimentationsklagen gehören nicht vor das geiſtliche Gericht.

§. 42.

Von den Civil-Incidentpunkten bei Eheſachen.

In Anſehung der Civil-Incidentpunkte oder des Gerichtsſtandes ex connexitate causarum, ſteht dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio gleiche Befugniß, wie den proteſtantiſchen Conſiſtorien zu.

§. 43.

Von Appellationen in Eheſachen.

Den in der Appellationsinſtanz zur ausſchließlichen Cognition des apoſtoliſchen Vicariats gehörigen rein geiſtlichen Sachen ſind die vor dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio anhängig gemachten Sponſalienſachen nur dann beizuzählen, wenn ein öffentliches Eheverlöbniß ſtatt gefunden hat.

§. 44.

Die Einwilligung der Eltern und Großeltern, als Erforderniß eines gültigen Eheverſprechens unter Katholiken.

Zu gültigen Eheverſprechungen iſt auch in Anſehung der dem römiſch-katholiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethanen Unterthanen die Einwilligung der noch lebenden Eltern oder reſp. Großeltern, ſchlechterdings erforderlich und ſolches ſowohl von den katholiſchen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch von dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio bei den in Sponſalienſachen zu fällenden Erkenntniſſen, behörig in Obacht zu nehmen.

§. 45.

Bei dem Aufgebot und der Trauung ſoll das Regulativ vom 15. Jan. 1808 beobachtet werden.

Ueberhaupt haben die katholiſchen Pfarrer in Anſehung des Aufgebots und der Trauung nach den allgemeinen Beſtimmungen der ſächſiſchen Eherechte, wie ſolche in dem den Pfarrern Augsburgiſcher Confeſſion unterm 15. Jan. 1808 *) vorgeſchriebenen Regulative zuſammengeſtellt worden ſind, ebenfalls ſich zu achten, und ſie ſind desfalls mit angemeſſener Anweiſung durch das apoſtoliſche Vicariat beſonders verſehen worden.

§. 46.

Von dem Aufgebote der Verlobten verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes.

Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangeliſchen, der andere dem römiſch-katholiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethan iſt, ſind (nur den Fall ausgenommen, da beide von Adel wären und daher des den Perſonen vom Adelſtande obſervanzmäßig zuſtehenden Privilegii der Befreiung vom Aufgebote proteſtantiſcher Seits zu genießen hätten) in den Kirchen beider Confeſſionen, und zwar in den Kirchſpielen, wohin ſie eingepfarrt ſind,

*) Cod. Aug. III., Fortſ. Th. 1. S. 165 u. f.

oder reſp. in deren Bezirke ſie ſich weſentlich aufhalten, das heißt, ſich entweder häuslich niedergelaſſen oder ihre Eltern noch am Leben haben, auch wenn ſie ſich an einem andern Orte, als wo ihre Eltern wohnen, häuslich niedergelaſſen haben, ſowohl in jenem, als in dieſem zu dreien Malen öffentlich aufzubieten.

An Orten, wo ſich keine katholiſche Kirche befindet, muß das Aufgebot der Verlobten auch bei Ehen zwiſchen Katholiken in den proteſtantiſchen Pfarrkirchen, in deren Bezirke ſie wohnen, geſchehen.

§. 47.

Von der Erforſchung der etwanigen Ehehinderniſſe vor dem Aufgebote.

Von den Pfarrern, welche das Aufgebot zu veranſtalten haben, iſt vorhero ſorgfältig zu unterſuchen, ob nicht, nach den Grundſätzen ihrer Kirche, der Vollziehung des Ehegelöbniſſes zwiſchen beiden Verlobten ein rechtliches Hinderniß entgegenſtehe; und es darf, bevor ſolches nicht beſeitiget, oder in diſpenſablen Fällen von dem Theile, auf deſſen Seite es ſich findet, die Diſpenſation ſeiner geiſtlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

§. 48.

Von dem Aufgebote und der Verſicherung der Ledigkeit.

Der Pfarrer, von welchem die Trauung ſolcher Verlobten vollzogen werden ſoll, hat ſie nicht eher zu verrichten, als bis entweder, daß das dreimalige Aufgebot öffentlich geſchehen und kein Einſpruch erfolgt ſey, von beiden Theilen durch pfarrliche Zeugniſſe nachgewieſen worden iſt, oder ſie (jeder der Verlobten von ſeiner geiſtlichen Behörde) die ihnen bewilligte Diſpenſation davon beigebracht haben. In dieſem letztern Falle iſt die reſp. von dem katholiſchen Theile, nach Vorſchrift der kanoniſchen Rechte, durch wirkliche Eidesleiſtung, von dem evangeliſchen Theile, nach dem proteſtantiſchen Eherechte, durch

Handſchlag an Eidesſtatt zu ertheilende Verſicherung, daß er ſich mit einer dritten Perſon in Eheverbindlichkeit nicht eingelaſſen habe, abzunehmen. Es ſoll aber dieſe Verſicherung bei Verlobten verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes von Jedem vor ſeiner geiſtlichen Behörde abgelegt werden.

§. 49.

Von dem Aufgebot und der Trauung der Ausländer.

Können Ausländer wegen der Verfaſſung ihres Vaterlandes, oder ſonſtiger ſchwerlich zu hebender Hinderniſſe halber, weder Taufzeugniſſe erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt aufgeboten werden oder ſonſt zu wiſſen nöthige Umſtände nicht beſcheinigen, ſo iſt bei der geiſtlichen Behörde der Confeſſion, zu welcher ſie ſich bekennen, wegen der Zulaſſung derſelben zur eidlichen Beſtärkung ihrer Angaben anzufragen; auch hat dieſe Behörde, ob und wo die desfallſige Eidesleiſtung geſchehen ſolle, zu beſtimmen und erſt nach erfolgter und nachgewieſener Eidesleiſtung iſt mit der Trauung zu verfahren.

§. 50.

Wo die Trauung geſchehen ſolle.

Die Competenz der Parochie in Anſehung der Trauung wird durch die Confeſſion der Braut beſtimmt; jedoch ſtehet den Verlobten verſchiedener Confeſſion frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geiſtlichkeit der Braut, ſich von dem Pfarrer des Bräutigams trauen zu laſſen.

§. 51.

Von dem Verfahren bei Appellationen gegen Aufgebot und Trauung.

Wenn wider die Trauung zweier Verlobten verſchiedener Confeſſion Widerſpruch geſchiehet oder Appellation eingewendet wird, ſo iſt das Anbringen bei der geiſtlichen Behörde der Braut einzureichen, von dieſer

aber der geiſtlichen Behörde des andern Verlobten davon ſofort Nachricht zu geben.

§. 52.

Religiöſe Erziehung der in gemiſchten ehelichen oder außerehelichen Verbindungen erzeugten Kinder.

Wir tragen Bedenken, durch geſetzliche Beſtimmungen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder von Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes getauft und erzogen werden ſollen, den Eltern oder andern Perſonen, die für die Erziehung ſolcher Kinder zu ſorgen verpflichtet ſind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt alſo die Entſcheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern, bei unehelichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen iſt, oder wenn die Eltern, ohne eine ſolche Uebereinkunft und Anordnung zu treffen, verſtorben ſeyn ſollten, denjenigen überlaſſen, die überhaupt für die Erziehung dieſer Kinder zu ſorgen haben. 9)

---

9) Dieſe Beſtimmung iſt nicht ganz römiſch. Einen Vertrag über dieſen Punkt zu machen, war dem katholiſchen Theile ſonſt nie möglich. Wer nachgab, mußte Verweigerung der Abſolution im Beichtſtuhle, geheime Excommunication befürchten. Noch jetzt müſſen die katholiſchen Geiſtlichen auf Befehle von Rom den Verlobten verſchiedener Confeſſion das Verſprechen abverlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterſchied des Geſchlechts, in der katholiſchen Religion zu erziehen. Erfolgt dieſes Verſprechen nicht, ſo dürfen ſie die Trauung nicht verrichten. Noch vor Kurzem hat das apoſtoliſche Vicariat zu Paderborn die Erziehung aller Kinder im römiſchen Kirchenglauben für eine allgemeine Kirchenvorſchrift bei gemiſchten Ehen erklärt. *)

Die geſetzlich ausgeſprochene Freiheit der Eltern zu einer wechſelſeitigen Uebereinkunft verdient daher dankbare Anerken=

---

*) Eine offenbare Verſündigung gegen die Staatsgeſetze, deren Handhabung in der päbſtlichen Bulle vom 16. Juli 1821 verabredet worden war.

§. 53.

Verlobten von verſchiedenem Glaubensbekenntniſſe ſoll kein Verſprechen wegen der religiöſen Erziehung der Kinder abgenommen werden.

Unter keinem Vorwande iſt Perſonen verſchiedener Confeſſion, die ſich zu ehelichen geſonnen ſind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiöſen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern.

§. 54.

Ahndung der Nichtbefolgung vorſtehender Vorſchriften.

Unregelmäßigkeiten, welche, vorſtehenden Vorſchriften zuwider, die Verlobten oder die ſie aufbietenden und trauenden Geiſtlichen ſich zu Schulden bringen, ſind ernſtlich zu ahnden.

---

nung. Nur iſt dadurch der Stein des Anſtoßes und die ſonſt gegen Unmündige geübte Seelenfiſcherei bei gemiſchten Ehen nicht gehoben. Nie oder ſelten wird bei dem katholiſchen Gatten eine desfallſige Vertragsbeſtimmung das bloße Produkt ſeines freien Willens ſeyn. Wird ihm auch, um nicht wider die buchſtäbliche Beſtimmung im §. 53 zu handeln, das hierin unterſagte Angelöbniß nicht abgefordert, ſo wird es doch nicht fehlen, daß die katholiſchen Geiſtlichen, wenn Pfarrkinder verſchiedener Confeſſion in eheliche Verbindung treten, bei Eingehung desfallſiger Eheverträge, hinſichtlich der Beſtimmung über die religiöſe Erziehung der Kinder einwirken, wohl gar dieſe Verträge ſelbſt aufnehmen und bei dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorium in Folge der ihm eingeräumten Juriſdiction und ſeines §. 26 und 32 anerkannten Competenzkreiſes protokolliren laſſen. Solche Verträge wären dann nicht einmal mehr bloße Privat-Uebereinkünfte und bloße bei Geiſtlichen abgegebene ſchriftliche oder mündliche Erklärungen, ſondern wirkliche, in Rückſicht ihrer Form beſtehende, ganz gültig errichtete und volle bürgerliche Wirkung habende Verträge. Man wird dann unter dem Schutze des Mandats ſagen können und dürfen, daß ſolche Verträge keine Unregelmäßigkeiten ſind, welche nach §. 54 einer Ahndung (die ohnehin nicht durch die weltliche, ſondern durch die geiſtliche Behörde zu verhängen wäre), unterliegen ſollen.

§. 55.

Welcher Geiſtliche die von Perſonen verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes erzeugten Kinder zu taufen habe?

Die Taufe der in einer gemiſchten Ehe erzeugten Kinder ſtehet demjenigen Geiſtlichen zu, in deſſen Konfeſſion dieſelben, nach der Uebereinkunft der Eltern, unterrichtet werden ſollen.

§. 56.

Von der Taufe katholiſcher Kinder durch evangeliſche Geiſtliche.

Wird an Orten, wo kein öffentlich angeſtellter katholiſcher Geiſtlicher iſt, die Taufe eines in der katholiſchen Konfeſſion künftig zu erziehenden Kindes, auf Verlangen der Eltern, von dem evangeliſchen Pfarrer verrichtet, ſo ſind dieſem dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

Man ſieht, wie wenig durch dieſe Beſtimmungen der Intrigue der Geiſtlichkeit vorgebeugt wird. Dieſe wird nach wie vor dieſen Gegenſtand im Beichtſtuhle betreiben, und was da beſprochen und accordirt wird, ſoll ja überhaupt keiner Ahndung von Seiten der Juſtiz unterliegen! Soll die geheime Gewalt des fremden kirchlichen Univerſal-Souverains nicht jede noch ſo rechtmäßige Gegenanſtalt der legitimen einheimiſchen Völkerregenten gänzlich vereiteln; ſo muß das Geſetz, wie es in andern Staaten, z. B. im Großherzogthum Weimar (ſiehe meine Beiträge zu dem künftigen deutſch-katholiſchen Kirchenrechte u. ſ. w. Neuſtadt a/O. 1825. S. 292 — 313.) geſchehen iſt, mit einem kategoriſchen Imperative alle Machinationen dadurch abſchneiden, daß es durchgreifend mit einem Gebote dieſen Gegenſtand aller Willkühr der Verträge entrückt.

Endlich iſt auch der §. 52. einer Unvollſtändigkeit in ſofern anzuklagen, als er bei ermangelnder Uebereinkunft der Eltern und bei deren Meinungs-Verſchiedenheit unbeſtimmt läßt, ob der Wille des Vaters oder der Mutter bei ehelichen Kindern entſcheiden, oder ob der Sohn in der Confeſſion des Vaters, die Tochter aber in jener der Mutter unterrichtet werden ſoll.

§. 57.

Von der Taufe ſolcher Kinder durch benachbarte katholiſche Geiſtliche.

Verrichtet ſie dagegen ein benachbarter katholiſcher Geiſtlicher, ſo iſt die erfolgte und mit offiziellen Zeugniſſen zu belegende Handlung dem evangeliſchen Pfarrer des Orts, wo die Eltern ihren Aufenthalt haben, zur Eintragung in das Kirchenbuch des Kirchſpiels, gegen die Gebühr anzuzeigen.

§. 58.

Von dem Schulunterrichte der Kinder an Orten, wo es katholiſche Schulen giebt.

Im Betreff des Schulunterrichtes ſind an Orten, wo es ſowohl katholiſche als evangeliſche Schulen giebt, die Kinder katholiſcher Eltern durchaus an jene, die Kinder evangeliſcher Eltern aber eben ſo an dieſe zu verweiſen. Unter keinem Vorwande dürfen an ſolchen Orten Kinder katholiſcher Eltern in die evangeliſche Schule, und die Kinder evangeliſcher Eltern in die katholiſche Schule aufgenommen werden.

§. 59.

Ausnahme davon in Rückſicht des Beſuches gelehrter Schulen.

Nur in Hinſicht der gelehrten Schulen ſoll hierin eine Ausnahme ſtatt finden, und auch den Kindern verſchiedener Konfeſſion, nach erhaltener Genehmigung der Schulvorſteher, verſtattet ſeyn, als Extraner an dem Unterrichte in Sprachen und Wiſſenſchaften Theil zu nehmen.

§. 60.

Von dem Beſuche proteſtantiſcher Schulen an Orten, die keine katholiſche haben.

An denjenigen Orten, wo keine katholiſche Schule vorhanden iſt, ſollen die daſelbſt lebenden Katholiken ihre Kinder in die proteſtantiſche Ortsſchule zu ſchicken, zwar nicht verbunden ſeyn, ihnen jedoch freiſtehen, gegen Ent-

richtung des Schulgeldes, ſie an dem darin zu empfangenden Unterrichte, nur den Religionsunterricht ausgenommen, Theil nehmen zu laſſen.

§. 61.

Von der anderweiten Verehelichung der bei dem katholiſchen Conſiſtorio nicht gänzlich geſchiedenen evangeliſchen Ehegatten.

Wenn bei gemiſchten Ehen der evangeliſche Theil gegen ſeinen katholiſchen Ehegatten vor dem katholiſchen Conſiſtorio eine Scheidungsklage angeſtellt hat, und von dieſer Behörde in Fällen, wo, nach den Principien des evangeliſchen Eherechts, die gänzliche Scheidung ſtatt haben konnte, den Grundſätzen der katholiſchen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden iſt; ſo mag dem in dieſer Weiſe geſchiedenen evangeliſchen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe von dem evangeliſchen Bezirks-Conſiſtorio, in ſofern dieſes ſeiner Seits keinen Anſtand dabei findet, geſtattet werden.

§. 62.

Einem von einem evangeliſchen Ehegatten geſchiedenen Katholiken ſteht die anderweite Verehelichung, ſo lange der andere Ehegatte noch lebt, nicht zu.

Den katholiſchen Glaubensgenoſſen aber iſt die Verehelichung mit geſchiedenen Ehegatten evangeliſchen Bekenntniſſes, ſo lange der andere geſchiedene Ehegatte lebt, nicht geſtattet, und ſie mögen daher weder von katholiſchen, noch von evangeliſchen Pfarrern in den hieſigen Landen mit einander verlobet, aufgeboten, oder kopulirt werden [10]).

---

10) Nach dieſen beiden letzten Paragraphen iſt alſo der Grundſatz der ultramontaniſchen Theologen und Kanoniſten, daß das Eheband in keinem Falle aufgelöſt werden könne, und eben ſo die Praxis der römiſchen Kirche: daß Ehen zwiſchen Katholiken und geſchiedenen Proteſtanten unzuläſſig ſeyen, geſetzlich anerkannt worden. Aber völlig grundlos iſt die römiſche Lehre über die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe. Sie iſt keine ausgemachte katholiſche Glaubenslehre, und berühmte katholiſche

§. 63.

Von der Beerdigung katholiſcher Glaubensgenoſſen.

Die Beerdigung verſtorbener römiſch-katholiſcher Glaubensgenoſſen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde

---

Gottesgelehrte und anerkannte Kanoniſten haben mit ſiegenden Gründen nachgewieſen, daß die abſolute Unauflöslichkeit der Ehe quoad vinculum weder als Sacrament noch als Contract begründet iſt. Wir verweiſen auf den theolog.-ſtatiſtiſchen Verſuch über die kirchliche Gewalt auf die Eheſachen in den katholiſchen Staaten, 2 Bde. und vorzüglich auf die jüngſt erſchienene Schrift: Kann nach katholiſchen Grundſätzen das Eheband in keinem Falle aufgelöſt werden? Neuſtadt a/O. 1826., welche dieſen Gegenſtand ganz erſchöpft.

Die Beſtimmungen des Mandats ſtören offenbar die Gleichheit der Rechte der chriſtlichen Staatsbürger; denn der katholiſche Ehegatte ſtehet mit dem proteſtantiſchen in ungleichem Rechtsverhältniſſe, weil Letzterer wieder heirathen darf, nachdem ſein Eheband aufgelöſt worden, während bei dem katholiſchen Gatten ein hinderndes Band angenommen, und ihm nicht einmal die Eingehung einer den Staatsgeſetzen gemäßen Verbindung nachgelaſſen worden iſt. Aber was bleibt dem Staate übrig, als daß er, wenn die Kirchenobrigkeit nicht quoad vinculum trennt, und auch a ligamine nicht dispenſirt, die Staats-Ehe erlaubt, und es ihrer Verantwortung überläßt, wenn ſie durch hartnäckiges Beharren auf ihrer irrthümlichen Meinung nachtheiliger auf Moralität wirkt, als der Staat, der wenigſtens für Legalität vorſorgt. Kein deutſcher Bundesſtaat ſollte ſich von den meiſterhaften Verordnungen des preußiſchen Landrechts (Th. II. Tit. I. Abſ. 8. Th. II. Tit. XI. §. 442 u. 443. auch Anhang §. 130.) entfernen. Andere aufgeklärte Staaten, z. B. Baden, Weimar, haben nach dieſem preiswürdigen Vorgange und nach dem garantirten Grundſatze der Rechtsgleichheit das richtende Geſetz auch gefunden, welches das Wohl des Staats und die Ruhe von Tauſend und Tauſend ſchuldloſen Unglücklichen, die ohne daſſelbe dem Muthwillen und Laſter des ſchuldigen Theils preisgegeben wären, erheiſcht. Es iſt zu beklagen, daß Sachſen mit dem Anathema des concilii Tridentini nicht fertig werden konnte, und, indem es der katholiſchen Geiſtlichkeit die Meiſterſchaft über die Strafgeſetzgebung einräumte, den Eheſtand für viele ſeiner katholiſchen Staatsbür-

einen eigenen Geiſtlichen und einen eigenen Begräbniß= platz hat, lediglich der Veranſtaltung ihrer geiſtlichen Behörde überlaſſen. Außerhalb ſolcher Orte aber bewen= det es, bei der unterm 5ten Juli 1811 *) an die erb= ländiſchen geiſtlichen Behörden erlaſſenen General=Ver- ordnung, mit der Erläuterung, daß, im Falle des ſtillen Begräbniſſes, keine Stolgebühren, ſondern nur die Ko= ſten des Begräbnißplatzes und der Grube zu bezahlen ſind.

§. 64.

Von den Kirchenbüchern der katholiſchen Gemeinden.

Die Kirchenbücher der römiſch=katholiſchen Gemein= den, worin alle Trauungs=, Tauf= und Beerdigungs= Handlungen aufzuzeichnen ſind, haben gleiche rechtsgül= tige Glaubwürdigkeit, wie die Kirchenbücher der Gemein= den der andern chriſtlichen Confeſſionen, ſind aber auch den ergangenen geſetzlichen Vorſchriften gemäß einzurichten.

§. 65.

Aufhebung der Parochial=Zwangs=Rechte der evangeliſchen Kirchen.

Die von der evangeliſch=lutheriſchen Kirche gegen die römiſch=katholiſchen Glaubensgenoſſen ſonſt verfaſ=

---

ger und für ſchuldloſe Unglückliche zu einer wahren Hölle ge= macht hat, die nicht die chriſtlich=katholiſche Kirche, ſondern nur die römiſche Hierarchie anzünden konnte.

Nach dem im Mandate ausgeſprochenen Grundſatze: actor sequitur forum rei, iſt der evangeliſche Gatte genöthigt, ſeine Klage vor das katholiſche Ehegericht zu bringen. Er wird alſo nach den Grundſätzen des katholiſchen Eherechtes gerichtet, und in ſofern in mancher Rückſicht beeinträchtiget werden. Dieſe Inconvenienz muß der Staat zu verhüten ſuchen, weil jeder Staatsbürger zu verlangen das Recht hat, nach den Geſetzen, ſo wie ſeines Landes, ſo auch ſeiner Kirche gerichtet zu werden; durch ſeine Verbindung mit dem katholiſchen Gatten darf der Evangeliſche das Recht nicht verlieren, die Scheidung in allen den Fällen, wo ſeine Kirche ſie für zuverläſſig erklärt, zu er= langen.

*) C. Aug. III. Fortſ. Th. I. S. 146.

ſungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangs-Rechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg; jedoch in Hinſicht der auf Grundſtücken etwa haftenden Parochial-Laſten bewendet es bei der zeitherigen Verbindlichkeit.

Nach vorſtehendem Mandate, welches von den obrigkeitlichen Behörden, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandates vom 9ten März 1818. bekannt zu machen iſt, haben ſich alle geiſtliche und weltliche Behörden, ſo wie Alle, welche es angehet, gebührend zu achten, und daran Unſern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieſes

Mandat

eigenhändig unterſchrieben und Unſer Königliches Inſiegel vordrucken laſſen.

So geſchehen zu Dresden, am 19ten Februar 1827.

Friedrich Auguſt.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernſt Noſtitz und Jänckendorf.

Dr. Carl Auguſt Tittmann.

Ueberſicht

der dem katholiſch-geiſtlichen Conſiſtorio übertragenen Geſchäfte.

1) Die Vorſchlagung der in der Seelſorge anzuſtellenden Geiſtlichen.

2) Die Vereidung der neu angeſtellten Geiſtlichen.

3) Die Aufſicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geiſtlichen und die darauf Bezug habenden Zurechtweiſungen und Beſtrafungen. In Fällen, wo, nach dem Ermeſſen des Conſiſtorii, eine bloße Zurechtweiſung nicht hinreicht, hat daſſelbe zuvörderſt Vortrag an das apoſtoliſche Vicariat zu erſtatten.

4) Die Perſonalſachen der Geiſtlichen in erſter Inſtanz.

5) Die Bevormundung kranker, abweſender und verſchwenderiſcher Geiſtlichen.

6) Die Annahme der letztwilligen Verordnungen der Geiſtlichen.

7) Die Regulirung der Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen.

8) Die Prüfung der, von den zu weltlichen Beiſitzerſtellen im Conſiſtorio ſich meldenden Perſonen, zu fertigenden Probearbeiten.

9) Die Aufſichtsführung über die der katholiſchen Theologie ſich widmenden Jünglinge.

10) Die Vereidung der katholiſchen Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber.

11) Die Aufſicht über die katholiſchen Schulen, Gottesacker und milden Stiftungen; das Joſephiniſche Stift und die damit verbundene Burkersrodaiſche Fräuleinſtiftung, ingleichen das Friedrichſtädter Krankenſtift ausgenommen, welche unter alleiniger Direction des jedesmaligen Vicarii apostolici verbleiben.

12) Die Zurechtweiſung und Beſtrafung der Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber, ingleichen der bei den, dem Conſiſtorio untergeordneten milden Stiftungen, angeſtellten Perſonen, wegen geringer Disciplinar-Vergehen. Bei Beſtrafungen iſt jedoch zuvörderſt Vortrag an das apoſtoliſche Vicariat zu erſtatten.

13) Die Aufrechthaltung der kirchlichen Geſetze, in ſo weit nicht von deren Befolgung dispenſirt worden iſt, zu welchem Behufe das Conſiſtorium von allen diesfallſigen Dispenſationen in Kenntniß geſetzt werden wird.

14) Alle Glaubens- und Gewiſſens-Sachen in erſter Inſtanz.

15) Das Befugniß, Haustaufen zu erlauben.

16) Die Ehe- und öffentlichen Sponſalien-Sachen in erſter Inſtanz.

17) Die Cognition über die, gegen die beim Conſiſtorio publicirten Erkenntniſſe, welche in der höhern Inſtanz für das Vicariatsgericht gehören, eingewendeten

Leuterungen, in der im 13ten §. des Mandats beſtimmten Maaße.

18) Die Cenſur der katholiſch-geiſtlichen Schriften.

19) Die vierteljährige Einreichung tabellariſcher Anzeigen an das apoſtoliſche Vicariat, über die bei dem Conſiſtorio eingegangenen Sachen und deren Erledigung.

20) Die Einreichung einer Anzeige an das Vicariat bei jedem Jahresſchluſſe, über die in dem verwichenen Jahre erledigten oder unerledigt gebliebenen Gegenſtände.

Mandat,

den Uebertritt von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern betreffend.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, König von Sachſen ꝛc. thun hiermit kund und zu wiſſen: daß Wir für gut befunden haben, in Rückſicht des Uebertrittes von einer chriſtlichen Confeſſion zu einer andern, Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Unter welchen Vorausſetzungen der Uebertritt von einer chriſtlichen Confeſſion zur andern freiſtehe.

Der Uebertritt von einer chriſtlichen Confeſſion zu einer andern, kann nicht gehindert werden, wenn nur der Uebertretende das ein und zwanzigſte Jahr ſeines Alters erfüllt hat, und nicht in einem ſolchen Geiſtes- und Gemüths-Zuſtande ſich befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu faſſenden Entſchließung überhaupt unfähig macht. Es ſoll jedoch minderjährigen Perſonen in articulo mortis der Uebertritt zu einer andern Confeſſion unter den im §. 8. erfolgenden Beſtimmungen geſtattet ſeyn.

§. 2.

Von der Anzeige des Vorhabens bei dem Orts-Ober-Pfarrer und den von dieſem zu treffenden Maaßregeln.

Wer zu einem ſolchen Uebertritte ſich bewogen findet, hat ſein Vorhaben bei dem Orts-Pfarrer ſeiner bis-

herigen Confeſſion, oder wenn mehrere derſelben daſelbſt angeſtellt ſind, bei dem erſten Geiſtlichen ſeines Wohnorts, perſönlich anzuzeigen, welcher ihn ſodann über die Wichtigkeit deſſelben zu belehren und zu deſſen nochmaliger reiflicher Erwägung, während einer Bedenkzeit von vier Wochen, zu ermahnen hat.

§. 3.

Vorſchrift über das Benehmen der Geiſtlichen in ſolchem Falle.

Bei dieſen Belehrungen und Ermahnungen hat ſich der Geiſtliche einer Herabwürdigung der Confeſſion, zu der der Angemeldete überzutreten beabſichtigt, nicht zu erlauben.

§. 4.

Von dem über die geſchehene Anmeldung und Entlaſſung auszuſtellenden Zeugniſſe.

Beharrt der Gemeldete, der ihm geſchehenen Vorſtellungen ungeachtet, bei ſeinem Vorhaben, ſo iſt ihm von dem Geiſtlichen ein ſchriftliches Zeugniß, wegen der geſchehenen Anzeige, und wegen deſſen Entlaſſung aus ſeiner bisherigen Kirchengemeinde, auszuſtellen.

§. 5.

Kein Geiſtlicher darf einen Uebertretenden, ohne ein Zeugniß über ſeine Entlaſſung, in ſeiner Kirchengemeinde aufnehmen.

Ohne ein ſolches Zeugniß und ohne vorgängige Prüfung und Vorbereitung darf kein Geiſtlicher den Uebertritt eines andern chriſtlichen Glaubensverwandten zu ſeiner Kirche geſtatten, und denſelben zu ſeiner Kirchengemeinde aufnehmen, ſondern er iſt im Contraventionsfalle mit einer Geldbuße von funfzig Thalern und im Wiederholungsfalle mit Suspenſion und, nach Befinden, mit Remotion vom Amte zu beſtrafen.

§. 8.

Was bei einem in ſchwerem Krankheitszuſtande geſchehenen Uebertritte gültig ſey?

Ein in articulo mortis erfolgter Uebertritt iſt für deſſen Perſon gültig; jedoch muß derſelbe im Falle der

Geneſung ſeine Beſtätigung in der §. 2. fg. vorgeſchriebenen Maaße erhalten. Auf die Kinder des Uebergetretenen hat der geſchehene Uebertritt, es möge Beſtätigung erfolgt ſeyn oder nicht, keinen Bezug.

§. 9.

Jede auf widerrechtliche Weiſe geſchehene Verleitung zum Uebertritte zu einer andern Confeſſion iſt ſtrafbar.

Alle Verleitung zum Uebertritte durch Verſprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Confeſſion, wird von der competenten Obrigkeit deſſen, der ſich ihrer ſchuldig macht, mit funfzig Thalern Geldbuße, und im Wiederholungsfalle noch härter, bei Geiſtlichen irgend einer Confeſſion aber, mit Dienſtentſetzung beſtraft*).

---

*) Ein ſchöneres Denkmal der Weisheit, der Güte und der Gerechtigkeit eines Königs giebt es wohl nicht, als dieſe Strafbeſtimmung. Aber der Beichtſtuhl, der Biſchofseid, das kanoniſche Recht, die katholiſch-geiſtliche Gerichtsbarkeit des katholiſch-geiſtlichen Conſiſtoriums, und das apoſtoliſche Vicariat in letzter Inſtanz werden es ſo wenig zur Geldbuße als zur Strafe der Dienſtentſetzung bei Geiſtlichen kommen laſſen. Römiſche Souverainetät ſtehet höher als Staatsimperativ. So lange das Anordnen einer auswärtigen geiſtlichen Macht über practiſche, in das bürgerliche Leben eingreifende Dinge fortdauert, ſo lange von Rom aus, den deutſchen Unterthanen etwas zur Pflicht, ſogar zur Schwur- und Beichtſtuhlspflicht gemacht werden kann, das andern Mitunterthanen Schaden und Verdruß verurſacht, wird die Pflicht und das Recht des Regentenamts ſelbſt die erweislich ſchädlichſte römiſche Kirchenthätigkeit nicht abwehren können, beſonders wenn das jus cognoscendi et inspiciendi, das jus reformandi, permittendi, sustentandi, visitandi et judicandi von ſolchen Regenten geübt werden ſoll, die im ſtrengſten Gehorſams-Verhältniß zu dem Meiſter der römiſchen Meiſterkirche, und durch kirchliche Cenſur genöthigt, alles geſchehen laſſen müſſen, was der römiſch-päbſtliche Stuhl in ſeinem Hauptconcil von 1215 zur Bekämpfung und Ausrottung alles deſſen vorſchreibt, was als beharrliche Abweichung von dem dort vorgeſchriebenen katholiſchen Glauben erſcheint. Wenn es auch ſicher und gewiß wäre, daß ein katho-

§. 10.

Von den Folgen des Uebertritts zu einer andern Confeſſion.

Von dem Tage des erfolgten Uebertrittes an, hört der Uebergetretene auf, unter dem Geſetze und der geiſt-

---

liſcher Regent in jetziger Zeit dieſe Obedienz gegen das römiſche Pabſtthum nicht auch auf die Verpflichtung ausdehne, alles ſo viel möglich papiſtiſch-katholiſch zu machen, ſo iſt es wenigſtens gewiß; daß das katholiſche Glaubensbekenntniß, wie es nach dem Trientiſchen Concil von Pabſt *Pius* IV. gefordert wird, jene Verpflichtung wirklich enthält; denn dieſes verlangt die eidliche Gelobung der Worte: „Ich gelobe und ſchwöre dem römiſchen Biſchofe, Statthalter Jeſu Chriſti und Nachfolger des ſeligen Petrus, *wahren Gehorſam*. Ich bekenne und nehme alles übrige ungezweifelt an, was von den heiligen Kirchenſatzungen, von den allgemeinen Kirchenverſammlungen, ſonderlich von der hochheiligen trientiſchen Verſammlung geſetzt, überliefert und beſchloſſen worden, und alle Gegenſätze und Ketzereien, welche die Kirche verdammt, verwirft und verflucht, verdamme, verwerfe und verfluche ich gleichfalls. Dieſen wahren katholiſchen Glauben, *außer dem keiner kann ſelig werden*, will ich ganz und unverletzt mit der Hülfe Gottes, bis an das Ende meines Lebens halten und bekennen. Ich will auch, ſo viel an mir iſt, ſorgen, daß dieſer wahre katholiſche Glaube von meinen Untergebenen, und jenen, deren Beſorgung mir in meinem Amte zukommen wird, gehalten, gelehrt und geprediget werde. — Als der Churprinz, Friedrich Auguſt, zu Sachſen 1717 von der evangeliſchen Religion ab- und zur römiſch-katholiſchen übergetreten war, mußte er in ſeinem Glaubensbekenntniſſe namentlich auch ſchwören: *daß er die verfluchte evangeliſche Lehre heimlich und öffentlich, mit Worten und Werken, auch das Schwert nicht ausgenommen, wolle verfolgen helfen!!!* Die römiſch-katholiſche Kirche anerkennt keine Staatsgewalt, ſobald dieſe ſich im Widerſpruche mit ihrem Princip *autokratiſcher Herrſchaft und unbedingter Unterwerfung* äußert. Was nützen daher alle Regierungsmaaßregeln und Strafbefehle gegen Proſelyten-Sucht, wenn es ein wohlberechneter Ultramontanismus darauf anlegt, denen, die ihm folgen, ſogar zeitliche Vortheile zu gewähren, und den Convertiten Vorbehalte, die ihrer Convenienz zuſagen, ſelbſt die Verheimlichung des Ueber-

lichen Behörde der verlaſſenen Kirche zu ſtehen, verliert die Rechte der Mitglieder derſelben und wird aller Rechte und Verbindlichkeiten der audern Kirche theilhaft, ohne daß jedoch eine rückwirkende Kraft des Uebertritts ſtatt finden kann; indem vielmehr auch der Uebergetretene alles das, was er bis zu ſeinem Uebertritte genoſſen hat, behält, dagegen auch, wozu er bis dahin verbunden war, zu leiſten ſchuldig bleibt.

§. 11.

Folgen des Utbertritts der Aeltern rückſichtlich der Kinder.

Auf die Kinder, die das vierzehnte Jahr ihres Alters bereits überſchritten haben, hat der Uebergang des Einen der Aeltern, oder auch Beider, zu einer andern Confeſſion keinen Einfluß, ſondern ſie werden in der zeitherigen Confeſſion fort erzogen, bis ſie, nach erreich-

---

tritts, geſtattet. Weiß er ſich bei der Stiftung gemiſchter Ehen ſogar die noch Ungebornen für ſeinen Schooß zu verbürgen, ſo iſt es ihm, der kein Mittel der Täuſchung für unerlaubt hält, wenn es dazu dient, ſeiner Hierarchie Autorität und Folgſamkeit zu verſchaffen, gewiß ein leichtes, im ſchlimmſten Falle durch Lettres de cachet den Geiſtlichen, der trotz der Strafbefehle Proſelyten machte, der Wirkung des Geſetzes zu entziehen. Unter allen Maaßregeln, die der Staat gegen die Proſelytenmacherei ergreifen kann, iſt die geſetzliche Beſtimmung, daß ein derſelben ſchuldig befundener katholiſcher Prieſter ſich nicht ferner im Lande aufhalten dürfe, jeder anderen Strafbeſtimmung vorzuziehen. Geldſtrafen, wie ſie das gegenwärtige Mandat zuläßt, werden von dem Vatican, oder aus Convertitencaſſen beſtritten. Aber die Strafe der Landesverweiſung, ſo wenig auch dieſe Strafart bei andern Verbrechen paſſend iſt, wirkt den Umtrieben der Finſterniß am zuverläſſigſten entgegen. In Dänemark wird kein katholiſcher Prieſter geduldet, der Proſelyten macht. Und ſo ſollte es in jedem Staate ſeyn, der nicht in ſeinem Rechte den Himmel mit der Erde vermiſchen, und nicht durch Begünſtigung hölliſchen Frevels, die Unwiſſenheit mit der Dunkelheit, und den blinden Gehorſam mit der Leichtgläubigkeit herbeiführen will.

ter Mündigkeit, ſelbſt die Confeſſion wählen können, bei welcher ſie verbleiben, oder zu welcher ſie ſich wenden wollen. In Anſehung jüngerer Kinder mag es von der Vereinigung der Aeltern abhängen, in welcher Confeſſion ſie, nach dem Uebertritte derſelben, oder Eines von ihnen zu einer andern Confeſſion erzogen werden ſollen.

Nach Vorſtehendem haben ſich alle geiſtlichen und weltlichen Behörden, auch ſonſt Alle, welche es angehet, gebührend zu achten und daran Unſern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieſes

Mandat

eigenhändig unterſchrieben und Unſer Königliches Siegel vordrucken laſſen.

So geſchehen zu Dresden am 20. Febr. 1827.

(L. S.) **Friedrich Auguſt.**

Gottlob Adolf Ernſt Noſtitz und Jänkendorf.

Dr. Carl Auguſt Tittmann.

* * *

So wäre denn für die katholiſche Kirche in Sachſen, deren Unabhängigkeit vom Staate und das Supremat derſelben, auch ohne ein Concordat mit dem Pabſte, thunlichſt geſichert. Ja, ein biſchöfliches Vicariat, welches, gleich einer Nuntiatur, mit ſicheren ſogenannten von dem päbſtlichen Stuhle ihm ertheilten Facultäten in ſeinen Vicariatsbezirken das Recht der Gerichtsbarkeit in rein geiſtlichen Sachen, das Recht der kirchlichen Oberaufſicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen, das geiſtliche Correctionsrecht oder die Kirchenzucht, welcher jedes Mitglied ſeiner Kirche ſich unbedingt zu unterwerfen ſchuldig iſt, nach canoniſchen Satzungen ausſchließend auszuüben berechtigt iſt, garantirt den Einfluß der Curia romana, und alle päbſtlichen Reſervate viel beſſer, als ein Concordat, welches, da es die durch die neueſte

Zeit im Fache des Diplomatiſirens mit Rom zum Vorſchein gekommenen Lichtſeiten doch füglich nicht hätte umgehen können und dürfen, dem Pabſte in keinerlei Rückſicht ſo willkommen ſeyn konnte, als ein ſich blos durch ſeinen Delegationsbrief ankündigendes hierarchiſches Inſtitut, ganz dazu geſchaffen, um den alten Principien von des Pabſtes und ſeiner Legaten All- und Vollgewalt mitten in Deutſchland Folgſamkeit zu verſchaffen. Oder ließe das unſchuldig da ſtehende, mit der leiſeſten römiſchen Subtilität gebrauchte abſtracte, aber in der Nuntiaturgeſchichte genugſam markirte und allen Puls- und Blutadern der römiſchen Curie zum Umlauf dienende Wort „Delegation" eine andere Deutung zu?

Und welche ſalvatoriſche Staatsklauſel, die fähig wäre, den Staat gegen Uebertreibungen jener delegirten römiſchen Gewalt zu ſichern, enthält das Mandat? Der Vorbehalt im §. 3 hebt die Beſorgniſſe nicht; denn die aus der Oberaufſicht des Staates über die Kirche fließende Berechtigung, daß er einſchreite, ne quid detrimenti capiat respublica, wird zwar in der evangeliſchen Kirche anerkannt, nur nicht in der römiſch-katholiſchen, nach deren Syſtem es unmöglich und widerſprechend iſt, daß ein katholiſcher Regent biſchöfliche Rechte ausüben oder, was noch mehr wäre, biſchöflichen Anordnungen in den Weg treten könne. Das kanoniſche Recht, Cap. 16. X. de foro compet., erklärt ausdrücklich jeden Weltlichen, der ſich in die Angelegenheiten des römiſchen Cultus miſcht, für einen Sacrilegus. Entſtehen daher zwiſchen dem apoſtoliſchen Vicar und dem Staate Colliſionen, ſo wird ſich der päbſtliche Delegatus auf das canoniſche Recht und auf den Ausſpruch ſeines Gewaltgebers in Rom berufen; denn nur dieſem hat er in geiſtlichen Sachen zu gehorchen.

Man iſt der Wahrheit das Zeugniß ſchuldig, daß dieſes Mandat ein an dem literariſchen Himmel des pro-

teſtantiſchen Deutſchlands aufgegangenes, ſehr ungern vermerktes Zeichen iſt. Die Eindrücke, die es auf denkende Patrioten bereits gemacht hat, rechtfertigen das Gefühl der Trauer, weil es aus einem Syſtem hervorgegangen iſt, das dieſem Boden, den hergebrachten Verhältniſſen, den Sitten und Meinungen einer durch Wiſſenſchaft und Kultur veredelten Zeit nicht angemeſſen iſt und welches den von Vernunft, Moral und Wahrheit ethiſch regierten Gemüthern nicht zuſagt. Das Unerfreuliche dieſer Erſcheinung iſt jedoch nicht ſehr beängſtigender Art, weder für die katholiſchen, noch für die evangeliſchen Unterthanen des Königreichs. Die Weisheit und der erhabene Charakter des Sächſiſchen Königs bürgt uns dafür, daß Er ſeine Regentenrechte zum Vortheile einer die abſolute Suprematie anſprechenden prieſterlichen Gewalt trotz des Geſchehenen doch nicht hinwegwerfen werde. Dieſer Monarch hat nicht aufgehört, anzuerkennen, daß die treue, Ihn liebende Nation noch mit nichts die Würdigkeit verwirkt hat, in dem Lichte zu wandeln, das längſt über ſie aufgegangen iſt.

Auch läßt ſich der geläuterte Katholicismus in Deutſchland nicht wieder hinter die Schranken des ſtrengen Curialſyſtems zurücktreiben, weil ſeine erleuchteten Bekenner im religiöſen Denken ſich geübt haben. Sie begreifen, daß die Zeit nicht mehr erträgt, was ſonſt auf dem wankenden Fundamente menſchlicher Infallibilität beruhete. Der Geiſt der Philoſophie hat ihre Seele beleuchtet und hat ſie Meinungen aufgeben laſſen, die nur auf dem Wege der Anmaßung ſich als Dogmen eingedrungen hatten. Man glaubt nicht mehr etwas darum, weil es der Prieſter vorſchreibt, weil es alt iſt oder weil es von Andern, und wären dieſe Andern die ganze Vorwelt, geglaubt worden; ſondern was jetzt dem Menſchen gelten ſoll, iſt nicht blos hiſtoriſche Autorität, ſondern muß ſeine reelle Gültigkeit darthun; woraus er

ſich ein Gewiſſen machen ſoll, dies muß ihm innerlich gewiß geworden ſey.

Durch den tüchtigen Sinn der Biſchöfe in und bei Utrecht, durch den Abfall der Biſchöfe in Frankreich und Irland von den Beſtimmungen der ökumeniſch geltenden Synoden und den Grundſätzen der römiſchen Kirche, beſonders auch durch die neueſten Bemühungen im katholiſchen Schleſien für die Verbreitung der Bibel unter dem Volke, für den allgemeinen Gebrauch der Mutterſprache bei dem Gottesdienſte und für andere zweckmäßige Einrichtungen dabei, nimmt der Katholicismus in offenbar erklärter Oppoſition mit dem römiſchen Curialſyſtem eine Reform an, die bei den geläuterten Anſichten eines großen Theils der Prieſter und Laien der katholiſchen Kirche in ganz Deutſchland, Roms Feſſeln entweder ganz abwerfen oder mindeſtens die päbſtliche Gewalt auf die Grenzen zurückführen wird, die ſie vor Gregor VII. hatte. Rom ſelbſt ſieht ſeinen Reſtaurationsproceß ſchon für halb verloren an. Nicht mehr mächtig, ſich gegen die Ausbrüche mündig gewordener Gläubigen, durch ſeine Geſetze, ſeine Sitten und ſeine alten Inſtitutionen zu ſchützen; zu ohnmächtig zur Dictatur und, wie ſonſt, zu Kriegen im Auslande ſeine Zuflucht zu nehmen, kehrt es gegenwärtig zu ſeinem frommen Berufe zurück. Imminentibus periculis in praesentibus Ecclesiae necessitatibus — dies ſind die Worte, die man zu den Heiligen-Litaneien gefügt hat, welche während einer vom Pabſt verordneten neuntägigen Andacht zu Rom und ſonſt vor Kurzem geſungen worden ſind.

Zwar fahren die ſtarren Anhänger des kirchlichen Herkommens noch immer fort, alles als Ketzerei zu verwerfen und anzuklagen, was in der Lehre, der Disciplin und den Gebräuchen nicht mit den Anordnungen der Curie übereinſtimmt und verfehlen nicht, die verhaßten Aufklärer mit allen Flüchen zu belegen, die der blinde

Eifer „zur Ehre Gottes und der Kirche" in Bereitſchaft hat; aber ihr gehaltloſes und baufälliges Syſtem kann ſich gegen die Ueberlegenheit der Talente und die Reinheit der Motive, womit es angegriffen wird, nicht halten; ſo ſehr auch Karl Ludwig von Haller und Kaspar Anton von Maſtiaux, Adam Müller, der Fürſt Alexander von Hohenlohe, die Verfaſſer des „Katholiken," mehrere Mitarbeiter an den „Wiener Jahrbüchern" und eine Menge Apoſtel der Finſterniß von minder intellectuellem Gehalte den Reſtaurationsproceß als Repräſentanten des böſen Princips betreiben.

Auch euch Evangeliſchen wird das Mandat keine Gefahr bringen. Fürchtet keine Verwüſtung im Gebiete der Moral und der Intelligenz! Moral und Intelligenz ſind der Gulliver; die Pfeile und Spieße der Liliputer werden ſeine büffellederne Weſte nicht durchdringen. Ihr habt euch keinen Beſorgniſſen hinzugeben; denn es gibt noch evangeliſche Fürſten, die, wie Friedrich der Weiſe, Johann der Beſtändige und wie Philipp der Großmüthige thaten, durch ihren mächtigen Arm eure ſo ſchwer errungene evangeliſche Freiheit zu ſchützen wiſſen. Unerſchütterlich ſtehend auf dem feſten Grunde ihres Rechts und gegen jeden Feind geſchützt durch die gewiſſenhafte und felſenfeſte Treue ihrer Völker, werden Sie als Oberhäupter ihrer Staaten auch Oberaufſeher der in ihnen beſtehenden Kirchen bleiben und ſich niemals durch böſe Rathgeber oder niedrige Schmeichler für die Plane der Verfinſterung gewinnen laſſen; denn ſie ſind zu aufgeklärt, um nicht einzuſehen, daß ihre Macht nur im Lichte der fortſchreitenden Civiliſation gedeihen und erſtarken könne und daß Rückſchritte darin als Zeichen der Schwäche, das Vertrauen, die Liebe und Kraft tödten.

Auch hat der Norden wie der Süden wahrhaft edle Männer genug, die dem andringenden Syſteme der Ver-

finſterung durch die Vertheidigung der Rechte der Vernunft freudigen und feſten Widerſtand leiſten und wachen, damit nicht argliſtige Proſelytenmacher ſich einſchleichen und die Brüder zum Abfall von der Wahrheit verleiten. Paulus, Krug, Tzſchirner, Röhr, Pahl und Andere ſind treffliche Wetterableiter gegen die Donnerſchläge der Zeit. So kräftige und einſichtsvolle Männer werden da, wo irgend die heiligen Intereſſen der Menſchheit, der Wahrheit und des Rechts zur Sprache kommen, den Planen und Angriffen der Finſterlinge die gehörigen Waffen entgegenſetzen.

Dieſe Helden des evangeliſchen Glaubens werden trotz dem, daß die Hyder nicht aufhört zu ziſchen und Simon nach allen Seiten Feuerbrände wirft, mit Gottes Hülfe nie ermüden, die Wahrheiten, die ſie in ihrem Innern tragen, mit ihren begeiſternden Worten laut zu verkündigen. Wie Laokoon ganz athemlos aus der Burg geſprungen kommt, werden ſie ſelbſt im Augenblicke der herannahenden Gefahr rufen:

Equo ne credite Teucri!

Indem ich dieſe letzten Zeilen niederſchreibe, kommt mir die Nachricht zu: daß der Pabſt, noch nicht einmal ganz zufrieden mit dem Mandat, es ausdrücklich zu genehmigen Anſtand genommen habe. Rom hat ſich alſo durch dieſe ſo gut wie verſagte Zuſtimmung als eine vorhandene Macht angekündigt, mit der man ſich verbindlicher noch abfinden müſſe. Es iſt vorauszuſehen, daß es zu einer Unterhandlung mit dem Pabſte, alſo doch noch zu einem Concordat kommen werde. Das Glück der Sachſen hat unter einer Ruhm verbreitenden Regierung ohne Concordat beſtanden. Sachſen bedarf keiner Hülfsquellen, die eine römiſche Geiſtlichkeit geben und die ein Concordat zuſichern könnte. Ein ſolches

könnte jetzt nur dazu dienen, der Hierarchie noch mehr Macht und Glanz im Königreiche zu geben, als ihr bereits durch das Mandat eingeräumt worden iſt. Wie viele große Erwartungen laſten nun nicht auf dem Regierungsnachfolger? Möchte Er wenigſtens zu dieſer hochwichtigen Berathung Männer wählen, die der Prieſterherrſchaft nicht angehören, damit für das unſichtbare Etwas, das römiſche Kirche genannt wird, nicht allzuviel vom Staate geopfert werde. Die fromme Freigebigkeit iſt hier am unrechten Orte. Sie ſchwächt die Rechte der Krone, indem ſie die Gehorſamspflicht der Regierten erſchüttert und Tauſende treuer Unterthanen zu Lehns-, Dienſt- oder Zinspflichtigen der römiſchen Kirche macht, die Alles zu Gewiſſens- und Glaubensſachen zu ſtempeln weiß, über welche dann der Pabſt allein entſcheidet. Wie langſam und bedächtig ſich auch die Sachſen von jeher im Gebiete der Geſetzgebung bewegten, — hier bedarf es fürwahr noch höherer Vorſicht, um keine Prämiſſen zuzugeſtehen, aus welchen ſich gefährliche Folgerungen herleiten laſſen, und keine Grundſätze aufzuſtellen, die einer der Hierarchie zuſagenden Auslegung und Anwendung fähig ſind.

Berichtigungen.

S. 81 Z. 13 v. u. ſtatt ſchaffſichtiges lies: ſcharfſichtiges
S. 83 in der Note Z. 2 v. o. ſt. in dieſem lies: im vorigen
S. 96 Z. 8 v. o. ſtatt Protekoll lies: Protokoll
S. 100 Z. 20 v. o. ſtatt daß lies: das

Bayerische Staatsbibliothek München

Beim Verleger gegenwärtiger Schrift iſt kürzlich erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Abriß einer Lebens- u. Regentengeſchichte Alexanders I., Kaiſers von Rußland. 8. Geheftet 1 Rthl. od. 1 fl. 48 kr.

Regenten-Almanach, deutſcher, auf das Jahr 1828. Hiſtoriſch-biographiſche Gallerie der jetzt regierenden hohen Häupter. Herausgegeben von B. F. Voigt. 3ter Jahrg. Mit 7 Portraits. In ſehr eleganten Einband, Etuis u. Goldſchnitt. 2 Rthl. od. 3 fl. 36 kr. Prachtausgabe in Atlas 3 Rthl. od. 5 fl. 24 kr.

Droz, Joſ., die Anwendung der Moral auf die Politik. Aus d. Franzöſ. überſ. u. mit einer Einleitung verſehen von Aug. v. Blumröder. 12. geheftet. 1 Rthl. od. 1 fl. 48 kr.

Dufey Revolutionen von Südamerika u. Mexico, ſeit der Entdeckung durch die Spanier bis auf die neueſte Zeit. Aus d. Franz. überſ. v. F. A. Rüder. gr. 8. 1 Rthl. 4 gGr. od. 2 fl. 6 kr.

Norvins, von, Portefeuille von 1813. Ein Gemälde der politiſch-militäriſchen Ereigniſſe dieſes ewig denkwürdigen Jahres; nebſt einer Auswahl bis jetzt noch nicht gedruckter Briefe Napoleons und anderer ausgezeichneter Perſonen der kriegführenden Mächte, beſonders während des erſten Sächſiſchen Feldzuges, des Pleßwitzer Waffenſtillſtandes, des Prager Congreſſes und des zweiten Sächſiſchen Feldzuges. Nach dem Franzöſiſchen auszüglich bearbeitet von Dr. J. F. Knapp. 2 Theile. 8. geh. 2 Rthl. 8 gGr. od. 4 fl. 12 kr.

Thon, G. P. F., (Großherzogl. Sächſ. Juſtizrath, Amtmann u. Stadtrichter zu Ilmenau), geſammelte Rechtsfälle, Criminalgeſchichten u. rechtliche Bedenken aus d. Civil- u. Criminalrecht. 8. 1 Rthl. 12 gGr. od. 2 fl. 42 kr.

Werner Schraml
Buchbinderei
M hen 8
Str. 6

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Alexander

Meine Ansichten wider das deutsche Repräsentativsystem, und über die Hauptursachen der zunehmenden Volksunzufriedenheit, insbesondere über manches, was päbstelt ein Momento für die Reformatoren unsrer Zeit

Ilmenau 1828

J.publ.g. 539 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559947-3